

FINANZPLAN

des Landes Rheinland-Pfalz

für die Jahre 2016 bis 2021

Herausgegeben vom
Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz

Stand: November 2016

Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz von 2016 bis 2021

Inhalt

Zusammenfassung	1
1. Die Finanzplanung als Wegweiser der Konsolidierung	2
Rechtliche Grundlagen	2
Hintergrund und Ausrichtung der Finanzplanung	2
Rahmenbedingungen der Finanzplanung bei Bund und Ländern	3
2. Finanzwirtschaftliche Rahmendaten	4
Gesamtwirtschaftliche Entwicklung	4
Finanzlage der öffentlichen Haushalte	5
Finanzlage im Ländervergleich	7
3. Stand der Finanzwirtschaft in Rheinland-Pfalz	13
Haushaltsabschluss 2015	13
Haushalt 2016	14
Regierungsvorlage zum Haushalt 2017/2018	15
4. Wichtige Rahmenbedingungen für die Finanzlage des Landes	18
Schuldenregel – das Konzept des strukturellen Defizits	18
Anforderungen des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts	20
Konjunkturbereinigungsverfahren	22
Verbesserung der Kommunalfinanzen: KFA-Reform, KEF-RP und KI 3.0	28
Beamtenversorgung	30
Demografischer Wandel	31
Aufnahme und Integration von Flüchtlingen	32
Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen	33
5. Zentrale Annahmen der Finanzplanung	36
6. Konsolidierungsstrategie des Landes	37
Qualitative Konsolidierung	37
Rheinland-Pfalz für Konsolidierungsphase gut gerüstet	38
Konsolidierungsplanung	40
7. Ergebnisse der Finanzplanung	43
Gesamtergebnis	43
Steuereinnahmen	47

Sonstige Einnahmen	48
Personalausgaben	49
Sächliche Verwaltungsausgaben	50
Zinsausgaben.....	50
Zuweisungen und Zuschüsse.....	51
Investitionen	52
Kommunale Finanzen	53
8. Tabellenanhang.....	54
Einnahmen	55
Ausgaben	56
Finanzierungsübersicht	57
Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und BEZ	58
Struktur der Landesfinanzen	59
Haushaltskennzahlen	60
Nettokreditaufnahme und Schuldenstand am Kreditmarkt	60
Einnahmen und Ausgaben nach Arten gemäß dem gemeinsamen Schema des Stabilitätsrates.....	61
Übersicht über den strukturellen Saldo	69
Berechnung des zulässigen Saldos	72
Eckwerteübersicht 2014 - 2021	73

Zusammenfassung

- Die deutsche Wirtschaft entwickelt sich im europäischen Vergleich weiterhin positiv. Für 2016 wird ein Wirtschaftswachstum von real 1,8 Prozent, für 2017 ein Abschwächen des Wachstums auf 1,4 Prozent und für 2018 ein Plus von 1,6 Prozent erwartet. Für die Folgejahre wird bei konjunktureller Normallage mit +1,4 Prozent realem Wachstum eine solide Entwicklung prognostiziert.
- Mit der weiteren konjunkturellen Normalisierung haben sich die Steuereinnahmeerwartungen für die Gebietskörperschaften 2016 nochmals verbessert. Dagegen wurde die Prognose für die Folgejahre in der Steuerschätzung vom November 2016 nach unten korrigiert.
- Die Länder können aufgrund ihrer höheren Aufgaben- und Ausgabenbelastung im Finanzplanungszeitraum mit merklichen Mehreinnahmen aus der Aufteilung der Umsatzsteuer rechnen.
- Die Landesregierung bekennt sich zu dem Ziel, bis spätestens 2020 den Landeshaushalt strukturell auszugleichen. Im Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2017/2018 wird das strukturelle Defizit 2016 in zwei Schritten um 275 Mio. Euro auf 198 Mio. Euro in 2018 abgesenkt. Der Zielwert aus der letzten Finanzplanung wird damit übertroffen. Die Finanzplanung 2016 - 2021 zeigt auf, dass die Obergrenze für das strukturelle Defizit in allen Jahren bis 2020 deutlich unterschritten wird.
- Die in der letzten Legislaturperiode beschlossenen und umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen bilden die Grundlage dafür, dass das Ziel des strukturell ausgeglichenen Haushalts 2020 erreicht wird. Der in der letzten Finanzplanung für die Jahre 2017 bis 2020 verbliebene Handlungsbedarf wird durch den Abbau von 2.000 Stellen und weitere Maßnahmen im Haushalt 2017/2018 weiter reduziert. Für den nächsten Doppelhaushalt verbleibt derzeit ein noch offener Handlungsbedarf von 160 Mio. Euro.
- In allen Jahren wird die investitionsbezogene Verfassungsgrenze, die im Übergangszeitraum bis 2019 weiter gilt, eingehalten.
- Zur Absicherung gegen diverse Haushaltsrisiken und zur Vorsorge für einen zinsniveaubedingten dynamischen Anstieg der Zinsausgaben nach 2021 wird für 2020 bzw. 2021 ein struktureller Überschuss von 188 Mio. Euro und 220 Mio. Euro eingeplant.
- Der Schuldenstand am Kreditmarkt wird Ende 2020 dank der schnelleren Konsolidierung um 1,3 Mrd. Euro unter der letztjährigen Planung liegen.

1. Die Finanzplanung als Wegweiser der Konsolidierung

Rechtliche Grundlagen

Die Landesregierung bekennt sich zu dem Ziel, den Landeshaushalt bis 2020 strukturell auszugleichen. Mit der vorliegenden Finanzplanung zeigt sie ihre finanzpolitische Rahmenplanung für die neue Legislaturperiode bis zum Jahr 2021 auf.

Gemäß § 50 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) sowie § 9 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG), der nach § 14 StWG sinngemäß auch für die Länder gilt, ist der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Nach § 31 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Rheinland-Pfalz stellt das für Finanzen zuständige Ministerium den Finanzplan entsprechend dieser Vorgaben auf. In ihm sollen Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihren Wechselbeziehungen zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens dargestellt werden.

Die mittelfristige Finanzplanung hat lediglich politischen Programmcharakter und ist nicht verbindlich für die tatsächliche Aufstellung der zukünftigen Haushaltspläne. Mit der Einführung der Schuldenbremse hat die Finanzplanung jedoch deutlich an Bedeutung gewonnen. Insbesondere wird in der Finanzplanung die Konsolidierungsstrategie des Landes dargestellt. So wurde in der Finanzplanung frühzeitig der offene Handlungsbedarf für Konsolidierungen ermittelt, der vor dem Hintergrund bereits beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen und unter Beachtung der zukünftig absehbaren Be- und Entlastungen des Landeshaushalts noch mit konkreten Maßnahmen zu hinterlegenden ist.

Hintergrund und Ausrichtung der Finanzplanung

Der Planungszeitraum wurde, wie bereits im letzten Finanzplan, um ein Jahr verlängert (bis 2021) und umfasst nun sechs Jahre. So ist gewährleistet, dass für jedes Haushaltsjahr – aktuell 2017 und 2018 – ein mindestens fünfjähriger Planungszeitraum dargestellt wird. Ende des Jahres 2019 laufen entscheidende Regelungen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen aus. Die Landesregierung berücksichtigt in ihrer Planung für die Jahre 2020 und 2021 die Auswirkungen der Einigung vom 14. Oktober 2016 zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (vgl. Kapitel 4).

Basisjahre sind das Haushaltsjahr 2015 (Ist-Ergebnis) sowie das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsansätze). Die Ansätze für die Jahre 2017 und 2018 entsprechen denen der Regierungsvorlage, die eigentlichen Planungsjahre sind die Jahre 2019 bis 2021.¹ Die mittelfristige Planung für die Jahre 2016 bis 2021 ist gleichzeitig der Bericht der Landesregierung zur Finanzwirtschaft.²

¹ §§ 9 und 14 StabG in Verbindung mit § 50 HGrG.

² § 31 Absatz 1 und 2 LHO.

Der Finanzplan wurde von der Landesregierung am 29. November 2016 beschlossen. Er wird dem Landtag gemäß § 50 Absatz 3 HGrG im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 vorgelegt.

Der vom Ministerium der Finanzen aufgestellte Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2021 hat im Gegensatz zum durch Gesetz festgestellten Haushaltsplan einerseits finanzpolitischen Programmcharakter, andererseits beschreibt die Konsolidierungsplanung in der Finanzplanung auch die weiteren Handlungsnotwendigkeiten zur Umsetzung der Schuldenbremse. Der Finanzplan beschränkt sich dabei auf eine zusammenfassende und transparente Darstellung der mittelfristig angestrebten Entwicklung wichtiger Einnahme- und Ausgabegruppen. Die konkrete Umsetzung und inhaltliche Ausgestaltung dieser globalen finanzpolitischen Vorgaben bleibt den vom Landtag zu beschließenden Haushaltsplänen vorbehalten.

Rahmenbedingungen der Finanzplanung bei Bund und Ländern

Die Haushalts- und Finanzplanungen bei Bund, Ländern und Gemeinden sind aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten grundsätzlich sehr unterschiedlich. Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung führt dazu, dass der Bundeshaushalt deutlich geringere Personal- und Investitionsausgabenanteile im Vergleich zu den Haushalten der Länder und Gemeinden aufweist. Gleichzeitig bietet diese Verteilung dem Bund ausgeprägte Einnahmekompetenzen.³ Die Länder und Gemeinden haben bei den Ausgaben dagegen einen sehr hohen Personal- und Investitionskostenanteil und nur sehr begrenzte Möglichkeiten der Einnahmgestaltung. Die Haushalte der Länder sind zu rd. 60 Prozent durch die Personalausgaben, die Zinsen und die Leistungen des Kommunalen Finanzausgleichs bestimmt. Zudem sind viele Ausgabenbereiche in hohem Maße durch Regelungen des Bundes oder der EU determiniert. Neben diesen erheblichen Vorfestlegungen und fremdbestimmten Ausgaben haben vor allem die Länder die gesellschaftspolitisch gebotenen Zukunftsinvestitionen in Familie, Bildung und Infrastruktur zu finanzieren. Seit dem Jahr 2014 haben Länder und Gemeinden deutlich gestiegene Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Asylbegehrenden zu tragen.

Gerade vor dem Hintergrund der Einführung der Schuldenbremse ist es von besonderer Bedeutung, dass die haushaltspolitischen Entscheidungen der Länder nicht an vorübergehenden konjunkturellen Einnahmeschwankungen, sondern an der Daseinsvorsorge, der Zukunftsfähigkeit und am mittelfristigen bzw. strukturellen Einnahmepfad ausgerichtet sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Länderhaushalte – anders als der Bundeshaushalt – von der Konjunktur fast ausschließlich auf der Einnahmenseite betroffen sind. Es gilt, eine prozyklische Haushaltspolitik zu vermeiden, die das Potenzial für Ausgabesteigerungen in konjunkturell guten Jahren überschätzt und umgekehrt durch übermäßige Sparmaßnahmen bei schlechter Konjunktur die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zusätzlich dämpft. Eine verstetigende Haushalts- und Finanzpolitik schließt Ausgabezurückhaltung im Aufschwung

³ Zwar handelt es sich bei den aufkommensstärksten Steuern um Gemeinschaftsteuern, an denen die Länder (und Kommunen) mit festen Anteilen beteiligt sind, und deren Tarife und Bemessungsgrundlagen deshalb von der Zustimmung der Länder im Bundesrat abhängig sind. Dennoch werden steuerpolitische Diskussionen häufig vornehmlich aus der Sicht des Bundes geführt und Reformmaßnahmen durch bundespolitische Beschlüsse geprägt. Außerdem verfügt der Bund über autonome Gestaltungsmöglichkeiten bei den reinen Bundessteuern.

ebenso ein wie den Verzicht auf Steuersenkungen angesichts konjunkturell überhöhter Steuereinnahmen. Diese Maxime gilt es, vor allem im Hinblick auf die Maßgabe der Schuldenbremse, einzuhalten.

2. Finanzwirtschaftliche Rahmendaten

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion davon aus, dass sich das seit 2014 solide Wachstum der Wirtschaft in den kommenden Jahren abgeschwächt fortsetzt. Im Vergleich zum dynamischen Wachstum vor der Finanzkrise entwickelt sich die Weltkonjunktur derzeit eher moderat. Angesichts der weltweiten Konjunkturlage und der bestehenden europäischen Risiken wird die deutsche Wirtschaftsentwicklung damit robust-optimistisch eingeschätzt.

Die Bundesregierung prognostiziert, dass das reale Wachstum des Bruttoinlandsproduktes in diesem Jahr bei +1,8 Prozent liegt und in 2017 auf +1,4 Prozent sinken wird (wie eine Reihe anderer Prognoseinstitute hat die Regierung damit die Prognose für das laufende Jahr im Vergleich zu der vom Frühjahr angehoben und für das kommende Jahr gesenkt).

Für 2018 prognostiziert die Bundesregierung ein reales Wachstum von +1,6 Prozent. Die 2017 noch bestehende leichte Produktionslücke von 0,3 Prozent schließt sich damit faktisch.

Auf mittlere Frist – d.h. im Finanzplanungszeitraum 2018 bis 2021 – rechnet die Bundesregierung mit einem jahresdurchschnittlichen Wachstum von rund 1,4 Prozent. Damit wächst die Wirtschaft auf mittlere Sicht im Bereich ihrer Potenzialwachstumsrate. D.h. für die Jahre ab 2019 legt die Bundesregierung in der Steuerschätzung vom November 2016 ein konjunkturneutrales Wirtschaftswachstum zugrunde.

Ein Grund für die schwächeren Wachstumsaussichten ist u.a. der britische Volksentscheid, die Europäische Union zu verlassen. Die nach dem Antrag folgenden Verhandlungen werden wohl mindestens 2 Jahre dauern. Für diese Zeit muss daher mit erhöhter Unsicherheit und der Verschiebung von Investitionsentscheidungen in der EU und insbesondere im Vereinigten Königreich gerechnet werden. Diese Unsicherheiten werden zu Wachstumsverlusten führen.

Die Folgen des Brexits sind nun erstmals auch in den Herbstprojektionen der Bundesregierung und der Forschungsinstitute (Gemeinschaftsprognose) berücksichtigt worden. Auf mittlere Frist wird in beiden Prognosen unterstellt, dass es nicht zu einer harten Konfrontation zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU kommt. Damit wird angenommen, dass erhebliche Verschlechterungen in den wirtschaftlichen Beziehungen vermieden werden, die andernfalls deutliche Auswirkungen auf den Export und die Inlandsnachfrage hätten.

Alles in allem stellt sich die Lage auf mittlere Frist immer noch relativ günstig dar. Getragen wird dies vom dynamischen Binnenkonsum angesichts der weiterhin guten Lage auf dem Arbeitsmarkt. Prognostiziert wird eine – auf bereits hohem Niveau – weiterhin expandierende Erwerbstätigkeit sowie – wenn auch nicht mehr so stark wie in der Vergangenheit – steigende Löhne und Gehälter. Die verfügbaren Einkommen wachsen daher – auch dank der deutli-

chen Rentenanpassungen – kontinuierlich an, der steigende Ölpreis wirkt hier jedoch dämpfend. Vom Außenhandel werden in naher Zukunft kaum Impulse erwartet, sodass erst auf mittlere Sicht mit wieder anziehenden Ausrüstungsinvestitionen zu rechnen ist. Angesichts der anstehenden Austrittsverhandlungen mit dem Vereinigten Königreich und der eher fragilen Lage einiger südeuropäischer Staaten wird zudem damit gerechnet, dass die EZB ihre Politik der quantitativen Lockerung bis zum Ende der Austrittsverhandlungen hinaus verlängern wird. Das Zinsniveau in der EU wird daher voraussichtlich weitere zwei Jahre auf einem historisch niedrigen Niveau bleiben, auch wenn bei steigender Inflation mit ersten Ausstiegschritten der EZB aus der expansiven Geldpolitik zu rechnen ist.

Finanzlage der öffentlichen Haushalte

Die Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts verlief in den vergangenen Jahren insgesamt positiv. Während im Jahr 2009 aufgrund der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise mit 90 Mrd. Euro der Höchststand beim Finanzierungsdefizit in Abgrenzung der Finanzstatistik erreicht wurde, verzeichnete der öffentliche Gesamthaushalt im Jahr 2014 erstmals seit 1969 einen Finanzierungsüberschuss. Der bislang höchste Überschuss wurde im vergangenen Jahr mit rd. 29 Mrd. Euro erreicht. Hintergrund dieser Entwicklung sind die guten Rahmenbedingungen, von denen Länder, Gemeinden und insbesondere der Bund seit einiger Zeit stark profitieren. Finanzielle Auswirkungen durch die hohe Flüchtlingszuwanderung sind im Gesamtjahr 2015 weder bei Bund, Ländern und Gemeinden, noch bei den Sozialversicherungen vollständig zu Buche geschlagen.

Entwicklung des Öffentlichen Gesamthaushalts⁴ in Mrd. Euro

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Einnahmen	623,0	634,7	689,6	745,0	761,8	791,8	832,1
Ausgaben	713,1	713,6	711,6	770,2	773,6	786,7	802,9
Finanzierungssaldo	-90,1	-78,9	-22,0	-25,2	-11,8	+5,1	+29,2

Die gesetzlichen Sozialversicherungen erzielten 2015 bereits im sechsten Jahr in Folge einen Haushaltsüberschuss. Zudem schlossen die Haushalte der Gemeinden 2015 mit einem Überschuss von 3,6 Mrd. Euro⁵ ab. Die Länder konnten ihre Haushalte mit einem positiven Finanzierungssaldo von 4,7 Mrd. Euro abschließen. Der höchste Überschuss aller staatlichen Ebenen entfiel mit 11,8 Mrd. Euro auf den Bund. Er erzielte im Jahr 2015 einen strukturellen Überschuss in Höhe von 0,14 Prozent des BIP (2014: 0,28 Prozent des BIP). Damit erfüllte er erneut die Vorgabe der nationalen Schuldenbremse, obwohl diese erst ab 2016 für ihn gilt.

Die europäischen Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) in Bezug auf Maastricht-Defizit und mittelfristiges Haushaltsziel konnten Bund, Länder, Gemeinden und Sozial-

⁴ Deutsche Bundesbank: Monatsbericht Oktober 2016 (Kern- und Extrahaushalte von Bund, Ländern und Gemeinden in Abgrenzung der Finanzstatistik, ohne Sozialversicherungen).

⁵ Einschließlich der Extrahaushalte, deren Berichtskreis um die Zweckverbände erweitert wurde.

versicherung in 2015 insgesamt erreichen. So wird die Maastricht-Defizitgrenze von 3 Prozent des BIP seit 2011 (-0,86 Prozent des BIP) unterschritten. 2015 konnte der öffentliche Gesamthaushalt mit +0,7 Prozent des BIP zum vierten Mal in Folge ohne Defizit abschließen. Das mittelfristige Haushaltsziel (MTO) eines strukturellen gesamtstaatlichen Defizits von maximal 0,5 Prozent des BIP hält Deutschland seit dem Jahr 2012 ein. In 2015 belief sich der strukturelle Saldo von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen auf +0,8 Prozent des BIP. Nach den derzeitigen Mittelfristprojektionen der Bundesregierung für die Jahre 2016 bis 2020 wird Deutschland voraussichtlich im gesamten Zeitraum die Vorgaben einhalten, jedoch keine strukturellen und nominalen Finanzierungsüberschüsse erzielen.

Die Schuldenstandsquote übersteigt im Jahr 2015 mit 71,2 Prozent nach wie vor den im SWP festgelegten Referenzwert von 60 Prozent des BIP und liegt damit auch noch über dem Niveau von 2008 (65,1 Prozent des BIP) vor Ausbruch der Finanz- und Wirtschaftskrise. Seit dem Jahr 2013 findet jedoch eine kontinuierliche Rückführung der Schuldenstandsquote statt. Die Bundesregierung geht in ihrer Mittelfristprojektion davon aus, dass die Schuldenstandsquote im Jahr 2020 einen Wert unter 60 Prozent des BIP erreichen wird. Die im Fiskalvertrag verankerte 1/20-Regel zum Schuldenabbau wäre damit eingehalten.

Europäische Kennziffern⁶

in % des BIP

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Struktureller Finanzierungssaldo	0,8	0	0	0	0	0
Maastricht-Finanzierungssaldo	0,7	0	0	0	0	0
Maastricht-Schuldenstand	71,2	68 ¼	65 ¾	63 ½	61 ¼	59 ½

Zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte trägt seit einigen Jahren eine Reihe von günstigen Rahmenbedingungen bei. Zum einen profitiert Deutschland – und dabei insbesondere der Bund – seit dem Ausbruch der Finanzkrise vom historisch niedrigen Zinsniveau für Staatsanleihen, was zu einer erheblichen Entlastung bei den Zinsausgaben führt. Dazu trägt u.a. das Anleihekaufprogramm der EZB seit Januar 2015 bei, welches nochmals bis März 2017 ausgeweitet wurde. Solange das Anleihekaufprogramm fortgeführt wird, werden die öffentlichen Finanzen in Deutschland von dem niedrigen Zinsniveau weiter profitieren. Daneben erreichten die Steuereinnahmen im Jahr 2015 ein Niveau von 673 Mrd. Euro und lagen damit um 4,6 Prozent über dem Vorjahresergebnis. Dabei spielt die günstige Arbeitsmarktsituation eine maßgebliche Rolle, die sich für den Bund zusätzlich über die Sozialversicherungen positiv auswirkt.

Der erfolgreiche Konsolidierungsprozess darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die öffentlichen Haushalte – vor allem auf Ebene der Länder – in den nächsten Jahren erhebliche Risiken und Belastungen zu bewältigen haben. Ein Anstieg des derzeitigen Zinsniveaus für öffentliche Anleihen wird auf Dauer nicht vermeidbar sein. Infolgedessen sind erhebliche Zinsbelastungen für die öffentlichen Haushalte zu erwarten. Darüber hinaus werden in den nächsten Jahren die weiterhin stark ansteigenden Versorgungsausgaben bei den Ländern

⁶ Bundesministerium der Finanzen: Deutsches Stabilitätsprogramm, Aktualisierung 2016.

einen überproportionalen Aufwuchs bei den Personalausgaben bewirken. Während der Bund in seinem Verantwortungsbereich mit sinkenden Versorgungslasten rechnen kann, nimmt die Bedeutung dieser Ausgaben für die Länder kontinuierlich zu und bildet – insbesondere für die alten Länder – mittelfristig eine erhebliche Haushaltsbelastung. Eine weitere zentrale Herausforderung für die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen stellt der demografische Wandel im Sinne eines Bevölkerungsrückgangs und einer Alterung der Bevölkerung dar, der in den nächsten Jahrzehnten Einnahmenminderungen und Ausgabensteigerungen in den öffentlichen Haushalten verursachen wird. Zudem haben zahlreiche Länder Entschuldungs- und Konsolidierungsprogramme zur Verbesserung der Kommunalfinanzen auf den Weg gebracht, die finanzielle Mehrbelastungen bei den Ländern zur Folge haben. Auch im Bereich der öffentlichen Infrastruktur besteht insbesondere im Gebiet der alten Länder künftig größerer Finanzierungsbedarf, nachdem in den vergangenen Jahrzehnten vornehmlich der infrastrukturelle Aufholbedarf in den neuen Ländern zu beheben war. Des Weiteren stehen alle öffentlichen Haushalte vor der Herausforderung, Mehrbelastungen aufgrund der Flüchtlingszuwanderung zu bewältigen.

Finanzlage im Ländervergleich

Die Finanzlage der Ländergesamtheit stellt sich derzeit positiv dar. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die finanzielle Situation der einzelnen Länder und dementsprechend die jeweiligen Konsolidierungserfordernisse höchst unterschiedlich sind. Daher wird im Folgenden die aktuelle Finanzlage und damit die finanzielle Ausgangsbasis des Landes Rheinland-Pfalz im Vergleich zu den westlichen Flächenländern dargestellt. Berlin, Bremen und Hamburg bleiben bei diesem Vergleich außen vor, da sie sich als Stadtstaaten in ihrer Struktur aufgrund der agglomerationsbedingten Sonderlasten, der Bereitstellung zentralörtlicher Leistungen für das Umland, sowie der Übernahme kommunaler Aufgabenfelder erheblich von den Flächenländern unterscheiden.

Im Hinblick auf die ostdeutschen Flächenländer ist zu berücksichtigen, dass diese immer noch von deutlich günstigeren finanziellen Rahmenbedingungen profitieren und damit keine wirkliche Vergleichbarkeit mit den westdeutschen Flächenländern gegeben ist. So verfügen sie seit 1995 über eine erheblich bessere Finanzausstattung (Solidarpakt I und II), da sie bis zum Jahr 2020 Sonderbedarfs-BEZ und die sogenannten Korb II-Mittel vom Bund erhalten. Inzwischen können sie dank dieser besseren Finanzausstattung in merklichem Umfang Schulden abbauen. Hieraus resultieren Kostenvorteile im Bereich der Zinsausgaben. Hinzu kommen günstigere Strukturen im Bereich der Beamtenversorgung. Die besseren Ausgangsbedingungen spiegeln sich in den durchschnittlichen Ergebnissen der ostdeutschen Flächenländer wider, die in den Tabellen ergänzend dargestellt sind. Auf tiefer gehende Vergleiche wird aus den genannten Gründen jedoch verzichtet.

Die zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage eines öffentlichen Haushalts ist angesichts der nationalen Schuldenregel sowie des europäischen Fiskalvertrags der konjunkturbereinigte, strukturelle Finanzierungssaldo. Entsprechend berücksichtigt der Stabilitätsrat die strukturellen Finanzierungssalden von Bund und Ländern im Rahmen der Haushaltsüberwachung. Bisher haben sich aber noch nicht alle Länder für ein Konjunkturbereinigungsverfahren ent-

schieden. Daher werden im strukturellen Saldo gemäß der Definition des Stabilitätsrates zwar finanzielle Transaktionen bereinigt, die Höhe der Zahlungen an Pensionsfonds und Versorgungsrücklagen berücksichtigt und Phasenverschiebungseffekte beim Finanzausgleich neutralisiert, aber keine Konjunkturbereinigungen vorgenommen. Für einen Vergleich der Länder ist dieses Vorgehen jedoch durchaus praktikabel, da sie von Konjunkturschwankungen ähnlich getroffen werden.

Struktureller Saldo nach Stabilitätsrat

Ist-Ergebnisse in Euro je Einwohner

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	FL Ost
2011	-1	85	-209	-159	-162	-332	-543	-196	-108	175
2012	49	99	-183	-96	-151	-133	-852	-87	-70	208
2013	64	113	-121	-128	-96	-66	-664	-24	-37	216
2014	90	93	-75	-11	-88	-28	-593	13	-10	200
2015	76	93	41	-54	-15	30	-444	35	21	185

Rheinland-Pfalz konnte seinen strukturellen Saldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates von -332 Euro je Einwohner im Jahr 2011 kontinuierlich verbessern und 2015 erstmals einen Finanzierungsüberschuss von 30 Euro je Einwohner erzielen. Dies ist das Ergebnis der erfolgreichen Konsolidierungsanstrengungen seit 2011 und der positiven Rahmenbedingungen. Rheinland-Pfalz schneidet damit am aktuellen Rand geringfügig besser ab als der Durchschnitt der alten Flächenländer. Die neuen Flächenländer konnten in den vergangenen Jahren dank ihrer weit überproportionalen Finanzausstattung im Durchschnitt hohe Überschüsse erwirtschaften, die sie zur Schuldentilgung verwenden und damit ihre Vorbelastungen durch Zinsen für die Zeit ab 2020 reduzieren.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass der strukturelle Saldo gemäß Stabilitätsrat nur die Länderebene umfasst. Da die Kommunalisierungsgrade und damit die Aufgaben- und Ausgabenverteilung zwischen Landes- und Kommunalebene in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich sind, wird bei der weiteren Analyse der rheinland-pfälzischen Finanzlage eine konsolidierte Betrachtung der Länder und ihrer Kommunen vorgenommen. Damit soll eine stärkere Vergleichbarkeit zwischen den Ländern ermöglicht werden.

Die finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte wird zum einen von der Ausgabenentwicklung bestimmt. Auf Landes- und Kommunalebene weist Rheinland-Pfalz im gesamten Beobachtungszeitraum niedrigere bereinigte Ausgaben auf als der Durchschnitt der westlichen Flächenländer. Dieses Ergebnis ist umso bemerkenswerter, als in den bereinigten Ausgaben von Rheinland-Pfalz bis 2015 auch die hohen Zuflüsse an den Pensionsfonds enthalten sind.

Bereinigte Ausgaben Land und Kommunen⁷

in Euro je Einwohner, Geberländer bereinigt um LFA-Zahlungen

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	FL Ost
2011	4.745	4.998	5.487	4.714	5.063	4.960	5.226	4.761	4.975	5.183
2012	4.773	4.893	5.553	4.796	5.183	4.983	5.392	4.796	5.016	5.237
2013	5.074	5.169	5.579	4.890	5.344	5.041	5.348	4.964	5.192	5.340
2014	5.256	5.416	5.709	5.053	5.521	5.130	5.415	5.064	5.367	5.451
2015	5.434	5.591	5.831	5.084	5.724	5.256	5.522	5.342	5.528	5.628

Der Ausgabenanstieg im Jahr 2015 gegenüber 2011 fällt in Rheinland-Pfalz mit 5,9 Prozent deutlich geringer aus als im Durchschnitt der westlichen Flächenländer. Lediglich das Saarland, das bis zum Jahr 2020 die größten Konsolidierungsanstrengungen aller Flächenländer bewältigen muss, weist geringere Steigerungsraten aus. Dass Rheinland-Pfalz diesen relativ geringen Ausgabenanstieg trotz einiger Sonderfaktoren erreichen konnte, zeigt den Erfolg der ausgabenseitigen Konsolidierungsmaßnahmen des Landes.

Neben den Ausgaben ist zum anderen die Höhe der Steuereinnahmen maßgeblich für die Finanzsituation der öffentlichen Haushalte. Rheinland-Pfalz stehen jährlich deutlich weniger Steuereinnahmen zur Verfügung als dem Durchschnitt der westlichen Flächenländer. Vor allem die Steuereinnahmen der finanzstarken Flächenländer Bayern, Baden-Württemberg und Hessen lagen im Jahr 2015 mit 7,0 bis 9,9 Prozentpunkten erheblich über den Steuereinnahmen des Landes Rheinland-Pfalz. Entsprechend unterschiedlich gestalten sich die Handlungsspielräume der Länder und ihrer Kommunen.

Steuereinnahmen Land und Kommunen⁸

in Euro je Einwohner, inklusive LFA und BEZ, Geberländer bereinigt um LFA-Zahlungen

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	FL Ost
2011	3.633	3.626	3.618	3.201	3.490	3.260	3.455	3.247	3.491	3.815
2012	3.870	3.767	3.776	3.517	3.710	3.555	3.469	3.466	3.706	3.979
2013	3.880	4.001	4.026	3.667	3.793	3.709	3.663	3.724	3.846	4.082
2014	4.078	4.135	4.221	3.727	3.932	3.806	3.838	3.675	3.979	4.140
2015	4.279	4.321	4.397	4.004	4.208	4.000	4.059	4.059	4.214	4.288

Die Differenzen bei den Steuereinnahmen spiegeln sich in den bereinigten Gesamteinnahmen wider. Die Ergebnisse zeigen, dass das Land Rheinland-Pfalz und seine Kommunen, bedingt durch den derzeitigen bundesstaatlichen Finanzausgleich, mit einer Finanzausstattung wirtschaften müssen, die weit unterdurchschnittlich ist. So stehen Rheinland-Pfalz seit 2011 jährlich ca. 382 Euro pro Einwohner weniger Einnahmen zur Verfügung als dem Durchschnitt der westlichen Flächenländer. Im Vergleich zu den ostdeutschen Flächenländern beläuft sich die Einnahmendifferenz in 2015 sogar auf über 600 Euro je Einwohner, wobei in den Vorjahren aufgrund des degressiven Rückgangs der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen noch größere Abstände zu verzeichnen waren.

⁷ Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik; eigene Berechnung.

⁸ Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik.

Bereinigte Einnahmen Land und Kommunen⁹

in Euro je Einwohner, Geberländer bereinigt um LFA-Zahlungen

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	FL Ost
2011	4.866	5.072	4.884	4.419	4.795	4.369	4.546	4.476	4.778	5.375
2012	4.979	5.103	5.002	4.796	4.968	4.604	4.446	4.671	4.934	5.363
2013	5.080	5.448	5.329	4.918	5.134	4.829	4.668	4.975	5.146	5.571
2014	5.341	5.669	5.517	5.046	5.299	4.884	4.860	4.967	5.322	5.603
2015	5.523	5.855	5.755	5.138	5.604	5.135	5.103	5.371	5.549	5.772

Bei der Beurteilung der Finanzsituation eines Landes ist auch zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß die Einnahmen durch Altlasten gebunden sind. Zieht man die Vorbelastungen durch Zins- und Versorgungsausgaben von den bereinigten Einnahmen ab, so ergeben sich die für die aktuelle Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden Mittel. Im Vergleich der neuen und alten Flächenländer erhöhen sich die Abstände der nach Vorbelastungen verbleibenden bereinigten Einnahmen je Einwohner nochmals erheblich. Deutlich günstiger stellt sich die Situation in den ostdeutschen Ländern dar, vor allem aufgrund der geringen Versorgungsausgaben.

Bereinigte Primäreinnahmen Land und Kommunen¹⁰

in Euro je Einwohner, bereinigt um Zins- und Versorgungsausgaben, Geberländer bereinigt um LFA-Zahlungen

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	FL Ost
2011	4.242	4.550	4.143	3.740	4.073	3.665	3.492	3.703	4.110	5.052
2012	4.358	4.571	4.247	4.107	4.244	3.896	3.337	3.890	4.259	5.048
2013	4.431	4.906	4.579	4.234	4.411	4.100	3.580	4.197	4.465	5.271
2014	4.695	5.116	4.756	4.355	4.574	4.137	3.757	4.203	4.637	5.310
2015	4.860	5.290	4.981	4.455	4.874	4.403	4.020	4.629	4.859	5.493

Der Abstand zu den eigentlich finanzschwachen ostdeutschen Ländern wird sich in den Jahren bis 2019 sukzessive reduzieren, da die beiden Sonderhilfen des Bundes an die neuen Länder befristet und im Fall der Sonderbedarfs-BEZ zum Ausgleich teilungsbedingter Sonderlasten (Korb I-Mittel) zudem degressiv ausgestaltet sind. Allein im Jahr 2015 erhöhen diese Sonderbedarfs-BEZ, die formal ungebundene Mittel darstellen, die Einnahmen der ostdeutschen Länder durchschnittlich um ca. 365 Euro je Einwohner.

⁹ Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik; eigene Berechnungen.

¹⁰ Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik; eigene Berechnungen.

Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an die neuen Länder 2015¹¹
in Euro je Einwohner

	SN	ST	TH	BB	MV	BE
BEZ teilungsbedingte Sonderlasten	325	357	336	294	333	276
BEZ strukturelle Arbeitslosigkeit	61	65	63	60	62	0
	387	422	400	354	395	276

Im Rahmen des Solidarpakts II wurden den neuen Ländern, neben den Korb I-Mitteln in Höhe von insgesamt 105,3 Mrd. Euro in den Jahren 2005 bis 2019, überproportionale Bundeshilfen (einschließlich EU-Mittel), die sogenannten Korb II-Mittel, in Höhe von insgesamt 51,1 Mrd. Euro bis 2019 zugesagt. Das sind jahresdurchschnittlich rd. 3,4 Mrd. Euro zusätzliche Zweckzuweisungen des Bundes an die neuen Länder. Insgesamt lassen somit die (allmählich) wegfallenden Mittel die finanzielle Situation der Länder derzeit zu günstig erscheinen und machen erhebliche Konsolidierungsanstrengungen zur Einhaltung der Schuldenbremse weiterhin erforderlich. Demgegenüber wird der Bund vom Wegfall der Sonderbedarfs-BEZ profitieren.

Beim Vergleich mit den Ländern Sachsen-Anhalt, Berlin, Schleswig-Holstein, Saarland und Bremen ist zu berücksichtigen, dass diese für den Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen zur Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse ab 2020 erhalten. Dadurch stellt sich ihre finanzielle Ausstattung im Übergangszeitraum zum Teil deutlich günstiger dar. Die Finanzierung der jährlich insgesamt 800 Mio. Euro erfolgt hälftig durch den Bund und die Länder. Auf Rheinland-Pfalz entfallen damit jährlich Umsatzsteuer-Mindereinnahmen von rd. 19 Mio. Euro bis 2019. Gemäß Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs sollen dem Saarland und Bremen ab dem Jahr 2020 Sanierungshilfen von jeweils 400 Mio. Euro jährlich gewährt werden, die vom Bund getragen werden.

Konsolidierungshilfen 2011 bis 2019¹²

	ST	SH	SL	BE	HB	insg.
in Mio. Euro	80	80	260	80	300	800
in Euro je Einwohner p.a. (2011-19)	36	28	263	23	456	

Die unterdurchschnittliche Finanzausstattung von Rheinland-Pfalz führte trotz Ausgabenzurückhaltung dazu, dass die Schulden des Landes und seiner Kommunen in den letzten Jahren angestiegen sind, wenn auch dank der Konsolidierung immer schwächer. Die Schulden der rheinland-pfälzischen Landes- und Kommunalebene beim nicht-öffentlichen Bereich (Kernhaushalte und Extrahaushalte) belaufen sich auf 11.331 Euro je Einwohner. In den Zahlen sind auch die Kassenverstärkungskredite der Kommunen enthalten.

¹¹ § 11 Absatz 3 Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG).

¹² Art. 143d Absatz 2 und 3 GG.

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte) des Landes und der Kommunen (inkl. Kassenkredite)¹³

in Euro je Einwohner

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	FL Ost
2011	6.532	3.422	9.307	8.918	12.994	10.843	15.182	11.289	8.937	6.824
2012	6.537	3.384	9.834	8.813	14.699	11.164	16.077	11.444	9.483	6.829
2013	6.661	3.200	9.683	8.843	13.669	11.223	16.860	11.281	9.165	6.683
2014	5.598	2.985	10.370	8.917	13.558	11.309	17.647	11.372	9.000	6.539
2015	5.717	2.777	10.074	9.332	13.576	11.331	18.019	11.230	9.000	6.443

Trotz steigender Verschuldung haben sich die einwohnerbezogenen Zinsausgaben in den letzten Jahren stark reduziert. Während Rheinland-Pfalz im Jahr 2011 noch Zinsausgaben in Höhe von 333 Euro je Einwohner tragen musste, reduzierten diese sich im Jahr 2015 auf 271 Euro je Einwohner. Wie die übrigen Länder profitiert Rheinland-Pfalz seit der Finanz- und Wirtschaftskrise von dem historisch günstigen Zinsniveau. Mittelfristig ist jedoch zu erwarten, dass die Zinssätze wieder auf ein Normalniveau ansteigen werden. Die daraus resultierende Dynamik bei den Zinsausgaben wird neben den hoch verschuldeten Konsolidierungshilfelandern vor allem die finanzschwachen alten Flächenländer treffen.

Zinsausgaben Land und Kommunen¹⁴

in Euro je Einwohner

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	FL Ost
2011	199	130	319	304	325	333	553	376	268	253
2012	183	125	320	294	311	318	585	363	258	239
2013	186	116	294	262	291	320	567	347	243	215
2014	169	103	279	240	266	309	549	312	224	198
2015	161	99	274	218	249	271	510	266	208	176

Insgesamt zeigt der Ländervergleich, dass Rheinland-Pfalz mit den bislang realisierten Ergebnissen seine ursprünglich schwierige finanzielle Ausgangssituation verbessert hat. Es wird aber auch deutlich, dass die seit Jahrzehnten andauernde niedrige Finanzausstattung dauerhafte Spuren und Belastungen im Land hinterlassen hat.

¹³ Auswertung der Schuldenstandstatistik der öffentlichen Gebietskörperschaften des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14 Reihe 5, Schulden der öffentlichen Haushalte.

¹⁴ Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik.

3. Stand der Finanzwirtschaft in Rheinland-Pfalz

Haushaltsabschluss 2015

Das Haushaltsjahr 2015 war in weiten Teilen von der gesellschaftlichen Herausforderung der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen geprägt. Im Nachtragshaushalt, der im September 2015 beschlossen wurde, waren die Ausgaben in diesem Bereich deutlich ausgeweitet worden.

Trotz dieser erheblichen Mehrbelastungen ist es der Landesregierung gelungen, das strukturelle Defizit noch mal gegenüber dem Vorjahr zu reduzieren. Mit einem strukturellen Defizit von 234 Mio. Euro wurde das Vorjahresergebnis um 154 Mio. Euro unterschritten und ein deutlicher Sicherheitsabstand zur Defizitobergrenze eingehalten. Damit sind 86 Prozent des strukturellen Defizits aus dem Ausgangsjahr 2011 abgebaut.

Die gute Entwicklung setzte sich auch bei der Nettokreditaufnahme fort. Im Nachtragshaushalt war noch eine Nettokreditaufnahme von rd. 1,1 Mrd. Euro eingeplant, tatsächlich wurden 532 Mio. Euro neue Schulden im Kernhaushalt aufgenommen. Auch bei den Landesbetrieben lag die realisierte Neuverschuldung mit 80 Mio. Euro um 50 Mio. Euro niedriger als geplant. Gegenüber fremden Dritten wurden, auch unter Berücksichtigung der Landesbetriebe, im Saldo sogar 86 Mio. Euro Verbindlichkeiten zurückgeführt.

Die Einnahmenseite entwickelte sich 2015 zufriedenstellend. Insgesamt nahm das Land im Kernhaushalt 15.241 Mio. Euro ein, das waren 4,6 Prozent mehr als im Vorjahr und 484 Mio. Euro mehr als geplant. Die Steuereinnahmen lagen um 186 Mio. Euro über dem Ansatz. Diese Steuermehreinnahmen hatten, aufgrund der bei der Ermittlung des strukturellen Saldos vorzunehmenden Konjunkturbereinigung, keinen Einfluss auf den stärkeren Abbau des strukturellen Defizits.

Die nicht steuerlichen Einnahmen übertrafen die Haushaltsansätze um 298 Mio. Euro. Davon waren 170 Mio. Euro strukturelle Mehreinnahmen. Ein erheblicher Teil dieser Mehreinnahmen (112 Mio. Euro) resultiert aus ehemaligen durchlaufenden Posten, die auf der Ausgabenseite zu entsprechenden Mehrausgaben, vor allem an die Kommunen, führen.

Die bereinigten Ausgaben im Kernhaushalt (15.809 Mio. Euro) stiegen gegenüber dem Vorjahr um 4,1 Prozent und damit geringer als die Einnahmen. Insgesamt wurden 73 Mio. Euro weniger ausgegeben als geplant.

Die Minderausgaben bei den Zinsen (-286 Mio. Euro) wurden zusammen mit den konjunkturellen Steuermehreinnahmen zur Absenkung der Neuverschuldung verwandt. Die Personalausgaben lagen um 2 Mio. Euro niedriger als geplant.

Die verbleibenden Ausgaben ohne Zins- und Personalausgaben lagen um 215 Mio. Euro über Plan. Im Wesentlichen waren diese Mehrausgaben auf Zahlungen an die Kommunen (+ 148 Mio. Euro) zurückzuführen. Darin sind auch Zahlungen des Landes an die Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (+ rd. 68 Mio. Euro) enthalten. Das Land selbst musste für Erstaufnahmeeinrichtungen und für weitere Landesaufgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen 53 Mio. Euro mehr aufwenden als im Nachtragshaushalt geplant.

Insgesamt wurden 2015 von Rheinland-Pfalz rd. 46.100 neue Flüchtlinge aufgenommen. Von den Gesamtausgaben des Landes für die Aufnahme von Flüchtlingen in Höhe von 321 Mio. Euro wurden 121 Mio. Euro für die landeseigenen Flüchtlingsaufgaben benötigt, 200 Mio. Euro wurden an die Kommunen ausgezahlt. Der Bund unterstützte das Land und die Kommunen 2015 mit 96 Mio. Euro.

Insgesamt stiegen 2015 die Zahlungen des Landes an die Kommunen im Vergleich zum Vorjahr um rd. 370 Mio. Euro auf rd. 4,9 Mrd. Euro an. Da sich auch die Gewerbesteuererinnahmen 2015 für die Kommunen sehr günstig entwickelten, konnten die Kommunen insgesamt 2015 einen Finanzierungsüberschuss erzielen.

Haushalt 2016

Mit dem Haushalt 2016 setzt die Landesregierung ihren Konsolidierungsweg zu einem strukturell ausgeglichenen Haushalt fort. Für das laufende Jahr ist ein strukturelles Defizit von 473 Mio. Euro vorgesehen. Damit wird die gesetzliche Obergrenze mit deutlichem Sicherheitsabstand unterschritten. Der Finanzierungssaldo verbessert sich von -568 Mio. Euro im Ist 2015 auf geplante -430 Mio. Euro in 2016. Die Nettokreditaufnahme ist für das laufende Jahr mit 379 Mio. Euro veranschlagt und liegt damit erstmals unter dem strukturellen Defizit.

Die Rahmenbedingungen des Haushalts 2016 werden im Wesentlichen von drei Faktoren dominiert. Erstens besteht ein positives Steuereinnahme- und Zinsumfeld und zweitens sind die Herausforderungen der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen zu bewältigen. Drittens werden die Mittel für die Gemeinden zur Absicherung der Konsolidierung der kommunalen Haushalte nochmals deutlich erhöht.

Im Haushalt 2016 sind Einnahmen in Höhe von 15.710 Mio. Euro eingeplant. Das sind 469 Mio. Euro oder 3,1 Prozent mehr als im Vorjahr. Die höheren Einnahmen erklären sich vollständig durch steigende Steuereinnahmen. Für 2016 sind Steuereinnahmen von insgesamt 12.481 Mio. Euro veranschlagt. Die strukturellen Steuereinnahmen steigen gegenüber dem Jahr 2015 um 3,8 Prozent oder 456 Mio. Euro an.

Die bereinigten Ausgaben belaufen sich auf 16.140 Mio. Euro. Das sind 331 Mio. Euro mehr als im Jahr 2015 (+ 2,1 Prozent).

Im Zuge der Weiterentwicklung des rheinland-pfälzischen Pensionsfonds sinken die jährlichen Zuführungen an diesen ab 2016 um 477 Mio. Euro auf 70 Mio. Euro. Eine strukturelle Verbesserung des Landeshaushaltes ist damit jedoch nicht verbunden.

Für die Flüchtlingsaufnahme sind Ausgaben in Höhe von rd. 343 Mio. Euro veranschlagt. Dabei wurde u.a. die Annahme des Bundes zur Bearbeitungsdauer von Asylanträgen zugrunde gelegt. Höhere Ausgaben im Jahresverlauf können durch die noch fällige positive Spitzabrechnung der Umsatzsteuermittel für Asylbewerber finanziert werden.

In 2016 ist ein weiterer starker Anstieg des kommunalen Finanzausgleichs um rd. 176 Mio. Euro vorgesehen. Die vom Land über den kommunalen Finanzausgleich gezahlten Mittel erhöhen sich damit auf fast 2,6 Mrd. Euro. In 2013 betragen diese Mittel noch 2 Mrd. Euro. Insgesamt fließen aus dem Landeshaushalt rd. 5,1 Mrd. Euro an die Kommunen.

Im Bereich der Hochschulen ist eine Zuführung an das Sondervermögen „Wissen schafft Zukunft“ in Höhe von 102 Mio. Euro geplant.

Die freiwerdenden Mittel in Höhe von 35 Mio. Euro aus der Entlastung von BAföG-Ausgaben durch die Übernahme vom Bund werden zum einen den Kommunen (10 Mio. Euro) zur Wahrnehmung inklusiv-sozialintegrativer Aufgaben im Schulbereich, zum anderen den Hochschulen (25 Mio. Euro) zur Verfügung gestellt.

Im Zuge der regelmäßigen Überprüfung der Angemessenheit der bislang geplanten Besoldungserhöhungen wurde die bisherige Deckelung der Besoldungserhöhungen auf 1 Prozent p.a. bereits ab dem Jahr 2015 aufgehoben. Dies war möglich, weil das strukturelle Defizit bis zum Jahr 2014 weit stärker abgebaut werden konnte als ursprünglich geplant. Die Mehrbelastungen durch die frühere Beendigung der Deckelung der Besoldungserhöhung belaufen sich auf rd. 92 Mio. Euro in 2016.

Die insgesamt positive Haushaltsentwicklung war angesichts der erheblichen, vor allem unvorhersehbaren Mehrbelastungen im Bereich der Flüchtlingsaufnahme sowie der Verbesserung bei der Besoldung der Landesbeamten nur durch die strikte Einhaltung der Konsolidierungsplanung der vergangenen Jahre zu erreichen. Trotz der deutlich angespannten Rahmenbedingungen auf der Ausgabenseite können die Vorgaben der alten sowie der neuen Schuldengrenze eingehalten werden.

Regierungsvorlage zum Haushalt 2017/2018

Der Doppelhaushalt 2017/2018 ist der erste Haushalt der im Jahr 2016 neu gewählten Landesregierung. Die im Koalitionsvertrag vereinbarten Schwerpunkte bilden sich im Regierungsentwurf ab. Dabei setzt die neue Landesregierung den im Jahr 2011 begonnenen Konsolidierungskurs konsequent fort. Der strukturell ausgeglichene Haushalt soll spätestens 2020 realisiert sein.

Im Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2017/2018 wird das strukturelle Defizit um weitere 275 Mio. Euro reduziert (2018 gg. 2016). Für 2017 ist ein strukturelles Defizit von 359 Mio. Euro vorgesehen. 2018 sinkt es auf 198 Mio. Euro. Damit wird der Ausgangswert aus dem Jahr 2011 Ende 2018 um fast 90 Prozent abgebaut sein. Die in der letzten Finanzplanung 2015 - 2020 vorgesehenen Zielwerte werden um 96 Mio. Euro bzw. 99 Mio. Euro übertroffen. Die jährlich sinkende gesetzliche Obergrenze wird mit Abstand eingehalten.

Die geplanten bereinigten Gesamteinnahmen belaufen sich auf 16,420 Mrd. Euro (2017) und 17,015 Mrd. Euro (2018). Gegenüber dem Haushaltsansatz 2016 steigen die Einnahmen vor allem durch höhere Steuereinnahmen merklich an. Sowohl die kassenmäßigen als auch die strukturellen Steuereinnahmen wachsen bei insgesamt günstiger gesamtwirtschaftlicher Entwicklung bis 2018 um 1,1 Mrd. Euro gegenüber 2016. Die Steuereinnahmen (inkl. LFA, BEZ und KfZ-Steuerkompensation) wurden auf der Basis der regionalisierten Steuerschätzung vom November 2016 veranschlagt. Die Veränderung der Umsatzsteuerverteilung im Gesetzentwurf zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren

Entlastung von Ländern und Kommunen (+157 Mio. Euro) und die vorgesehene Absenkung der Einkommensteuer (-104 Mio. Euro) wurden bereits berücksichtigt.

Die sonstigen Einnahmen steigen um 175 Mio. Euro (2018 gg. 2016). Hier werden vor allem höhere Zahlungen des Bundes im Bereich der Sozialleistungen erwartet, die in gleicher Höhe auf der Ausgabenseite an die Kommunen weitergeleitet werden.

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen bereinigten Gesamtausgaben betragen 16,754 Mrd. Euro (2017) und 17,111 Mrd. Euro (2018). Sie liegen 2018 nur noch um 96 Mio. Euro über den geplanten bereinigten Einnahmen. Gegenüber dem Haushalt des Jahres 2016 steigen die bereinigten Ausgaben um 971 Mio. Euro. Von der Steigerung der bereinigten Gesamtausgaben entfällt etwa die Hälfte auf höhere Personalausgaben. Hierfür waren im Haushaltsjahr 2018 rd. 503 Mio. Euro mehr einzuplanen als im Haushalt 2016. Mit einer erheblichen Zunahme der Personalausgaben ist allgemein wegen der Tarif- und Besoldungsentwicklung sowie dem Anstieg der Zahl der Versorgungsempfänger zu rechnen. Auch werden im Haushalt Personalmehrbedarfe in den Bereichen Bildung und innere Sicherheit umgesetzt. Zugleich erfolgen Einsparungen durch den Abbau von 2.000 Stellen bis zum Jahr 2020.

Die Ausgabeentwicklung ist zudem durch die weiteren Anstrengungen des Landes zur Verbesserung der Kommunalfinanzen geprägt. Die Einnahmen der Kommunen aus den Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) steigen im Doppelhaushalt (2018 gg. 2016) um 332 Mio. Euro. (+12,8 Prozent). Darin steckt auch eine Ausweitung der Zuschüsse für kommunale Investitionen um 59 Mio. Euro (+13,6 Prozent). Im Haushalt 2013, dem letzten Jahr vor der Reform des kommunalen Finanzausgleichs, zahlte das Land den Kommunen 2,0 Mrd. Euro im KFA, 2018 werden es bereits 2,9 Mrd. Euro sein. Hinzu kommen deutliche Steigerungen der außerhalb des KFAs an die Kommunen gezahlten Mittel. Diese liegen im Jahr 2018 um 182 Mio. Euro über den für 2016 vorgesehenen Zahlungen an die Kommunen. Ursächlich sind vor allem höhere Zuweisungen für Sozialausgaben, die zu einem großen Teil durch Bundesmittel gedeckt sind. Insgesamt belaufen sich die Zahlungen des Landes an die Kommunen auf rd. 5,6 Mrd. Euro (2018) und damit auf rd. ein Drittel der Ausgaben des gesamten Haushalts.

Die Zinsausgaben sinken im Doppelhaushalt dank der stärkeren Konsolidierung im Haushaltsvollzug der Jahre 2015 und 2016 und des anhaltend niedrigen Zinsniveaus um 150 Mio. Euro (2018 gg. 2016).

Im Kernhaushalt ist noch eine Gesamtnettokreditaufnahme von 291 Mio. Euro (2017) und 54 Mio. Euro (2018) vorgesehen. Auf eine Neuverschuldung in den Landesbetrieben wurde verzichtet. Im Jahr 2016 sind dort noch 82 Mio. Euro Nettokreditaufnahme vorgesehen.

Gleichzeitig steigert das Land seine Investitionsausgaben im Bereich der Landesbetriebe. Im Jahr 2016 waren Investitionen der Landesbetriebe von insg. 231 Mio. Euro eingeplant. Im Doppelhaushalt steigen die Mittel auf 250 Mio. Euro (2017) und 263 Mio. Euro (2018). Unter anderem wird das Land jedes Jahr 121 Mio. Euro in den Erhalt und Neubau von Landesstraßen investieren. Insgesamt summieren sich die Investitionen in Kernhaushalt und Landesbe-

trieben pro Jahr auf rd. 1,4 Mrd. Euro. Zusätzlich erhalten finanzschwache Kommunen aus dem Kommunalinvestitionsprogramm bis 2021 insgesamt 285 Mio. Euro an Bundes- und Landesmitteln.

Die hohe Zahl der vor allem im Herbst und Winter 2015/2016 aufgenommenen Flüchtlinge stellt den Bund, die Länder und die Kommunen vor vielfältige Herausforderungen. Allein für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen belaufen sich die Ausgaben im Landeshaushalt auf 322 Mio. Euro in 2017 und 255 Mio. Euro in 2018.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes wurde die Anzahl neu aufzunehmender Flüchtlinge in 2017 und 2018 mit jeweils 14.400 angenommen, was einer bundesweiten Aufnahme von jeweils 300.000 Flüchtlingen entspräche. Diese Annahme ist bei bestehender Unsicherheit vorsichtig gewählt worden, zumal der Bund von 230.000 Flüchtlingen ausgeht.

Das Land investiert massiv in die Integration der Flüchtlinge. Bei aufgenommenen Kindern und Jugendlichen drückt sich die Integration in besonderem Maße dadurch aus, dass sie am Bildungssystem von der Kita bis zur Hochschule teilnehmen. Dies wird insbesondere durch höhere Bildungsausgaben im Landeshaushalt gesichert.

Die gebührenfreie Bildung von der Kita bis zur Hochschule ist von zentraler Bedeutung für die Chancengleichheit. Die Landesregierung stellt mit dem Doppelhaushalt weiterhin eine gute Unterrichtsversorgung sicher. Hierfür sind in 2017 und 2018 jeweils rund 2,1 Mrd. Euro vorgesehen. Für das aktuelle Schuljahr wurden rund 1.100 junge Lehrerinnen und Lehrer in den rheinland-pfälzischen Schuldienst eingestellt. 270 Stellen wurden für das Schuljahr 2016/2017 neu geschaffen. Die Mittel für den Schulbau werden gegenüber 2016 um 5 Mio. Euro in 2017 und um 15 Mio. Euro in 2018 erhöht.

Die Kindertagesbetreuung wird mit 625 Mio. Euro in 2017 und 637 Mio. Euro in 2018 aus dem Landeshaushalt unterstützt. Im Jahr 2018 entspricht dies einem Zuwachs gegenüber 2016 um 35 Mio. Euro.

Eine nachhaltige Aufgabenerfüllung bei gleichzeitiger Einhaltung der Konsolidierungsziele macht weitere Einsparungen im Landeshaushalt unumgänglich.

Die Landesregierung hat bereits zu Beginn der neuen Legislaturperiode festgelegt, dass weitere 2.000 Stellen in der Landesverwaltung abgebaut werden sollen. Die Umsetzung dieser Einsparung bis 2020 ist für die einzelnen Bereiche im Haushalt hinterlegt. Der Stellenabbau verteilt sich auf rund 1.400 Stellen in besonderen Verwaltungsbereichen und 600 Stellen in der allgemeinen Landesverwaltung. Bei der Festlegung der genauen Zahl für jeden Aufgabenbereich sind konkrete Umstrukturierungsplanungen, bestehende Abbaupfade und auch Empfehlungen des Rechnungshofs eingeflossen. Die geplanten Einsparungen durch den Stellenabbau belaufen sich in 2020 auf insgesamt rund 110 Mio. Euro. Im Zuge der Haushaltsaufstellung zum Doppelhaushalt wurden zudem bei vielen Einnahme- und Ausgabepositionen Konsolidierungsbeiträge erreicht. Zudem wurde durch eine Begrenzung der Ausgabeanstiege konsolidiert.

4. Wichtige Rahmenbedingungen für die Finanzlage des Landes

Schuldenregel – das Konzept des strukturellen Defizits

Die neue Schuldenregel für Bund und Länder in Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz legt eine Höchstgrenze für die strukturelle, von der Konjunkturlage unabhängige Kreditaufnahme fest. Durch eine Konjunkturkomponente, die im Abschwung automatisch eintretende Defizite zulässt und im Aufschwung entsprechende Überschüsse verlangt, soll eine konjunkturrell prozyklisch wirkende Finanzpolitik des Staates vermieden werden.

Ausnahmeregelungen vom Grundsatz des Haushaltsausgleichs ohne Einnahmen aus Krediten sieht das Grundgesetz für Fälle von Naturkatastrophen und anderen außergewöhnlichen Notsituationen vor.

Ein wesentlicher Vorzug der neuen Schuldenregel besteht damit in der Unterscheidung zwischen der strukturellen Lage der öffentlichen Haushalte und lediglich vorübergehenden Effekten, die Folge der konjunkturellen Entwicklung und bestimmter Sondersituationen sind. Auch Einmaleffekte aufgrund von Finanzvermögensoperationen, so genannte finanzielle Transaktionen, werden bei den Einnahmen und Ausgaben bereinigt.

Der Blick auf die strukturelle Haushaltslage ermöglicht es, notwendige Konsolidierungsschritte zu erkennen und stabilisierungspolitischen Erfordernissen dennoch Rechnung zu tragen. Gleichzeitig besteht das Ziel der neuen Schuldenregel darin, dass konjunkturbedingte Kredite – anders als bislang – in konjunkturrell guten Zeiten getilgt werden. Konjunkturrell bedingte Mehreinnahmen im Aufschwung stehen damit nicht für dauerhafte Steuersenkungen oder neue Ausgabeprogramme zur Verfügung.

Während für den Bundeshaushalt die maximal zulässige strukturelle Neuverschuldung ab dem Jahr 2016 auf 0,35 Prozent des nominalen BIP begrenzt wird, sind die Länder durch die neue Schuldenregel im Grundgesetz ab dem Jahr 2020 zu strukturell ausgeglichenen Haushalten verpflichtet. Bis zur vollen Wirksamkeit ab dem Jahr 2020 kann nach Maßgabe der jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen davon abgewichen werden. In dieser Zeit sind die Haushalte bereits so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe des Grundgesetzes erfüllt wird.

Die nähere Ausgestaltung der neuen Schuldenregel für die Haushalte der Länder wird von diesen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen geregelt.

Durch das Siebenunddreißigste Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 23. Dezember 2010 wurden die verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Begrenzung der Neuverschuldung im Landeshaushalt neu gefasst. Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) schreibt vor, dass der Haushaltsplan grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen ist.

Die Neufassung von Artikel 117 LV war erstmals auf den Haushalt für das Haushaltsjahr 2012 anzuwenden, wobei im Zeitraum der Jahre 2012 bis 2019 nach Maßgabe des bisher geltenden Rechts von den neuen Vorgaben abgewichen werden kann. Dies bedeutet, dass in diesem Zeitraum die bisherige Regelgrenze der investitionsbezogenen Verschuldung – einschließlich des Ausnahmetatbestandes im Zusammenhang mit einer Störung des ge-

samtwirtschaftlichen Gleichgewichtes – in Rheinland-Pfalz weiterhin bindend ist. Darüber hinaus sind seit dem Jahr 2012 die jährlichen Haushalte so aufzustellen, dass spätestens im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe des strukturell ausgeglichenen Landeshaushalts erfüllt wird. Diesem Auftrag entspricht das Land durch die Einhaltung einer jährlich sinkenden Obergrenze für das strukturelle Defizit.

Ausnahmen vom Gebot des Haushaltsausgleiches sind entsprechend Artikel 117 Absatz 1 LV nur unter bestimmten Bedingungen zulässig:

- a. Die automatische Belastung des Landeshaushalts im Konjunkturabschwung kann durch Kredite ausgeglichen werden (Konjunkturkomponente). Voraussetzung ist dabei die Anwendung eines symmetrischen Verfahrens, das in einer darauffolgenden Aufschwungphase die Verwendung von Haushaltsüberschüssen zur Kredittilgung vorschreibt und damit sicherstellt, dass langfristig keine neue Verschuldung entsteht.
- b. Um einen erheblichen vorübergehenden Finanzbedarf zu decken, können im Landeshaushalt Kredite aufgenommen werden (Komponente für Sondersituationen). Diese Regelung umfasst z.B. Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen, aber auch der Ausgleich von Strukturbrüchen bei den Einnahmen oder Ausgaben im Landeshaushalt, die dem Land nicht zurechenbar sind. Für diese Kredite ist dann eine Tilgung vorzusehen.

Dem Auftrag des Artikels 117 Absatz 1 Satz 5 erster Halbsatz LV, nähere Bestimmungen einfachgesetzlich zu treffen, ist der Gesetzgeber durch das Ausführungsgesetz zu Artikel 117 LV vom 3. Juli 2012 nachgekommen. Darin werden die notwendigen Konkretisierungen der Verfassungsregelung vorgenommen.

Das Ausführungsgesetz enthält Bestimmungen und Konkretisierungen zur technischen Berücksichtigung von finanziellen Transaktionen, der Auswirkungen der Konjunktur, zur zulässigen Kreditaufnahme in außergewöhnlichen Notsituationen und bei einer strukturellen, auf Rechtsvorschriften beruhenden Änderung der Einnahme- oder Ausgabesituation, die dem Land nicht zuzurechnen ist. Darüber hinaus sind Vorschriften für die Einhaltung der Verschuldungsgrenzen im Haushaltsvollzug, Abweichungsrechte im Rahmen von Nachtrags Haushalten und zur Gestaltung des sogenannten Übergangszeitraums, d. h. bis zum Jahr 2019, normiert worden.

Unter die Vorgaben der neuen Regelung fällt insbesondere auch die Nettokreditaufnahme des Landes zur Deckung von Ausgaben der Landesbetriebe. Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Nettokreditaufnahme juristischer Personen, an denen das Land maßgeblich beteiligt ist. Auch Überschüsse und Defizite des Pensionsfonds, des Sondervermögens „Wissen schafft Zukunft“, des Sondervermögens KI 3.0 sowie der Versorgungsrücklage werden als große Vermögensmassen des Landes in die umfassende Berechnung des strukturellen Saldos mit einbezogen.

Zudem hat Rheinland-Pfalz mit der Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz eine vollumfängliche rechtliche Grundlage zur Bestimmung der Konjunkturbereinigung verabschiedet. Das Land Rheinland-Pfalz hat damit als

eines der ersten Länder alle notwendigen Normsetzungen zur Einhaltung der Schuldenbremse abgeschlossen.

Anforderungen des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts

Die auf nationaler Ebene für Bund und Länder geltende Schuldenbremse wird durch europäische Fiskalregeln ergänzt.

Bereits im Jahr 1997 wurde der Europäische Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) beschlossen, um solide öffentliche Finanzen in der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion zu garantieren. Er enthält Vorgaben zur Einhaltung der Maastricht-Obergrenzen für das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit (3 Prozent des BIP) und den Schuldenstand (60 Prozent des BIP). Vor dem Hintergrund der europäischen Staatsschuldenkrise als Folge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise wurden die Regeln des SWP im Jahr 2011 reformiert und erheblich verschärft. Mit dem sogenannten Sixpack wurde der präventive Arm des SWP intensiviert, indem das bestehende Maastricht-Defizitkriterium von 3 Prozent des BIP um ein mittelfristiges Haushaltsziel ergänzt wurde. Darüber hinaus wurde im korrektiven Arm die Schuldenstandsgrenze von 60 Prozent des BIP um einen verbindlichen Abbaupfad (1/20-Regel) erweitert und das Sanktionssystem dahin gehend verstärkt, dass die Beschlüsse über Sanktionen zukünftig quasi-automatisch mit umgekehrt qualifizierter Mehrheit erfolgen. Das bedeutet, dass ein von der Kommission empfohlener Sanktionsbeschluss wirksam wird, sofern der Rat ihn nicht mit qualifizierter Mehrheit ablehnt.

Zwei Jahre später wurde der SWP durch den zwischenstaatlichen Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag), der zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, nochmals ergänzt und verschärft. Konkret haben sich mit Deutschland 25 der 28 EU-Mitgliedstaaten (ohne Großbritannien, Tschechien und Kroatien) dazu verpflichtet, ihr strukturelles Defizit auf 0,5 Prozent des nominalen BIP zu begrenzen und auf nationaler Ebene einen Korrekturmechanismus einzurichten, der bei erheblichen Abweichungen vom mittelfristigen Ziel oder dem dorthin führenden Anpassungspfad automatisch ausgelöst wird. Auf diesem Weg soll die Haushaltsdisziplin der Vertragsparteien verbessert werden, um eine zu hohe Staatsverschuldung schnellstmöglich zurückzuführen und dem Entstehen von Staatsschuldenkrisen langfristig entgegenzuwirken.

Insgesamt führt der Fiskalvertrag zu einer erheblichen Verschärfung der nationalen Schuldenbremse, vor allem im Übergangszeitraum bis zum Jahr 2020. Erst ab diesem Zeitpunkt sind die Länder dazu verpflichtet, ihre Haushalte strukturell auszugleichen.

Zusätzliche Herausforderungen für die Konsolidierungspolitik der Länder und Kommunen ergeben sich daraus, dass die Kommunen im Vergleich zur nationalen Schuldenbremse bei der Berechnung des strukturellen Defizits gemäß Fiskalvertrag berücksichtigt werden. Die Kommunen sind finanzverfassungsrechtlich Teil der Länderebene, sodass die Länder eine Verantwortung für den kommunalen Ausgleich tragen. Daher war die Zustimmung der Länder zum Fiskalvertrag nur unter der Bedingung möglich, dass der Bund bis zum Jahr 2020 das Risiko möglicher Sanktionszahlungen bei übermäßigen Defiziten übernimmt. Daneben vereinbarten Bund und Länder, die Kompensationsleistungen des Bundes nach dem Ent-

flechtungsgesetz bis einschließlich 2019 fortzuführen, um damit den Ländern sowie den betroffenen Kommunen die erforderliche Planungssicherheit zu geben.

Organisatorisch wurde in Deutschland dem Stabilitätsrat die Aufgabe übertragen, halbjährlich die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits zu überwachen. Falls die Obergrenze überschritten wird, soll der Stabilitätsrat dem Bund und den Ländern Maßnahmen empfehlen, die geeignet sind, das überhöhte Finanzierungsdefizit zu beseitigen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe wird der Stabilitätsrat durch einen unabhängigen Beirat unterstützt.

Ergänzend zu den umfangreichen Sixpack-Reformen und dem Fiskalvertrag sind Ende Mai 2013 zwei weitere EU-Verordnungen (Twopack) in Kraft getreten, die die haushalts- und wirtschaftspolitische Überwachung und Koordinierung im Euroraum erweitern. Mit dem Twopack wird ein gemeinsamer Haushaltszeitplan geschaffen. Dieser gibt die Zeitpunkte vor, zu denen die Mitgliedstaaten ihre nationalen Finanzplanungen und Haushaltsentwürfe veröffentlichen sowie die Haushalte verabschieden sollen. Zudem kann die Kommission in dem Fall, dass der Haushaltsentwurf besonders schwerwiegend gegen die im SWP festgelegten haushaltspolitischen Verpflichtungen verstößt, eine Überarbeitung der Haushaltsplanung verlangen. Damit wird das Ziel verfolgt, die Haushaltspolitik der Eurostaaten bereits im Planungsstadium auf ihre Vereinbarkeit mit den Vorgaben des SWP zu überprüfen und auf diesem Wege übermäßigen Haushaltsdefiziten und Schuldenständen frühzeitiger entgegenzuwirken. Gleichzeitig ist mit dem Twopack ein erheblicher Anstieg der Eingriffsrechte und der Datenlieferpflichten vor allem für Bund und Länder verbunden. Eurostaaten, die ein übermäßiges Defizit aufweisen, müssen zusätzlich ein Wirtschaftspartnerschaftsprogramm vorlegen, in denen die politischen Maßnahmen und strukturellen Reformen zur dauerhaften Korrektur des übermäßigen Defizits dargelegt werden.

Mit dem Twopack wird zudem die wirtschafts- und haushaltspolitische Überwachung der Mitgliedsstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen sind oder bereits Finanzhilfen erhalten, ausgebaut. Damit soll eine schnelle Rückkehr zu einer normalen Situation gewährleistet und die übrigen Eurostaaten vor negativen Ansteckungseffekten geschützt werden.

Derzeit ist davon auszugehen, dass der strukturelle Finanzierungssaldo Deutschlands ausgehend von 2016 ausgeglichen bleibt und somit sowohl das Maastricht-Defizitkriterium als auch das mittelfristige Haushaltsziel in den Jahren 2016 bis 2020 durchgehend mit Sicherheitsabstand eingehalten wird, sodass keine zusätzlichen Datenanforderungen oder Sanktionen zu erwarten sind. Dennoch unterstreichen die europäischen Fiskalregeln die Notwendigkeit, die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte konsequent fortzusetzen.

Konjunkturbereinigungsverfahren

Das rheinland-pfälzische Konjunkturbereinigungsverfahren

Mit der Einführung der sogenannten Schuldenbremse wurde der Fokus weg von den klassischen Haushaltskennziffern wie Nettokreditaufnahme und Finanzierungssaldo hin zur strukturellen Betrachtungsweise verschoben. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den klassischen Haushaltskennziffern und der strukturellen Betrachtungsweise ist die Bereinigung um konjunkturelle Effekte. In der strukturellen Haushaltsbetrachtung sollen also nur die Faktoren berücksichtigt werden, welche sich in der sogenannten konjunkturellen Normallage ergeben. Diese konjunkturelle Normallage lässt sich nicht unmittelbar empirisch beobachten, daher sind alle Konjunkturbereinigungsverfahren auf Schätzungen angewiesen.

Im Wesentlichen beschränkt sich die Konjunkturbereinigung in Deutschland auf zwei wichtige Verfahren. Die EU, der Bund und die Konsolidierungsländer (Bremen, Saarland, Schleswig-Holstein, Berlin und Sachsen-Anhalt) nutzen ein Verfahren, welches anhand der gesamtdeutschen Produktionslücke einen konjunkturellen Effekt auf die Haushalte ableitet.

Unter konjunktureller Normallage wird in diesem Ansatz eine Situation mit vollständiger Auslastung der Produktionskapazitäten verstanden, in der das BIP dem Produktionspotenzial entspricht. Die Verbindung zwischen der Produktionslücke einerseits und den öffentlichen Finanzen andererseits wird durch die sogenannte Budgetelastizität hergestellt, die ebenfalls geschätzt werden muss. Diese Größe gibt an, wie stark sich Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung auf den Haushaltssaldo auswirken. Durch Multiplikation der Produktionslücke mit der Budgetelastizität ergibt sich die Konjunkturkomponente. Diese Konjunkturkomponente schränkt in Konjunkturaufschwüngen die Nettokreditaufnahmen ein bzw. erweitert sie in Abschwungphasen. Die Konsolidierungsländer erhalten – zum Zweck der Konsolidierungsberichterstattung – einen Anteil an dieser Lücke zugeteilt.

Insbesondere einige Länder, welche sich nicht im Konsolidierungsverfahren befinden, führen eine Schätzung der konjunkturellen Normallage anhand der Steuereinnahmen durch. Die hier verwendeten Verfahren messen die konjunkturellen Effekte unmittelbar an der Veränderung der Steuereinnahmen. Hierzu wird ein Glättungsverfahren mit dem Ziel der Errechnung von dauerhaften, strukturellen Steuereinnahmen genutzt, das im Zeitablauf dem Symmetriegebot des Grundgesetzes Rechnung trägt.

Den Hintergrund dieser Beschränkung auf die Steuereinnahmen bildet die Beobachtung, dass die sonstigen Einnahmen sowie die Ausgaben des Landes – anders als beim Bund – nur wenig auf die Konjunktur reagieren. Die Regelung des rheinland-pfälzischen Ausführungsgesetzes beschränkt sich vor diesem Hintergrund auf eine Konjunkturbereinigung der Steuereinnahmen.

Bereits in § 3 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 LV wurden wesentliche Bestandteile des Verfahrens zur Ermittlung der symmetrischen Konjunkturkomponente festgelegt. Die Konjunkturkomponente ergibt sich demnach aus der Differenz zwischen den veranschlagten Steuereinnahmen und den erwarteten Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage. Die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage sind jeweils mit einem Fortschreibungsfaktor fortzuschreiben, der sich aus der durchschnittlichen Wachstumsrate der Steuer-

einnahmen des Landes (ohne Rechtsänderungen) im vorangegangenen Konjunkturzyklus (8-Jahreszeitraum) errechnet. Nach Anwendung des Fortschreibungsfaktors sind die finanziellen Auswirkungen zu addieren, die sich im Vergleich zu den strukturellen Steuereinnahmen des Vorjahres durch Rechtsänderungen ergeben. Außerdem schreibt das Ausführungsgesetz die Implementierung eines Korrekturmechanismus vor, der Fehlschätzungen im Zeitablauf ausgleicht.

Das Ministerium der Finanzen hat im Vorgriff auf eine Verordnung, die auf der Grundlage von § 3 Absatz 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 LV zu erlassen war, ein vorläufiges Verfahren zur Konjunkturbereinigung entwickelt, das von 2011 an bis zum Erlass der endgültigen Verordnung angewandt wurde. Gemäß diesem vorläufigen Verfahren wurden u. a. die strukturellen Steuereinnahmen in einem Startjahr festgestellt, im Einzelnen die Fortschreibungsmodalitäten geregelt und ein Mechanismus zur Korrektur des Fortschreibungsfaktors für den Fall vorgesehen, dass diese sich, gemessen an den Ergebnissen des Konjunkturbereinigungsverfahrens in der Vergangenheit, als zu niedrig oder zu hoch erweist.

Das vorläufige Verfahren wurde im Januar 2014 durch die Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes abgelöst. Dem Systemwechsel wurde in der Form Rechnung getragen, dass die mit dem vorläufigen Verfahren ermittelten Werte in § 3 der Landesverordnung übernommen wurden.

Im Wesentlichen blieb das Verfahren unverändert, lediglich der Korrekturmechanismus wurde verändert. Bislang wurde zwischen einer 40-prozentigen und einer 80-prozentigen Veränderung, der des Fortschreibungsfaktors zugrunde liegenden prozentualen Veränderung, unterschieden. Nach den Regelungen der Landesverordnung kann ebenfalls um maximal 80 Prozent von der Regelfortschreibung abgewichen werden. Beträgt die positive Konjunkturabweichung des Vorjahres jedoch weniger als 5 Prozent der Steuereinnahmen, wird nicht um 40 Prozent erhöht, sondern um $\frac{1}{8}$ des Teils der kumulierten Konjunkturkomponente des Vorjahres, der 1 Prozent der Steuereinnahmen im Vorjahr übersteigt. Der Korrekturbetrag wird in Prozent der Steuereinnahmen des Vorjahres gemessen und zum oben berechneten Fortschreibungsfaktor addiert.

Das neue Konjunkturbereinigungsverfahren gemäß Landesverordnung wurde erstmals für den Nachtragshaushalt 2015 angewendet.

in Mio. Euro	Vorläufiges Verfahren				Verfahren gemäß LVO			
	2011	2012	2013	2014	NT 2015	Ansatz 2016	RegV 2017	RegV 2018
Startwert	9.822							
vergangenheitsbasierte Wachstumsrate (in %)		3,45	3,95	4,64	4,06	3,41	3,68	4,68
Korrektur der Wachstumsrate (in %)		nein	+ 40	nein	+14,5	nein	+17,2	+15,7
Fortschreibungsfaktor		1,0345	1,0553	1,0464	1,0465	1,0341	1,0431	1,0541
Steuerrechtsänderungen		154	47	-39	30	48	-17	-84
Strukturelle Steuereinnahmen		10.315	10.933	11.401	11.962	12.418	12.936	13.553
Konjunkturkomponente*		+307	+226	+126	+34	+63	+145	+56
Stand Symmetriekonto		307	533	660	694	756	901	957

* Bis 2015 Ist-Konjunkturkomponente, bei Festsetzung waren diese zum Teil negativ.

Strukturelle Steuereinnahmen im Doppelhaushalt 2017/2018

Die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage (strukturelle Steuereinnahmen) betragen 2016 12.418 Mio. Euro. Das jahresdurchschnittliche Steuereinnahmewachstum (ohne Rechtsänderungen) der Jahre 2009 bis 2016 lag bei 3,68 Prozent, der Regelfortschreibungsfaktor folglich bei 1,0368. Wegen der positiven Konjunkturkomponente 2016 und dem positiven Stand im Symmetriekonto war der Korrekturmechanismus anzuwenden. Hierdurch erhöht sich der anzuwendende Fortschreibungsfaktor auf 1,0431. Multipliziert mit den strukturellen Steuereinnahmen des Vorjahres und zuzüglich der Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen (-17 Mio. Euro) ergeben sich 2017 Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage in Höhe von 12.936 Mio. Euro. Die Berechnung für 2018 ergibt sich unter Anwendung der in der Tabelle dargestellten Daten analog. Für 2018 war ebenfalls der Korrekturmechanismus anzuwenden. Die strukturellen Steuereinnahmen 2018 werden im Haushalt mit 13.553 Mio. Euro festgesetzt.

Die Konjunkturkomponente (Differenz zwischen den veranschlagten Steuereinnahmen und strukturellen Steuereinnahmen) ist mit +145 Mio. Euro (2017) und +56 Mio. Euro (2018) in beiden Jahren positiv. Gegenüber der Finanzplanung 2015 - 2020 ergeben sich mit 266 Mio. Euro (2017) und 441 Mio. Euro (2018) deutliche strukturelle Steuermehreinnahmen.

Strukturelle Steuereinnahmen im Finanzplanungszeitraum

Das Schätzverfahren zur Bestimmung der Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage stellt eine mathematische Näherung an eine nicht empirisch zu messende Größe dar. Um die Symmetrieeigenschaft sicherzustellen, ist der Korrekturfaktor notwendig, der über den möglichst aktuellen realitätsnahen Stand des Symmetriekontos und der Konjunkturabweichung gesteuert wird. Bei mittelfristigen Prognosen ist dies nicht gewährleistet. Daher wird im Finanzplanungszeitraum auf die Berechnung der strukturellen Steuereinnahmen in dieser Form verzichtet. Vielmehr werden die definitionsgemäß im Endjahr der Steuerschätzung konjunktturneutral geschätzten Steuereinnahmen für eine Näherung genutzt. In der

Steuerschätzung vom November 2016 geht der Bund bereits ab 2019 von einer konjunkturellen Normallage aus. Daher konnten die für 2019 bis 2021 geschätzten kassenmäßigen Steuereinnahmen mit den strukturellen Steuereinnahmen gleichgesetzt werden.

Festsetzung der strukturellen Steuereinnahmen im Haushalt 2017

gemäß Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

Berechnungsstand: 20.10.2016

1. Ausgangsniveau der strukturellen Steuereinnahmen und bisherige Fortschreibungen

Die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage (strukturelle Steuereinnahmen) betragen

Mio. Euro	2011	2012	2013	2014	2015	2016
strukturelle Steuereinnahmen	9.822	10.315	10.933	11.401	11.962	12.418
Quelle	festgelegt in § 3 der Landesverordnung*					
Berechnungsverfahren	Startwert			vorläufiges Verfahren		endg. Verfahren

2. Ermittlung des Fortschreibungsfaktors für die Regelfortschreibung nach § 4 Absatz 2 Landesverordnung

Mio. Euro	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
tatsächliche Steuereinnahmen*	Ist	Ansatz	Ansatz								
minus Auswirkung von Rechtsänderungen gegenüber dem Vorjahr	9.421	9.757	9.122	9.320	9.704	10.622	11.159	11.527	11.996	12.481	13.081
Wachstumsfaktoren gegen Vorjahr ohne Rechtsänderungen	306	-39	-362	-148	-110	143	-18	125	34	-32	-17
Steuereinnahmen ohne Rechtsänderungen gegenüber dem Vorjahr	9.795	9.484	9.468	9.814	10.479	11.177	11.402	11.962	12.513	13.098	
geometrischer Durchschnitt der vergangenen 8 Jahre	1,0398	0,9720	1,0379	1,0530	1,0799	1,0522	1,0218	1,0377	1,0431	1,0368	3,68%
Das entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von											

* Steuereinnahmen (inkl. LFA, BEZ und KfzSt-Kompensation)

3. Bestimmung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsänderungen gegenüber den strukturellen Steuereinnahmen des Vorjahres

Mio. Euro	2016	2017	Delta
In der Berechnung der strukturellen Steuereinnahmen	2	-15	-17
enthaltene finanzielle Auswirkungen der Rechtsänderungen kumuliert seit 2014	2	-15	-17
A aufgrund bundesweit wirksamer Rechtsänderungen	-19 *	-94	Delta -74
Einbuchung 2016 von inzwischen verabschiedeten RÄ s.u.	72		
angepasster Stand	52	-94	Delta -146
Auswirkungen von Rechtsänderungen in 2017 gegenüber Vorjahr			-146
a Auswirkungen der Änderungen der Abschreibungsregelungen 2008 und 2009			-6
b Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. 2015, 1722)			-97
c Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen ... (und Asyl) vom 24.06.2015 (BGBl I 2015, 974)			-24
d Langfristauswirkungen des Alterseinkünftegesetzes vom 16. Juni 2004 durch das BMF ab 2011			-26
e Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergelds und des Kinderzuschlags			4
f Rest			2
B aufgrund nur in Rheinland-Pfalz wirksamer Rechtsänderungen	0	0	Delta 0
C Vorsichtsabschläge und nicht verabschiedete Rechtsänderungen	21	79	Delta 57,4
Ausbuchung 2016 von inzwischen verabschiedeten RÄ s.Ab, Ac, Ae und Af (Verschiebung in "bundesweit")	-72		
angepasster Stand	-50	79	Delta 129
a Steuersenkung 2017-18: in Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie			-39
b Integrationsmilliarden: im Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration		96	96
c Änderung USt-Festbetrag für Hartz IV-BEZ: im Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration		13	13
d Spitzabrechnung Asyl und Abschläge: im Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration		56	56
e Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie		-3	-3
f Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften		-6	-6
g sonst. Vorsichtsabschläge	-50	-38	12
Zusammen	2	-15	-17

* Durch die Umbasierung von 2011 auf 2014 als Basis veränderte sich dieser Wert. Veränderung ggü. 2011 in der Festsetzung 2016 waren -60 Mio. Euro, dies entspricht -19 Mio. Euro Veränderung ggü. 2014

4. Symmetriekonto und Korrekturmehanismus

Mio. Euro	2011	2012	2013	2014	2015	2016
A Symmetriekonto nach § 5 Landesverordnung	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Ansatz
Steuereinnahmen	9.704	10.622	11.159	11.527	11.996	12.481
strukturelle Steuereinnahmen		10.315	10.933	11.401	11.962	12.418
Konjunkturabweichung		307	226	126	34	63
kumulierte Konjunkturabweichung		307	533	660	694	756
Konjunkturabweichung in v.H. der Steuereinnahmen des Vorjahres		3,1672	2,1271	1,1335	0,30	0,52
B Korrekturmehanismus nach § 6 Landesverordnung						
Feststellung, ob Korrekturbedarf besteht						
a) Prüfung § 6 Absatz 1						
Konjunkturabweichung im Vorjahr war	mit	63 Mio. Euro				positiv
kum. Konjunkturabweichung im Vorjahr	mit	756 Mio. Euro				positiv
Folgerung:						Änderung des Fortschreibungsfaktors nach § 6 Absatz 1
b) Prüfung § 6 Absatz 2						
Konjunkturabweichung im Vorjahr war	mit	0,52 v.H.				der Steuern des Vorjahres kleiner als 5%
Folgerung:						keine Erhöhung der Fortschreibungsrate nach § 6 Absatz 2 (um 80%)
c) Berechnung der Erhöhung der Fortschreibungsrate nach § 6 Absatz 1						
kum. Konjunkturabweichung im Vorjahr		756 Mio. Euro				
minus 1% Steuereinnahmen des Vorjahres (2016)		125 Mio. Euro				
Zwischensumme		632 Mio. Euro				
davon 1/8		78,939 Mio. Euro				
in v.H. der Steuereinnahmen des Vorjahres (2016)		0,6325 v.H.				

5. Feststellung des relevanten Fortschreibungsfaktors

Regelfortschreibungsfaktor aus Nr. 2	1,0368
Änderung wegen Korrekturmehanismus Nr. 4	0,0063
relevanter Fortschreibungsfaktor	1,0431

6. Ermittlung der strukturellen Steuereinnahmen 2017

a) strukturelle Steuereinnahmen des Vorjahres 2016 aus Nr. 1	12.418 Mio. Euro
b) relevanter Fortschreibungsfaktor aus Nr. 5	1,0431 Mio. Euro
Zwischenergebnis a) mal b)	12.953 Mio. Euro
plus finanzielle Auswirkung von Rechtsänderung gg. Vorjahr aus Nr. 3	-17 Mio. Euro
Ergebnis (auf volle Mio. Euro gerundet)	12.936 Mio. Euro

Festsetzung der strukturellen Steuereinnahmen im Haushalt 2018

gemäß Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

Berechnungsstand: 20.10.2016

1. Ausgangsniveau der strukturellen Steuereinnahmen und bisherige Fortschreibungen

Die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage (strukturelle Steuereinnahmen) betragen

Mio. Euro	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
strukturelle Steuereinnahmen	9.822	10.315	10.933	11.401	11.962	12.418	12.936
Quelle	festgelegt in § 3 der Landesverordnung*						
Berechnungsverfahren	Startwert			vorläufiges Verfahren		endg. Verfahren	

2. Ermittlung des Fortschreibungsfaktors für die Regelfortschreibung nach § 4 Absatz 2 Landesverordnung

Mio. Euro	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	Ist	Ansatz	Ansatz	Ansatz								
tatsächliche Steuereinnahmen*	9.421	9.757	9.122	9.320	9.704	10.622	11.159	11.527	11.996	12.481	13.081	13.609
minus Auswirkung von Rechtsänderungen gegenüber dem Vorjahr	306	-39	-362	-148	-110	143	-18	125	34	-32	-17	-84
Steuereinnahmen ohne Rechtsänderungen gegenüber dem Vorjahr	9.795	9.484	9.468	9.814	10.479	11.177	11.402	11.962	12.513	13.098	13.693	
Wachstumsfaktoren gegen Vorjahr ohne Rechtsänderungen	1,0398	0,9720	1,0379	1,0530	1,0799	1,0522	1,0218	1,0377	1,0431	1,0495		
geometrischer Durchschnitt der vergangenen 8 Jahre												1,0468
Das entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von												4,68%

* Steuereinnahmen (inkl. LFA, BEZ und KfzSt-Kompensation)

3. Bestimmung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsänderungen gegenüber den strukturellen Steuereinnahmen des Vorjahres

Mio. Euro	2017	2018	Delta
In der Berechnung der strukturellen Steuereinnahmen enthaltene finanzielle Auswirkungen der Rechtsänderungen kumuliert seit 2014	-15	-99	-84
A aufgrund bundesweit wirksamer Rechtsänderungen	-94	-83	Delta 11
Auswirkungen von Rechtsänderungen in 2018 gegenüber Vorjahr			11
a Auswirkungen der Änderungen der Abschreibungsregelungen 2008 und 2009			-9
b Auslaufen KSt-Guthaben nach §37 und §38 KStG			50
c Langfristauswirkungen des Alterseinkünftegesetzes vom 16. Juni 2004 durch das BMF ab 2011			-27
d Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergelds und des Kinderzuschlags			-5
e Rest			2
B aufgrund nur in Rheinland-Pfalz wirksamer Rechtsänderungen	0	0	Delta 0
C Vorsichtsabschläge und nicht verabschiedete Rechtsänderungen	79	-16	Delta -94,4
a Steuersenkung 2017-18: in Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie	-39	-104	-64
b Integrationsmilliarden: im Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integra	96	96	0
c Änderung USt-Festbetrag für Hartz IV-BEZ: im Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an d	13	13	0
d Spitzabrechnung Asyl und Abschläge: im Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kc	56	23	-33
e Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bür	-3	-3	-1
f Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften	-6	-10	-3
g Teilhabemilliarden: im Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integra		48	48
h Vorsichtsabschlag Asyl wg Spitzabrechnung der Abschläge		-23	-23
i sonst. Vorsichtsabschläge	-38	-56	-18
Zusammen	-15	-99	-84

4. Symmetriekonto und Korrekturmechanismus

Mio. Euro	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
A Symmetriekonto nach § 5 Landesverordnung							
Steuereinnahmen	9.704	10.622	11.159	11.527	11.996	12.481	13.081
strukturelle Steuereinnahmen		10.315	10.933	11.401	11.962	12.418	12.936
Konjunkturabweichung		307	226	126	34	63	145
kumulierte Konjunkturabweichung		307	533	660	694	756	901
Konjunkturabweichung in v.H. der Steuereinnahmen des Vorjahres		3,1672	2,1271	1,1335	0,30	0,52	1,16
B Korrekturmechanismus nach § 6 Landesverordnung							
Feststellung, ob Korrekturbedarf besteht							
a) Prüfung § 6 Absatz 1							
Konjunkturabweichung im Vorjahr war	mit	145 Mio. Euro					positiv
kum. Konjunkturabweichung im Vorjahr	mit	901 Mio. Euro					positiv
Folgerung:							Änderung des Fortschreibungsfaktors nach § 6 Absatz 1
b) Prüfung § 6 Absatz 2							
Konjunkturabweichung im Vorjahr war	mit	1,16 v.H.					der Steuern des Vorjahres kleiner als 5%
Folgerung:							keine Erhöhung der Fortschreibungsrate nach § 6 Absatz 2 (um 80%)
c) Berechnung der Erhöhung der Fortschreibungsrate nach § 6 Absatz 1							
kum. Konjunkturabweichung im Vorjahr							901 Mio. Euro
minus 1% Steuereinnahmen des Vorjahres (2017)							131 Mio. Euro
Zwischensumme							770 Mio. Euro
davon 1/8							96,28 Mio. Euro
in v.H. der Steuereinnahmen des Vorjahres (2017)							0,736 v.H.

5. Feststellung des relevanten Fortschreibungsfaktors

Regelfortschreibungsfaktor aus Nr. 2	1,0468
Änderung wegen Korrekturmechanismus Nr. 4	0,0074
relevanter Fortschreibungsfaktor	1,0541

6. Ermittlung der strukturellen Steuereinnahmen 2018

a) strukturelle Steuereinnahmen des Vorjahres 2017 aus Nr. 1	12.936 Mio. Euro
b) relevanter Fortschreibungsfaktor aus Nr. 5	1,0541 Mio. Euro
Zwischenergebnis a) mal b)	13.636 Mio. Euro
plus finanzielle Auswirkung von Rechtsänderung gg. Vorjahr aus Nr. 3	-84 Mio. Euro
Ergebnis (auf volle Mio. Euro gerundet)	13.553 Mio. Euro

Verbesserung der Kommunalfinanzen: KFA-Reform, KEF-RP und KI 3.0

Mit der Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) zum 1. Januar 2014 wurde die in der Regierungserklärung vom 8. Juni 2010 angekündigte große Reform der Kommunalfinanzen in Rheinland-Pfalz umgesetzt. Das Ergebnis dieser Reformbemühungen zeigt sich u.a. in der Anhebung der Finanzausgleichsmasse ab 2014. Über diese Mittel leitet das Land vor allem einen Anteil von rd. 21 Prozent seiner Steuern an die Kommunen weiter. Die Finanzausgleichsmasse lag im Jahr 2013 noch bei genau zwei Milliarden Euro. Bis 2016, also innerhalb von drei Jahren, hat das Land diese Zahlungen an die Kommunen um 596 Mio. Euro und somit um 30 Prozent angehoben. Ausgehend von 2.596 Mio. Euro steigt die Finanzausgleichsmasse im Doppelhaushalt 2017/2018 um weitere 332 Mio. Euro auf 2.928 Mio. Euro im Jahr 2018. Sowohl im Haushaltsjahr 2017 als auch im Haushaltsjahr 2018 steigen die Mittel für die Kommunen mit der im Stabilisierungsfonds vorgesehenen Maximalgeschwindigkeit. Technisch korrekt ausgedrückt wird in beiden Jahren die Verstetigungssumme nach § 5 a Abs. 3 LFAG an der Obergrenze des Korridors festgesetzt. Im Haushaltsjahr 2018 wird die Verstetigungssumme zudem um weitere 10,08 Mio. Euro erhöht. Damit löst das Land eine Zusage an die Kommunen ein. Die Erhöhung stellt sicher, dass die Kommunen frühzeitig an den Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes in Höhe von 48 Mio. Euro über den kommunalen Steuerverbund und die Finanzausgleichsmasse beteiligt werden. Bis zum Jahr 2021 wird die Ausgleichsmasse um rd. 1.281 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2013 auf insgesamt 3.281 Mio. Euro gestiegen sein.

Mio. Euro	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Finanzausgleichsmasse	2.000	2.263	2.420	2.596	2.752	2.928	3.058	3.140	3.281
Veränderung ggü. 2013		263	420	596	752	928	1.058	1.140	1.281

Im Haushaltsjahr 2015 schlossen die Kommunen in Rheinland-Pfalz erstmals nach mehr als einem Vierteljahrhundert mit einem positiven Finanzierungssaldo in Höhe von 82 Mio. Euro ab. Dies ist ein weiterer Meilenstein auf dem Weg zur nachhaltigen Verbesserung der Kommunalfinanzen. Dabei wird es auch der größtmöglichen Mobilisierung der eigenen Kräfte bedürfen, wie es der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz am 14. Februar 2012 von den Kommunen forderte. Die in den vergangenen Jahren stark angestiegenen Landeszuweisungen und Entlastungen des Bundes bieten die Chance, zur dauerhaften Verbesserung des Finanzierungssaldos der Kommunen in Rheinland-Pfalz.

Auch außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs gibt es im Landeshaushalt noch zahlreiche weitere Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. Landeseigene Investitionsförderprogramme, allgemeine Hilfen, Zuweisungen für die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen, Zuweisungen für Sozialleistungen oder weitergeleitete Bundesbeteiligungen ergänzen die Landeszuweisungen außerhalb des KFA.

Bei der Bewältigung der Herausforderung, die in den letzten beiden Jahren gekommenen Asylsuchenden unterzubringen, zu versorgen und zu integrieren, lassen Bund und Land die Kommunen nicht allein. Immer wenn die Länder neue Vereinbarungen zur Beteiligung des Bundes an den entstehenden Kosten erzielen konnten, wurden Vereinbarungen mit den kommunalen Spitzenverbänden getroffen, die die Aufteilung der Finanzmittel zwischen dem Land und der kommunalen Ebene einvernehmlich regeln. So werden die Kommunen auch

an den Mitteln der sogenannten Integrationspauschale mit 96 Mio. Euro und damit zu einem Drittel der insgesamt avisierten Mittel (2016 bis 2018 bundesweit jährlich 2 Mrd. Euro) beteiligt. Eine weitere Vorauszahlung für Erstattungen des Landes nach dem Landesaufnahmegesetz in Höhe von 44 Mio. Euro wird ebenfalls noch in 2016 für 2017 geleistet (s.a. Kapitel 4).

An den 2016 bis 2018 fließenden Mitteln aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes beim Bund wurden die Kommunen in Rheinland-Pfalz mit jährlich 16 Mio. Euro und damit zu 50 Prozent beteiligt.

Im neuen Doppelhaushalt 2017/2018 werden die Zahlungen an die Kommunen auf insgesamt 5,6 Mrd. Euro anwachsen, 2021 liegen sie über 6 Mrd. Euro. Damit machen sie ein Drittel der Ausgaben des Landes aus. Die Unterstützung der Kommunen außerhalb des KFA (2,7 Mrd. Euro in 2018) entwickelt sich sehr dynamisch. Im Jahr 2017 wächst sie gegenüber 2016 um 7,5 Prozent.

Darunter fallen auch die Landesleistungen des Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP). Der KEF-RP ist ein weiterer Baustein der mittel- bis langfristig wirksamen Maßnahmen im Rahmen der „Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen“. Der KEF-RP unterstützt die Gemeinden und Gemeindeverbände über eine Laufzeit von 15 Jahren dabei, ihre bis zum Stichtag 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite deutlich zu reduzieren.

Mehr als 830 Kommunen haben sich bis zum Ende der Beitrittsphase am 31. Dezember 2013 zu einer Teilnahme am Entschuldungsfonds entschlossen. Die Kommunalaufsicht prüft, ob die individuell vereinbarten Konsolidierungsleistungen der Kommunen tatsächlich erbracht werden. Ist dies der Fall, wird über das Instrument des KEF-RP in gleicher Höhe eine Entschuldungshilfe aus originären Landesmitteln und noch einmal in gleicher Höhe eine Zuweisung aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs gezahlt. Allein für die Jahre 2012 bis 2016 erhielten die teilnehmenden Kommunen auf diese Weise bereits rd. 775,1 Mio. Euro zur Entlastung bei den Liquiditätskrediten. Zusammen mit den Konsolidierungsbeiträgen der Kommunen von bisher 387,5 Mio. Euro brachte der Entschuldungsfonds ein Volumen von insgesamt rd. 1,16 Mrd. Euro über fünf Jahre auf. Um diesen Betrag wären die Liquiditätskredite der rheinland-pfälzischen Kommunen ohne den KEF-RP höher. Erfreulicherweise sind inzwischen bereits insgesamt 109 Kommunen aus dem KEF-RP ausgeschieden, da sie den Umfang ihrer Liquiditätskredite auf unter ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindern konnten.

Im Jahr 2015 gestartet, bietet das „Kommunale Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“ eine zusätzliche Unterstützung finanzschwacher Kommunen. Das Land kofinanziert damit eine Initiative des Bundes mit 31,65 Mio. Euro, die für Infrastrukturinvestitionen finanzschwacher Gemeinden in den Jahren 2015 bis 2020 noch bis 2021 abgerufen werden können. Diese Mittel werden über ein Sondervermögen des Landes bereitgestellt. Bis Ende Oktober 2016 wurden bereits alle Fördermittel in über 600 Maßnahmenplanungen gebunden. Weit über 200 dieser Maßnahmen mit einem Volumen in Höhe von rund 50 Mio. Euro sind bereits formal beantragt und hiervon wiederum 109 mit einem Volumen in Höhe von rund 27 Mio. Euro bewilligt worden.

Beamtenversorgung

Die Konsolidierung des Landeshaushaltes wird dadurch erschwert, dass die stark ansteigenden Versorgungsausgaben einen überproportionalen Aufwuchs bei den Personalausgaben bewirken. Sehr starke Beamtenjahrgänge werden bis zum Jahr 2020 die Regelaltersgrenze erreichen. Dies hat sich seit 2012 in einer deutlichen Zunahme der Ruhestandsversetzungen bemerkbar gemacht. So stieg die Anzahl der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten in den Jahren 2012 bis 2015 um durchschnittlich 5,4 Prozent pro Jahr. Für 2016 werden 4,4 Prozent mehr Pensionäre erwartet. Damit wird die jährliche Veränderungsrate der Vorjahre 2006 bis 2011 in Höhe von durchschnittlich 4,0 Prozent weiterhin deutlich übertroffen.

Die Spitzenwerte der Ruhestandsversetzungen wurden zwischenzeitlich zwar erreicht, dennoch ist bis 2021 insgesamt mit einem weiteren Anstieg der Versorgungsempfänger von rd. 14 Prozent gegenüber 2016 zu rechnen. Die Versorgungsausgaben steigen im selben Zeitraum voraussichtlich um rd. 26 Prozent.

Das Land entwickelt derzeit ein Prognosemodul für die langfristige Vorhersage der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, das sich derzeit noch in der Erprobungsphase befindet. Die ersten vorläufigen Erkenntnisse lassen erwarten, dass die Zahl der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten erst Ende des nächsten Jahrzehnts zurückgeht.

Zur Teilfinanzierung der Spitzenbelastung aus dem starken Anstieg der Pensionäre wurde die Versorgungsrücklage nach § 3a Landesgesetz über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz (früher § 14a Bundesbesoldungsgesetz), die sogenannte Kanther-Rücklage, gebildet. Sie wird durch Beträge gespeist, die sich aus dem Verzicht der Beamtinnen und Beamten sowie der Pensionäre auf Besoldungs- und Versorgungssteigerungen ergaben, und deren Verzinsung. Die Zuführungen aus dem Landeshaushalt belaufen sich 2016 auf rd. 59 Mio. Euro. Hinzu kommen rd. 12 Mio. Euro an Zinsen. Der gesetzlichen Vorgabe entsprechend, wird das Land bis zum 31. Dezember 2017 Zuführungen an die Versorgungsrücklage leisten. Seit 2012 hat Rheinland-Pfalz damit begonnen, die Versorgungsrücklage aufzulösen und die Beträge bestimmungsgemäß zur Entlastung der Versorgungsausgaben einzusetzen. Für den Doppelhaushalt 2017/2018 sowie den Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2021 ist eine Entnahme von jährlich 80 Mio. Euro vorgesehen. Infolgedessen wird sich das Vermögen der Versorgungsrücklage, das bis Ende 2016 ein Volumen von rund 434 Mio. Euro aufweist, bis 2021 auf voraussichtlich 125 Mio. Euro reduzieren. Die Einnahmen aus der Versorgungsrücklage stellen jedoch keine strukturellen Einnahmen für das Land dar und verbessern daher auch nicht den strukturellen Saldo.

Das Land Rheinland-Pfalz hat bereits frühzeitig erkannt, dass zukünftige Versorgungsausgaben als implizite Verschuldung die öffentlichen Haushalte vor eine große Herausforderung stellen werden. So hat Rheinland-Pfalz im Jahr 1996 als erstes Land einen eigenen Pensionsfonds errichtet. Dieser Pensionsfonds sollte eine vollständige Finanzierung der Pensionen für die ab dem 1. Oktober 1996 ernannten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter sicherstellen. Bis einschließlich 2015 wurden dem Pensionsfonds¹⁵ versicherungsmathematisch berechneten Zuführungen zugeführt. Damit lag Rheinland-Pfalz weit

¹⁵ Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz nach § 2 LFinFG.

über dem Durchschnitt westdeutscher Flächenländer. Im Ländervergleich wurde aber deutlich, dass eine Teilfinanzierung künftiger Versorgungsausgaben über den Pensionsfonds angemessener erscheint. Zudem geht die Landesregierung davon aus, dass ein strukturell ausgeglichener Haushalt zukünftig das zentrale Element der Vorsorge für künftige Versorgungsausgaben ist.

Daher wurde der Pensionsfonds mit Wirkung zum 1. Januar 2016 angepasst. Die Höhe der Zuführungen beläuft sich nunmehr auf mindestens 70 Mio. Euro und wird nach Maßgabe des Haushaltsplans festgelegt. Es besteht die Möglichkeit, bei guter Haushaltslage eine zusätzliche Vorsorge zu treffen.

Die Auszahlungen des Pensionsfonds erfolgen als globale Entnahmen unabhängig von den Versorgungsausgaben für einzelne Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter. Entnahmen kann das Parlament frühestens ab dem Jahr 2020 durch Gesetz festlegen. Sie sind ausschließlich zur Entlastung des Landeshaushalts im Bereich der Versorgungsausgaben zulässig.

Die getroffenen Neuregelungen haben, auch aufgrund der Einbeziehung des Saldos des Finanzierungsfonds in die Berechnung des strukturellen Saldos, keine strukturellen Auswirkungen. Lediglich eine Vermögensanlage des Pensionsfonds bei Dritten kann den strukturellen Saldo beeinflussen.

Die Landesregierung geht in ihren Planungen für die Jahre 2017 ff. davon aus, dass dem Pensionsfonds der Mindestbetrag von 70 Mio. Euro zugeführt wird. Für die Zinsausgaben des Landes an den Pensionsfonds gelten die allgemeinen Zinsannahmen der Finanzplanung. Das Vermögen des Pensionsfonds wird bis Ende 2016 ein Volumen von ca. 5,5 Mrd. Euro aufweisen und bis 2021 auf voraussichtlich 6,5 Mrd. Euro anwachsen.

Demografischer Wandel

Das laufende Jahrzehnt wird auf der Basis der bisherigen demografischen Vorausschätzungen das letzte Jahrzehnt sein, in dem die geburtenstarken Jahrgänge vollständig dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Ab 2020 werden diese Jahrgänge vermehrt in den Ruhestand gehen. Die geburtenstarken Jahrgänge der heute 45- bis 62-Jährigen zählen pro Jahrgang 1,1 bis 1,4 Mio. Menschen. Damit sind sie durchschnittlich um rd. ein Drittel größer als die Jahrgänge der heute 22- bis 44-Jährigen und fast doppelt so groß wie die Jahrgänge, die sie am Arbeitsmarkt einmal ersetzen werden.

Die Zuwanderung der letzten Jahre aus den Krisen- und Kriegsregionen, aber auch aus den europäischen Partnerländern mit wirtschaftlichen Problemen, lässt sich in ihren Auswirkungen auf die demografische Gesamtsituation noch nicht abschließend beurteilen. Entscheidend wird sein, wie schnell und wie gut der bleibende Teil der Asylsuchenden dauerhaft integriert werden kann. Die Zuwanderung kann einen merklichen Beitrag zur Abmilderung des demografischen Grundproblems leisten, wird die demografische Entwicklung aber nicht kompensieren.

Vor allem aber werden der zukünftige Rückgang der Erwerbsbevölkerung und die hieraus zu erwartenden sinkenden staatlichen Einnahmen mit einer weiterhin hohen strukturellen Belas-

tung der Länder durch aufgelaufene Schulden und Pensionsverpflichtungen einhergehen. Deshalb misst die Landesregierung der weiteren Konsolidierung und dem Ziel eines strukturell ausgeglichenen Haushalts einen hohen Stellenwert bei.

Aufnahme und Integration von Flüchtlingen

Für den unmittelbaren Asylbereich sind im Landeshaushalt 2016 Gesamtausgaben in Höhe von rd. 343 Mio. Euro vorgesehen. Rund die Hälfte der Gesamtausgaben entfällt dabei auf Erstattungsleistungen für die Kommunen, welche die Asylbewerber nach der Erstaufnahme sowie die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit versorgen. Mit einer pauschalierten Aufwenderstattung in Höhe von 848 Euro pro Monat für jeden Asylbegehrenden beteiligt sich das Land an den Ausgaben der Kommunen bis zum Erstbescheid im Rahmen der BAMF-Asylverfahren. Des Weiteren erhalten die Kommunen eine Jahrespauschale in Höhe von 35 Mio. Euro zur Deckung der Kosten, die für Unterbringung und Versorgung der Asylbegehrenden nach Erteilung des Erstbescheides anfallen. Auch im Fall besonders hoher Krankheitsaufwendungen erstattet das Land den Kommunen einen Großteil der Kosten. Im Haushalt 2016 betragen die Erstattungsleistungen insgesamt rd. 161 Mio. Euro.

Beim Land entstehen Kosten vor allem durch das Betreiben der Erstaufnahmeeinrichtungen. Aufgrund der zuletzt geringeren Flüchtlingszuwanderung wurde im laufenden Jahr die Belegkapazität in den Einrichtungen schrittweise abgebaut bzw. wurden Einrichtungen bereits geschlossen und die Personalausstattung entsprechend angepasst.

Bund und Länder haben sich infolge der hohen Zuwanderung von Flüchtlingen – im Zuge mehrerer Beschlüsse in 2015 und 2016 – auf verschiedene finanzielle Entlastungsmaßnahmen geeinigt. Der Bund beteiligt sich seit dem 1. Januar 2016 mit einer Abschlagszahlung an den Belastungen der Länder und Kommunen zur Versorgung und Unterbringung der Flüchtlinge bis zum Abschluss der Asylverfahren. Rheinland-Pfalz erhält davon rd. 142 Mio. Euro. Diese Kosten unterliegen einer Spitzabrechnung, welche noch in 2016 zu erfolgen hat. Auch wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum Jahresende 2016 doppelt so viele Entscheidungen getroffen hat als im Vorjahr, wird im Jahr 2017 noch ein Überhang abzubauen sein, der mit dem neuen Abschlag zu berücksichtigen ist.

Weitere pauschale Entlastungsmittel werden für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Höhe von jährlich 350 Mio. Euro bis 2019 bereitgestellt. Rheinland-Pfalz stehen davon ca. 17 Mio. Euro zur Verfügung. Unabhängig von der Höhe der Bundespauschale werden den Trägern der Jugendhilfe die Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge jedoch stets in voller Höhe vom Land erstattet.

Bund und Länder haben sich außerdem auf eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. Euro geeinigt. Rheinland-Pfalz erhält in den Jahren 2016 bis 2018 jeweils 96 Mio. Euro Integrationsmittel. Davon wird ein Drittel, also 96 Mio. Euro, bereits im Jahr 2016 in voller Höhe an die Kommunen weitergegeben. Zudem soll noch bis zum Jahresende 2016 eine Vorauszahlung für 2017 in Höhe von 44 Mio. Euro für Erstattungen nach dem Landesaufnahmegesetz geleistet werden.

Die unterschiedlichen Entlastungen werden den Ländern überwiegend als Umsatzsteuermit-
tel zur Verfügung gestellt. Eine frühzeitige Einigung mit dem Bund über Anschlussregelun-
gen zu den befristeten Mitteln ist für die weitere Planung von Ländern und Kommunen un-
verzichtbar.

Zur weiteren Entlastung der Kommunen übernimmt der Bund in den Jahren 2016 bis 2018
außerdem die Kosten der Unterkunft (KdU) für anerkannte Flüchtlinge im SGB II vollständig.

Während bislang überwiegend Erstversorgung und Unterbringung der neu ankommenden
Flüchtlinge im Vordergrund standen, rückt nun die wichtige Aufgabe der Integration derjeni-
gen Flüchtlinge stärker in den Fokus, die mittelfristig oder dauerhaft in Rheinland-Pfalz blei-
ben werden. Die mit der wachsenden Zahl anerkannter Flüchtlinge zusammenhängenden
Folgekosten lassen sich nach wie vor schwer abschätzen. Auf Land und Kommunen werden
langfristig Belastungen entfallen, die sich überwiegend den Bereichen Kita, Bildung, Inneres,
Wohnungsbau sowie Justiz zuordnen lassen, und die folglich z.T. auch dauerhaft sein wer-
den.

Wegen der Verschiebung von kurzfristigen Unterbringungskosten in den Erstaufnahmen des
Landes zu den langfristigen Integrationskosten ist im Finanzplanungszeitraum kaum mit ei-
ner deutlichen Verringerung der Flüchtlingskosten insgesamt zu rechnen. Annahmegemäß
werden die Zugangszahlen von Asylsuchenden in den Finanzplanungsjahren geringer aus-
fallen, während gleichzeitig die Zahl der anerkannten Flüchtlinge steigt. Abhängig davon, wie
sich die Zuwanderungssituation in den nächsten Jahren entwickelt und wie viele der heuti-
gen Flüchtlinge zu neuen Mitbürgern werden, ergeben sich deutliche Auswirkungen auf die
demografische Situation und damit auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Hand.

Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Mit Beginn des Jahres 2020 endet die Gültigkeit des Finanzausgleichsgesetzes, des Maß-
stäbengesetzes und des Solidarpakts II. Somit wird bis zum Ende des Jahrzehnts das System
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen auf eine neue Basis gestellt.

Bei den Verhandlungen über die Neuordnung des Systems für die Zeit nach 2020, die zu
einem grundlegenden Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund
und Ländern am 14. Oktober 2016 führten, war aus Sicht von Rheinland-Pfalz die Wahrung
des kooperativen Föderalismus im Sinne des Grundgesetzes und damit die Wahrung
gleichwertiger Lebensverhältnisse handlungsleitend. Das vereinbarte Konzept sieht vor, das
derzeitige System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs merklich umzugestalten. Der
bisherige bundesstaatliche Finanzausgleich bleibt gleichwohl in seiner Kernsubstanz erhal-
ten. Der Umsatzsteuervorgewegausgleich wird abgeschafft. Zahlungstechnisch wird der bishe-
rige LFA im engeren Sinne über die Umsatzsteuerverteilung abgewickelt. D.h., zukünftig wird
es keine direkten horizontalen Zahlungen aus dem Haushalt eines Landes an andere Länder
mehr geben. Insgesamt vertikalisiert sich der Ausgleich. Gleichwohl wird der überwiegende
Teil der Ausgleichsleistungen – nämlich rd. 2/3 – tatsächlich von den Ländern getragen. Das
restliche Drittel trägt der Bund. Die Ausgleichsintensität auf der horizontalen Ausgleichsstufe
sinkt, die Bemessungsgrundlage für den Ausgleich verbreitert sich im Gegenzug.

Im Einzelnen:

A. Horizontale Ausgleichsstufe

- Der Umsatzsteuervorwegausgleich wird abgeschafft.
- Der Ausgleichstarif im neuen horizontalen Ausgleich wird gegenüber dem bisherigen Tarif im LFA im engeren Sinne mit einem einheitlichen Ausgleichssatz von 63 Prozent linearisiert. Der Ausgleichsgrad sinkt dadurch merklich. Dieser neue horizontale Ausgleich wird technisch über die Umsatzsteuerverteilung abgewickelt und ersetzt den bisherigen LFA im engeren Sinne. Das Berechnungsverfahren für die abzuwickelnden Ausgleichsbeträge bleibt ansonsten weitgehend wie bislang.

Die Abschaffung des Umsatzsteuervorwegausgleichs bei niedrigerem Ausgleichsgrad im neuen horizontalen Ausgleich bevorteilt zunächst die finanzstarken Länder und bedeutet für die neuen Länder erhebliche Verluste auf dieser Stufe. Andererseits wird die Bemessungsgrundlage des bisherigen LFAs merklich verbreitert.

- Die kommunale Finanzkraft wird im horizontalen Ausgleich zukünftig zu 75 Prozent statt zu 64 Prozent in die auszugleichende Finanzkraft einbezogen.

B. Vertikale Ausgleichsstufe

- Die Ausgleichsintensität und Reichweite der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen wird erhöht. Der Ausgleichssatz steigt von 77,5 Prozent auf 80 Prozent. Ausgeglichen werden die verbleibenden Lücken nach der ersten horizontalen Ausgleichsstufe nun bis zu 99,75 Prozent des Durchschnitts. Bislang waren nur Lücken bis 99,5 Prozent des Durchschnitts ausgleichsrelevant.
- Zum ergänzenden Ausgleich werden für Länder mit besonders finanzschwachen Kommunen neue Sonderlast-Bundesergänzungszuweisungen eingeführt.

Durch den höheren Einbezug der Gemeindefinanzkraft, die angehobene Ausgleichsintensität bei den allgemeinen BEZ und die neuen Kommunal-BEZ wird die besondere Finanzschwäche der ostdeutschen Kommunen in deutlich höherem Umfang als bisher ausgeglichen. Damit können die neuen Länder den vollständigen Wegfall der teilungsbedingten Sonderbedarfs-BEZ problemlos verkraften.

Ebenfalls neu sind die Forschungs-Sonderlast-Bundesergänzungszuweisungen. Finanzschwachen Ländern, die bislang als Forschungsstandorte bei der überregionalen Forschungsförderung in erheblichem Maße benachteiligt waren, wird erstmals die Sonderlast, die durch den Aufholprozess entsteht, abgemildert. Hier profitiert Rheinland-Pfalz, das historisch bedingt durch den kompletten Neuaufbau der Universitäten bei Forschungsstandorten und deren Finanzierung benachteiligt ist.

Der Finanzausgleich wird ab 2020 einfacher und transparenter. Mit dem bisherigen Umsatzsteuervorwegausgleich fällt eine Ausgleichsstufe weg und der Ausgleichstarif wird linear, symmetrisch und damit deutlich einfacher ausgestaltet. Durch die stärkere Einbeziehung der kommunalen Finanzkraft, aber auch die erstmalige Berücksichtigung von Verwerfungen in

der Forschungslandschaft und den damit zusammenhängenden Chancen auf gleichwertige Entwicklung wird er gleichzeitig gerechter.

Die vertikale Umsatzsteuerverteilung ändert sich. Von den zusätzlichen Umsatzsteuermitteln, die der Bund den Ländern überträgt (4,02 Mrd. Euro), werden 2,6 Mrd. Euro – ungefähr der jetzige Betrag der Entflechtungsmittel – als Festbetrag gewährt und somit von einer dynamischen Entwicklung ausgenommen. Der Rest von etwa 1,4 Mrd. EUR wird in Form zusätzlicher Umsatzsteuerpunkte an die Länder übertragen.

Die neuen Regelungen sollen unbefristet gelten, wobei eine Kündigungsmöglichkeit erstmalig ab 2030 von mindestens drei Ländern sowie für den Bund vereinbart wurde. Im Falle einer Kündigung gilt das Finanzausgleichsgesetz für höchstens fünf Jahre weiter.

Gemäß dem offiziellen Ergebnistableau zahlt der Bund den Ländern brutto 9,5 Mrd. Euro für den neuen bundesstaatlichen Finanzausgleich. Abzüglich der Entflechtungsmittelfestbeträge und GVFG-Bundesmittel (2,9 Mrd. Euro), des bisherigen Bundesbeitrags an den Konsolidierungshilfen (0,4 Mrd. Euro) und der wegfallenden teilungsbedingten Sonderbedarfs-BEZ (2,1 Mrd. Euro in 2019) verbleibt eine Nettoleistung des Bundes von 4,1 Mrd. Euro. Gleichzeitig kann der Bund laut der letzten Steuerschätzung für 2020 mit Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag in Höhe von 19,6 Mrd. Euro rechnen.

Nach Abzug der wegfallenden Entflechtungsmittel kann Rheinland-Pfalz (inkl. Gemeinden) aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleichs ab 2020 netto rd. 250 Mio. Euro mehr an Einnahmen erwarten. Zeitgleich wird ab 2020 die Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit (FDE) abgeschlossen sein. Die Länder haben dem Bund hierfür seit 2005 jährlich 2,224 Mrd. Euro überlassen. Diese fallen spätestens ab 2020 an die Länder zurück. Rheinland-Pfalz stehen daraus 107 Mio. Euro zu.

5. Zentrale Annahmen der Finanzplanung

Die vorliegende Finanzplanung stützt sich zunächst auf die Regierungsvorlage zum neuen Doppelhaushalt 2017/2018. Die Projektion im Finanzplanungszeitraum basiert auf der gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung vom Herbst dieses Jahres. Hieraus werden der zugrunde zu legende Preisanstieg und das erwartete Zinsniveau abgeleitet.

Die Mittelfristprojektion der Bundesregierung bildet ebenfalls die Basis für die Steuerschätzung vom November 2016, deren Regionalisierungsergebnisse in der Finanzplanung übernommen wurden. Bei der Regionalisierung der Steuerschätzung wurde u.a. der Gesetzentwurf zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen berücksichtigt, der zu Mehreinnahmen führt. Zudem sind die erwarteten Mindereinnahmen aus dem aktuell vorliegenden Gesetzentwurf zur Erhöhung des Grund- und Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags sowie zur Abmilderung der kalten Progression einbezogen. Die Auswirkungen der Einigung zum bundesstaatlichen Finanzausgleich, der Wegfall der Gewerbesteuerumlageanhebung und die Rückübertragung der FDE-Mittel an die Länder wurden eingeplant.

Bei der Fortschreibung der sonstigen Einnahmen und einer Vielzahl an Ausgabearten wird unterstellt, dass sie sich wie die Inflation der Konsumausgaben entwickeln, soweit keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen. Für die Finanzplanungsjahre wird in der gesamtwirtschaftlichen Herbstprojektion der Bundesregierung unterstellt, dass die expansive Geldpolitik der EZB die deflationären Gefahren wirksam beseitigt und der Preisanstieg von 0,7 Prozent in 2016 auf 1,6 Prozent in 2017 bzw. 1,7 Prozent in 2018 klettert. Für die Folgejahre bis 2021 wird ein Niveau von 1,8 Prozent unterstellt.

Für die Entnahme aus der Versorgungsrücklage ist im Doppelhaushalt ein Betrag von 80 Mio. Euro p.a. etatisiert, der für die Jahre 2019 bis 2021 fortgeschrieben wird.

Die Einnahmen vom Bund sind in großen Teilen regelgebunden und entsprechend eingeplant. Für die weitere Entwicklung der Regionalisierungsmittel wird die gesetzlich festgelegte Entwicklung für Rheinland-Pfalz zu Grunde gelegt, die bei rd. 1,8 Prozent p.a. liegt.

Die Prognose der Personalausgaben basiert auf der Annahme, dass die jährliche Gehaltserhöhung neben der Inflationsrate zusätzlich eine Beteiligung am realen Wirtschaftswachstum des Vorjahres in Höhe von 50 Prozent p.a. umfasst. Bislang wurde mit einer Beteiligung von 30 Prozent geschätzt. Angesichts des zunehmend enger werdenden Arbeitsmarktes für Fachkräfte erscheint eine Anhebung für eine realistische Schätzung der Lohn- und Gehaltszuwächse notwendig. Der im Koalitionsvertrag vereinbarte Stellenabbau für die Jahre 2017 bis 2020 ist eingeplant. Zur Prognose der Versorgungsausgaben wird wie in den vergangenen Finanzplanungen zusätzlich die voraussichtliche Mengenkomponekte bei der Fortschreibung berücksichtigt. In die Berechnung der Beihilfeausgaben für Pensionäre geht diese Mengenkomponekte ebenfalls ein.

Zur Ermittlung der Zinsausgaben wurden Annahmen zu den Geld- und den Kapitalmarktzinssätzen getroffen. Auf dem Kapitalmarkt wird basierend auf der Inflationsentwicklung und ausgehend von einem Zinsniveau von derzeit rd. 0,3 Prozent in 2016 für 10-jährige Staatsanleihen ein Anstieg bis auf 1,2 Prozent in 2017 und auf 1,3 Prozent in 2018 ange-

nommen. Für das Jahr 2019 wird eine stärkere Erhöhung des Zinsniveaus auf 2,8 Prozent unterstellt. In den Jahren 2020 und 2021 wird ein Zinsniveau von jeweils 3,3 Prozent erwartet. Dabei wird davon ausgegangen, dass das derzeit negative Realzinsniveau in Deutschland bis 2018 fortbesteht, sich danach wieder normalisiert und ab 2020 einen Durchschnittswert von +1,5 Prozent erreicht. Für das Zinsniveau auf dem Geldmarkt wird die Hälfte des Kapitalmarktzinssatzes angenommen, für Kassenkreditzinsen ein Viertel.

Die Ausgaben im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) entwickeln sich entsprechend der Regeln des Stabilisierungsfonds in Abhängigkeit von den Steuereinnahmen des Landes. Ab 2020 ist zu berücksichtigen, dass die Mittel aus den Gewerbesteuerumlageanhebungen in Höhe von 203 Mio. Euro an die Kommunen zurückfallen. Damit einhergehend ist eine Anpassung des KFA zu berücksichtigen, über den die Kommunen bislang mit 27 Prozent an diesen Mitteln beteiligt waren.

Die in der Hauptgruppe 6 verbuchten Ausgaben der Globalhaushalte für Personal steigen mit dem für die Personalausgaben verwendeten Faktor, ebenso die Ausgaben für Personal an Privatschulen. Die Fortschreibung der Mietausgaben wird über die Inflationsfortschreibung und einen Mengenfaktor ermittelt. Die Landesmittel für den Kommunalen Entschuldungsfonds belaufen sich jährlich auf 79 Mio. Euro.

6. Konsolidierungsstrategie des Landes

Der im Grundgesetz festgelegte vollständige Abbau der strukturellen Defizite der Länder bis 2020 war angesichts der bestehenden Problemdimensionen nur Schritt für Schritt zu realisieren. Hierzu wurde bereits in der Finanzplanung 2010 - 2014 eine langfristige Konsolidierungsstrategie formuliert. Dabei war neben dem Ziel, den Landeshaushalt erfolgreich zu konsolidieren, natürlich zu beachten, dass Konsolidierung kein Selbstzweck ist.

Qualitative Konsolidierung

Bei den notwendigen strukturellen Eingriffen dürfen die Grundlagen für zukünftiges Wirtschaftswachstum und qualitativ hochwertige Arbeitsplätze nicht beeinträchtigt werden. Grundlage für solide Staatsfinanzen ist eine gesunde prosperierende Wirtschaft, die eine gut funktionierende öffentliche Infrastruktur erfordert. Basis unseres Wohlstandes ist eine gut ausgebildete Bevölkerung und ein Vorsprung bei Forschung und Entwicklung neuer Produkte. Insofern sind beim Sparen Schwerpunktsetzungen und Wertungen notwendig. Neben der Umsetzung der quantitativen Konsolidierungsziele wird sich Erfolg oder Misserfolg im Wettbewerb der Länder vor allem in der Umsetzung der intelligentesten qualitativen Konsolidierung zeigen.

Rheinland-Pfalz für Konsolidierungsphase gut gerüstet

Das Land hat in wichtigen Zukunftsfeldern in den vergangenen Jahren erhebliche Mittel investiert.

Seit dem 1. August 2013 haben Eltern in Deutschland einen Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot für ihre Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr in Kindertagesstätten oder in der Kindertagespflege. Dabei wurde das Ziel verfolgt, ab 2013 für 35 Prozent der unter 3-jährigen Kinder einen Betreuungsplatz vorzuhalten. Die ursprüngliche Planungsgröße wurde auf 750.000 Plätze beziffert. Mittlerweile wird der Bedarf auf rd. 900.000 Plätze für unter 3-Jährige geschätzt, was einer Betreuungsquote von rd. 43 Prozent entspricht (Stand März 2015). Der Bund unterstützt die Länder weiterhin beim Ausbau der für den Rechtsanspruch notwendigen zusätzlichen Plätze für unter 3-Jährige. Zuletzt erhöhte er das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ auf ein Volumen von 1 Mrd. Euro und wird sich in den Jahren 2017/2018 an den laufenden Betriebskosten im Umfang von 945 Mio. Euro beteiligen. Daneben hat der Bund mit dem vierten Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ weitere 230 Mio. Euro zugesagt. Die Länder erhalten in den Jahren 2016 bis 2018 zudem 1,983 Mrd. Euro für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung. Diese Mittel überlies der Bund den Ländern nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtmäßigkeit des Betreuungsgeldes.

Rheinland-Pfalz hatte bereits zum 1. August 2013 eine Versorgungsquote von 38,9 Prozent der unter 3-jährigen Kinder (davon 36,6 Prozent für Plätze in Kindertagesstätten) erreicht und damit die bundesweite Vorgabe vorzeitig erfüllt. Mit dem weiteren Ausbau der Betreuungsplätze wurde zum 1. August 2015 die Versorgungsquote auf 42 Prozent (in Kindertagesstätten) erhöht.

Die aktuellsten länderübergreifenden Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik liegen zum Stichtag 1. März 2016 vor. Demnach weist Rheinland-Pfalz sowohl bei den Kindern unter 3 Jahren als auch bei den Kindern von 3 bis unter 6 Jahren die höchsten Betreuungsquoten der westdeutschen Flächenländer auf.

Auch den Ausbau der Ganztagschulen hat das Land seit 2002 in hohem Tempo vorangetrieben. Mit Beginn des Schuljahrs 2016/2017 gibt es in Rheinland-Pfalz bereits 619 Ganztagschulen in Angebotsform. 91 Prozent aller Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte haben mindestens ein Ganztagsangebot im Grundschulbereich. Daneben sind landesweit noch 107 verpflichtende Ganztagschulen sowie mehr als 400 offene Ganztagschulen vorhanden. Bei den offenen Ganztagschulen handelt es sich überwiegend um die so genannten „Betreuenden Grundschulen“, die an mindestens drei Tagen jeweils mindestens 7 Stunden Betreuungszeit anbieten und die zum größten Teil von den Kommunen eingerichtet sowie organisiert und vom Land finanziell gefördert werden. Mit einem Anteil an Ganztagschulen von mehr als 76 Prozent liegt Rheinland-Pfalz im oberen Mittelfeld der westdeutschen Flächenländer.

Rheinland-Pfalz hält an der gebührenfreien Bildung von der Kita bis zur Hochschule trotz der Konsolidierungserfordernisse fest, um die Chancengleichheit zu erhöhen und die individuelle Förderung zu unterstützen.

Insgesamt hat das Land seine Ausgaben für Kindertagesstätten, Ganztagschulen, den Hochschulpakt und Pakt für Forschung und Innovation seit 2002 auf das 3,7-fache ausgeweitet, 2020 werden sie 4-mal so hoch liegen.

in Mio. Euro	2002	2005	2010	2015	2016	2018	2020
Ganztagschulen	3	34	59	86	81	86	94
Kindertagesstätten	177	205	369	573	591	632	659
Hochschulpakt	0	0	73	114	118	81	93
Pakt für Forschung und Innovation	56	60	69	91	92	96	96
Summe	236	299	570	865	883	895	942
Index 2002 = 100	100	127	241	366	374	379	399

Die landesseitige Finanzierung der Hochschulpakete I und II ist durch die Bildung eines Sondervermögens, dem inzwischen landesseitig über 900 Mio. Euro zufließen, weitgehend abgesichert. Die im Dezember 2014 von den Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern beschlossene Weiterentwicklung des Hochschulpakts 2020, der sogenannte Hochschulpakt III, ist nunmehr in Kraft getreten. Dieser regelt insbesondere die Finanzierung zusätzlich benötigter Studierendenplätze 2016 bis 2023. Bund und Länder teilen sich die notwendigen Ausgaben in etwa hälftig. Ziel dieser Phase ab 2016 ist es, mehr Studierende qualitätsgesichert zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und die Studienabbrucherquote zu senken.

Hohe Investitionsvolumina hat das Land auch in den Bereichen Straßen und Immobilien getätigt. Im letzten Jahrzehnt wurden im Landesstraßenbau insgesamt Investitionen oberhalb der Abschreibungen getätigt. Diese Entwicklung bestätigt auch der letzte Rechnungshofbericht zu diesem Thema. Der Zustand der Landesstraßen hat sich (Zustandserfassung und -bewertung mit Messwagen, Stand 2012) gegenüber 2002 und 2007 verbessert.

In der laufenden Legislaturperiode wird das Land insgesamt 600 Mio. Euro in die Landesstraßen investieren. Die Gesamtinvestitionen beim Landesbetrieb Mobilität steigen damit um 20 Prozent gegenüber der letzten Legislaturperiode.

Im Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“ steigen die Bauvolumen im geplanten Doppelhaushalt von 96 Mio. Euro in 2016 auf über 140 Mio. Euro. Das erhöhte Bauvolumen wird auch für die Folgejahre erwartet. Damit liegen die Bauinvestitionen deutlich über den Abschreibungen.

Im Landeshaushalt werden insbesondere die Investitionszuweisungen für die Kommunen stark erhöht. Im Regierungsentwurf sind 58 Mio. Euro mehr als 2016 vorgesehen. Den finanzschwachen Kommunen stehen in den nächsten Jahren zudem 285 Mio. Euro Bundes- und Landesmittel aus dem Kommunalinvestitionsprogramm KI 3.0 zur Verfügung.

Konsolidierungsplanung

Die in der Finanzplanung 2015 - 2020 berechnete Konsolidierungsplanung wurde in der vorliegenden Finanzplanung aktualisiert und fortentwickelt. Die Konsolidierungsmaßnahmen der letzten Legislaturperiode wurden weitgehend umgesetzt, jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen. In der neuen Legislaturperiode sind die noch offenen Handlungsbedarfe konkreten Maßnahmen zuzuordnen. Die neue Konsolidierungsplanung berücksichtigt daher sowohl bereits erfolgte Konsolidierungen, die noch fortwirken, beschlossene und in der Umsetzung befindliche Konsolidierungsmaßnahmen, als auch den noch verbleibenden Konsolidierungsbedarf bis zum Jahr 2020.

Die Konsolidierungsplanung zeigt damit erstens auf, wie hoch die bislang erreichten Konsolidierungserfolge sind, und zweitens, wie hoch die zu erwartenden Einsparungen und Mehreinnahmen sein werden, die sich aufgrund der bereits getroffenen Konsolidierungsbeschlüsse ergeben. Drittens wird dargelegt, wie hoch der noch zu bewältigende offene Handlungsbedarf ist.

Im Koalitionsvertrag vom 17. Mai 2016 wurde der Abbau von 2.000 Stellen in der Landesverwaltung bis zum Ende der Legislaturperiode vereinbart. Das Kabinett hat einen konkreten Stellenabbauplan am 20. September 2016 verabschiedet.

Mit dem Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2017/2018 wurden weitere Konsolidierungen für die nächsten beiden Jahre festgelegt. Dabei tragen neben Einzelmaßnahmen vor allem die maßvollen Ansatzfortschreibungen unterhalb der Inflationsrate zur Konsolidierung bei.

Basisplanung

Zur methodisch sauberen Berechnung der finanziellen Auswirkungen der bisherigen Konsolidierungsbeschlüsse wurde bereits in den letzten Finanzplanungen eine Nebenrechnung, die sogenannte Basisplanung, erstellt. Mit der Basisplanung lässt sich die Entwicklung der Landesfinanzen ohne Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen darstellen. Die Basisplanung wurde dabei mit den gleichen Annahmen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, dem Zinsniveau, der Steuereinnahmeentwicklung und zum Anstieg der Pensionäre berechnet, die auch der Finanzplanung zugrunde liegen. Eine detaillierte Darstellung der Annahmen findet sich im Abschnitt „Zentrale Annahmen der Finanzplanung“ in Kapitel 5. Die neue Basisplanung setzt auf dem Haushalt 2016 auf. Sie stellt dar, was passieren würde, wenn die bislang umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen gleichsam eingefroren würden und die noch notwendigen weiteren Konsolidierungen unterblieben. Die Jahre 2017 und 2018 wurden in der Basisplanung ebenfalls mit den für den Finanzplanungszeitraum geltenden Annahmen geschätzt. Die in der Regierungsvorlage zum Doppelhaushalt 2017/2018 neu umgesetzten Einsparungen lassen sich so im Vergleich mit der neuen Basisplanung ermitteln.

Würde die weitere Konsolidierung auf dem mit dem Haushalt 2016 erreichten Stand gestoppt, würden bereits beschlossene Maßnahmen nicht weiter umgesetzt und die zugrunde liegenden Konsolidierungsbeschlüsse damit revidiert, dann würde das strukturelle Defizit 2020 noch 253 Mio. Euro betragen. Der Haushaltsausgleich würde nicht erreicht. Insbesondere die Ausgaben im kommunalen Finanzausgleich, die Sozialhilfeausgaben und die Aus-

gaben im Versorgungsbereich steigen bis 2020 dynamischer als die Steuereinnahmen an. Diese strukturellen Mehrbelastungen sind zusätzlich zum noch bestehenden strukturellen Defizit zu bewältigen.

Gesamtkonsolidierung 2012 bis 2020

Die bislang erfolgten Konsolidierungen, aber auch die Verbesserung der Rahmenbedingungen führen dazu, dass 2020 nicht mehr mit einem strukturellen Defizit von 1,9 Mrd. Euro gerechnet werden muss. Der Vergleich der Finanzplanungen und der Basisplanungen zeigt, dass 86 Prozent der Gesamtaufgabe bereits bis zum Jahr 2016 gelöst werden konnten.

in Mio. Euro	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Struktureller Saldo							
Basisszenario 2011	-1.444	-1.587	-1.728	-1.752	-1.764	-1.814	-1.862
Basisszenario 2013	-984	-1.064	-1.184	-1.218	-1.207	-1.233	-1.261
Basisszenario 2015	-387	-595	-584	-676	-675	-654	-476
Basisszenario 2016	-388	-234	-473	-434	-341	-381	-253
Struktureller Saldo							
Finanzplanung 2011	-725	-638	-547	-404	-240	-106	34
Finanzplanung 2013	-716	-607	-535	-402	-238	-103	36
Finanzplanung 2015	-388	-595	-467	-455	-297	-117	206
Finanzplanung 2016	-388	-234	-473	-359	-198	-108	188
Konsolidierungsaufgabe FiPl 2011	718	949	1.181	1.349	1.524	1.709	1.896
bis 2013 erledigt	451	492	532	533	556	579	599
Verbleibende Konsolidierungsaufgabe FiPl 2013	268	457	649	816	968	1.130	1.297
bis 2015 erledigt	1.056	992	1.144	1.076	1.089	1.160	1.386
Verbleibende Konsolidierungsaufgabe FiPl 2015	0	0	116	221	378	538	683
bis 2016 erledigt	1.056	1.353	1.255	1.318	1.424	1.434	1.610
Verbleibende Konsolidierungsaufgabe FiPl 2016	0	0	0	75	142	272	440
Gesamtkonsolidierung (inkl. Überschuss 2020)	1.056	1.353	1.255	1.393	1.566	1.706	2.050

Ergebnisse der aktuellen Konsolidierungsplanung – Konsolidierung 2017 bis 2020

In der aktuellen Finanzplanung werden im Gegensatz zur Basisplanung die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen und die ab dem Haushaltsjahr 2017 noch zu beschließenden Konsolidierungsbedarfe berücksichtigt. Hierbei gilt es zu beachten, dass Konsolidierungsbeschlüsse aus vorangegangenen Jahren (z.B. Erhöhung des Renteneintrittsalters) fortwirken. Als Differenz zur Basisplanung, die mit ansonsten gleichen Annahmen berechnet wurde, ergibt sich die Konsolidierung der Landesfinanzen. Im Unterschied zum reinen Abbau des strukturellen Defizits zeigt sich in der Konsolidierungsplanung auch die zusätzliche Anstrengung, die zur Bewältigung von stark steigenden Ausgaben, wie den Zahlungen für Pensionäre oder den Zahlungen an die Kommunen, notwendig ist. Die in der letzten Finanzplanung noch als offene Handlungsbedarfe ausgewiesenen Beträge in Höhe von 420 Mio. Euro waren in der neuen Legislaturperiode neu zu verteilen.

Im Landeshaushalt sollen bei den Personalausgaben 142 Mio. Euro eingespart werden. Dabei handelt es sich um den auf den Kernhaushalt entfallenden Teil des beschlossenen Ab-

baus von 2.000 Stellen, die Einsparungen aus der Reform des Ruhestandseintrittsalters sowie der noch verbliebene Abbau von Lehrerstellen aus dem letzten Konsolidierungsbeschluss – abhängig von der Entwicklung der Schülerzahlen – in den Jahren 2019 und 2020.

Bei den Einnahmen, den Verwaltungsausgaben, laufenden Zuweisungen und Zuschüssen und den Investitionen (ohne KFA und finanzielle Transaktionen) wird im neuen Haushalt in einer Vielzahl von Einzeltiteln strukturell mehr eingenommen bzw. weniger ausgegeben. Auch die Ergebnisse der Personaleinsparungen der Landesbetriebe, die ab 2017 keine neuen Kredite mehr aufnehmen, schlagen sich bei Einnahmen und Ausgaben im Kernhaushalt nieder. Die vorgenommenen Sparmaßnahmen führen zu einem Konsolidierungsbetrag von 131 Mio. Euro in 2021. Darin steckt auch der Konsolidierungsbeitrag der Landesbetriebe aus ihrem Anteil am Abbau von 2.000 Stellen in Höhe von 28 Mio. Euro.

Die dargestellte Verbesserung bei den Steuereinnahmen (26 Mio. Euro in 2021) geht noch auf die Grunderwerbsteuererhöhung zurück. Hier wurden nur die Nettomehreinnahmen berücksichtigt, die über dem im Jahr 2016 erreichten Niveau liegen.

Als Folgewirkung der Konsolidierungsmaßnahmen kann zudem ab 2018 mit Zinseinsparungen in Höhe von 25 Mio. Euro bis 2021 gerechnet werden.

Konsolidierung ab 2017 in Mio. Euro	2017	2018	2019	2020	2021
Steuern nach KFA-Rückwirkung	4	10	16	22	26
Nichtsteuerliche Einnahmen	39	53	52	53	50
Bereinigte Gesamteinnahmen*	43	63	67	74	76
Einsparungen bei den Personalausgaben	-11	-22	-56	-117	-142
Konsolidierung im Haushalt ohne Personal**	-20	-56	-66	-78	-81
Minderausgaben für Zinsen an Dritte als Folge der Einsparungen	0	-2	-3	-11	-25
Bereinigte Gesamtausgaben im Haushalt*	-31	-79	-125	-206	-248
weiterer Handlungsbedarf ab 2019*	0	0	80	160	160
Konsolidierungssumme	75	142	272	440	484
Nachrichtlich: Konsolidierungsbeitrag der Landesbetriebe durch Personaleinsparungen (im HH berücksichtigt)	4	5	15	28	28

* Nur strukturelle Einnahmen und Ausgaben ohne Zahlungen von oder an die Versorgungsrücklage und den Pensionsfonds und ohne KFA.

** Sächliche Verwaltungsausgaben, lfd. Zuweisungen und Zuschüsse und Investitionen ohne KFA, Zahlung an WSZ oder Pensionsfonds.

Insgesamt ist noch eine Konsolidierung von 440 Mio. Euro notwendig, um den Haushalt bis 2020 strukturell auszugleichen und einen Sicherheitspuffer in Höhe von 188 Mio. Euro (struktureller Überschuss) auszuweisen. Hierzu ist im nächsten Doppelhaushalt 2019/2020 der verbleibende offene Handlungsbedarf von 160 Mio. Euro umzusetzen.

7. Ergebnisse der Finanzplanung

Gesamtergebnis

Ist-Ergebnisse bis 2015

Haushaltsjahr	Bereinigte Gesamt- ausgaben	Veränd. zum Vor- jahr	Bereinigte Gesamt- einnahmen	Veränd. zum Vor- jahr	Finanz. Saldo	Strukt. Saldo	NKA ¹	NKA bei Dritten
	in Mio. Euro	in %	in Mio. Euro	in %	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro
2005 - Ist	11.314	-1,8	10.428	0,5	-886		984	797
2006 - Ist	11.697	3,4	10.815	3,7	-881		865	645
2007 - Ist	11.904	1,8	11.533	6,6	-371		586	265
2008 - Ist	12.580	5,7	11.771	2,1	-809		971	602
2009 - Ist	12.857	2,2	11.236	-4,5	-1.621		1.562	1.134
2010 - Ist	13.469	4,8	11.545	2,8	-1.924		1.795	1.308
2011 - Ist	14.042	4,3	11.992	3,9	-2.050	-1.501	1.984	1.449
2012 - Ist	14.209	1,2	13.066	9,0	-1.143	-860	864	345
2013 - Ist	14.364	1,1	13.818	5,8	-546	-554	502	-49
2014 - Ist	15.193	5,8	14.578	5,5	-615	-388	587	-72
2015 - Ist	15.809	4,1	15.241	4,6	-568	-234	532	-171

¹ Einschließlich Kreditaufnahme im öffentlichen Bereich.

Finanzplanung 2016 bis 2021

Haushaltsjahr	Bereinigte Gesamt- ausgaben	Veränd. zum Vor- jahr	Bereinigte Gesamt- einnahmen	Veränd. zum Vor- jahr	Finanz. Saldo	Strukt. Saldo	NKA ¹	NKA bei Dritten
	in Mio. Euro	in %	in Mio. Euro	in %	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro
2016 - Ansatz	16.140	2,1	15.710	3,1	-430	-473	380	181
2017 - RegV	16.754	3,8	16.420	4,5	-334	-359	291	98
2018 - RegV	17.111	2,1	17.015	3,6	-96	-198	54	-69
2019 - FiPl.	17.401	1,7	17.259	1,4	-142	-108	100	-14
2020 - FiPl.	17.724	1,9	17.885	3,6	161	188	-180	-309
2021 - FiPl.	18.252	3,0	18.438	3,1	187	220	-187	-320

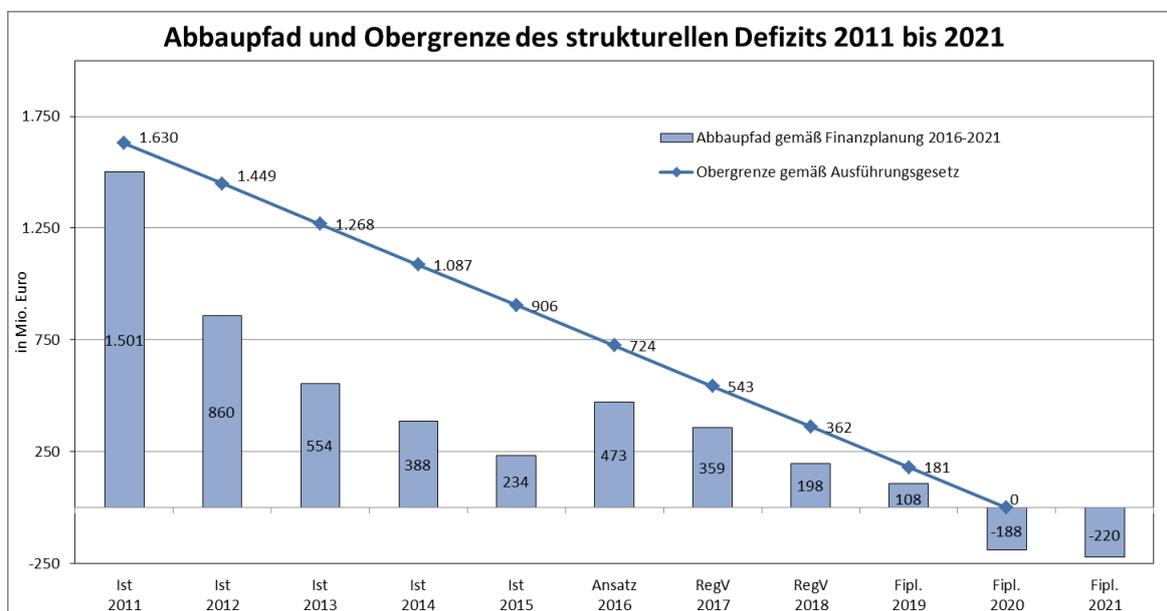
¹ Einschließlich Kreditaufnahme im öffentlichen Bereich.

Die zentralen Ergebnisse der Finanzplanung lassen sich wie folgt zusammenfassen: Das strukturelle Finanzierungsdefizit unterschreitet im gesamten Planungszeitraum die Defizitobergrenze gemäß Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz deutlich.

Damit kann das Ziel der Landesregierung, bis 2020 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu realisieren, erreicht werden. Gleichzeitig ist mit der deutlichen Unterschreitung der linearen Defizitobergrenze die Verfassungsvorgabe eines stetigen Defizitabbaus gewährleistet.

Die im Übergangszeitraum geltende investitionsbezogene Kreditobergrenze wird ebenfalls in allen Jahren eingehalten.

An den bereits realisierten strukturellen Defiziten 2011 bis 2015 lässt sich erkennen, dass die Konsolidierungsstrategie der Landesregierung, bereits am Anfang der Konsolidierungsphase bis 2020 einen großen Teil der notwendigen Verbesserungen zu realisieren, verwirklicht werden konnte. Damit werden gegenüber einem linearen Abbau zusätzliche nennenswerte Folgeeinsparungen bei den Zinsen möglich. Bis 2020 bleiben die geplanten strukturellen Defizite mit deutlichem Sicherheitsabstand unter der Obergrenze. Am Ende des Planungszeitraums wird 2020 ein struktureller Überschuss von 188 Mio. Euro angestrebt. 2021 kann ein Überschuss von 220 Mio. Euro erreicht werden. Die Überschüsse dienen der Absicherung, den strukturell ausgeglichenen Haushalt auch bei Realisierung von Risiken zu gewährleisten. Gleichzeitig soll durch Schuldenabbau wirksame Vorsorge für steigende Zinsausgaben getroffen werden, die bei Normalisieren des Zinsniveaus ab 2019 zu erwarten sind.



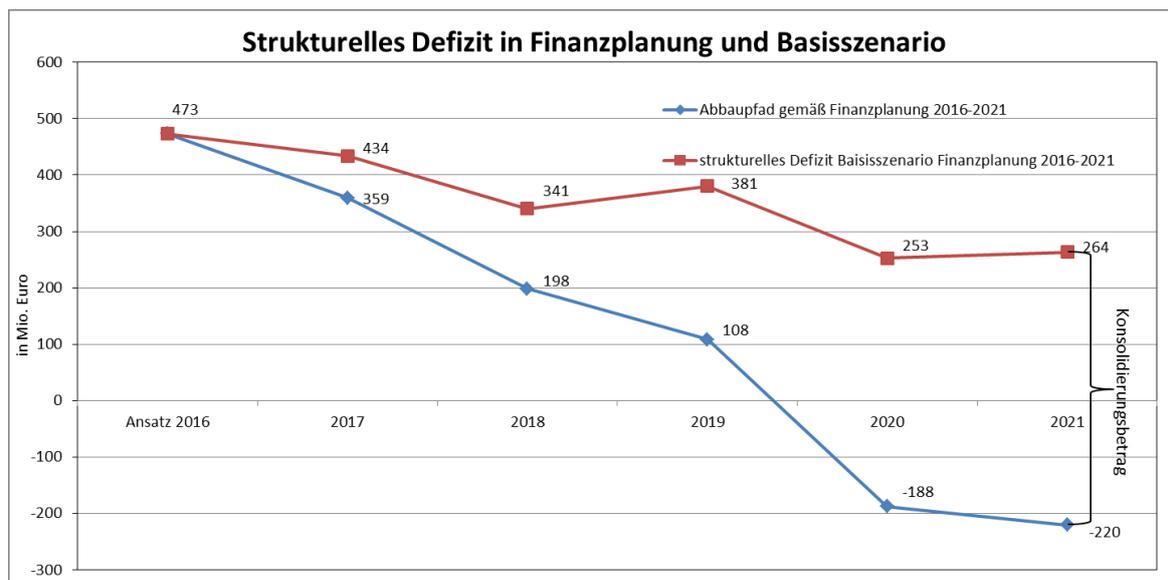
Die stark sinkenden strukturellen Salden im Ist-Ergebnis sind Resultat der erfolgreichen Konsolidierungsstrategie des Landes sowie der konsequenten Nutzung von Zinsminderausgaben und Steuermehreinnahmen zur Konsolidierung des Landeshaushaltes. Dank dieser bereits erfolgten Konsolidierung wird die Ausgabendynamik infolge des erwarteten Anstiegs des Zinsniveaus in den Planungsjahren gebremst. Daneben belastet die deutlich ansteigende Anzahl von Pensionären seit 2013 den Landeshaushalt erheblich. Die Dynamik beim Anstieg der Pensionäre lässt jedoch ab 2018 allmählich nach.

in Mio. Euro	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zinsausgaben an Dritte	853	808	675	860	670	724	735	734	772
Ausgaben für Pensionäre	1.551	1.674	1.779	1.894	1.994	2.111	2.210	2.316	2.417
Kommunaler Finanzausgleich	2.000	2.263	2.420	2.596	2.752	2.928	3.058	3.140	3.281
zusammen	4.405	4.745	4.873	5.350	5.415	5.763	6.004	6.190	6.470
Anteil an den Gesamtausgaben in %	30,7	31,2	30,8	33,1	32,1	33,7	34,5	34,9	35,4

Das strukturelle Defizit ist 2016 durch eine einmalige Verbesserung in Höhe von rd. 91 Mio. Euro beeinflusst. Die dauerhafte strukturelle Verbesserung 2017 gegenüber 2016 ist daher deutlich höher als die dargestellte Verbesserung von 12 Mio. Euro.

Der in der letzten Finanzplanung vorgesehene Abbau des strukturellen Defizits wird mit dem Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2017/2018 um fast 100 Mio. Euro p.a. merklich übertroffen. In den Folgejahren liegt der geplante Saldo nahe an dem in der letzten Finanzplanung vorgesehenen strukturellen Defizit bzw. Überschuss.

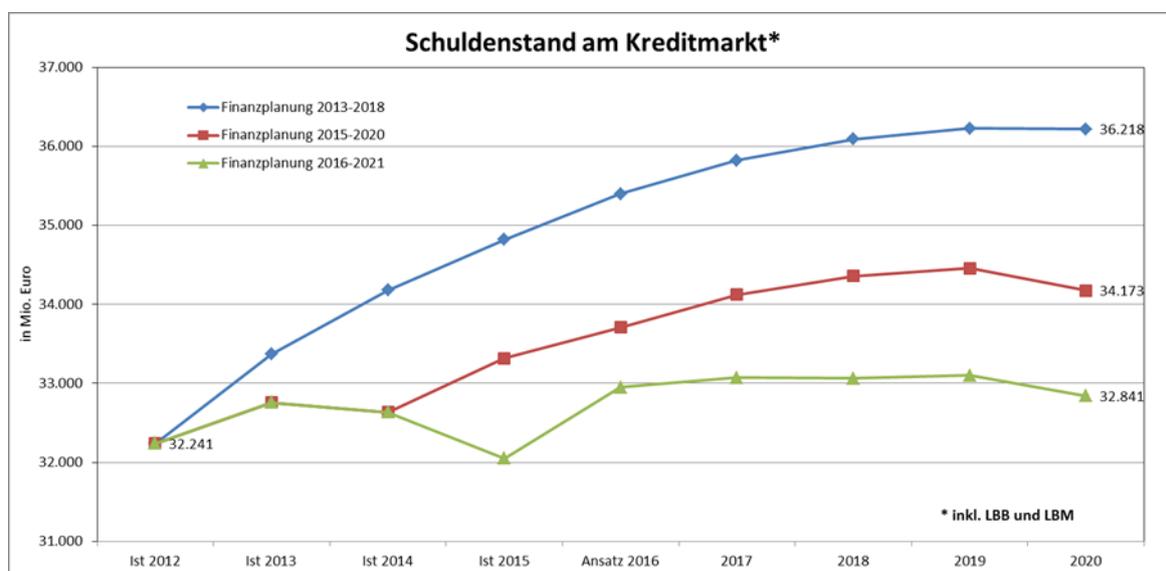
Würden die Konsolidierungsanstrengungen auf dem heutigen Stand eingefroren, die beschlossenen Maßnahmen nicht mehr vollständig umgesetzt und die notwendigen zusätzlichen Konsolidierungen ab 2017 nicht angegangen, würde der ausgeglichene Haushalt in 2020 nicht erreicht. Ein strukturelles Defizit in Höhe von 253 Mio. Euro wäre im Jahr 2020 zu erwarten.



Die Entwicklung der Nettokreditaufnahme ist zum einen geprägt durch die Neuausrichtung des Pensionsfonds seit 2016 und den damit verbundenen niedrigeren Zuführungen an den Fonds. Zum anderen werden die Landesbetriebe im neuen Doppelhaushalt so gestellt, dass sie ohne Nettokreditaufnahme mehr investieren können. Dies bremst den Abbau der Nettokreditaufnahme im Kernhaushalt. Insgesamt zeigen sich die Auswirkungen der konsequenten Konsolidierung und den damit verbundenen niedrigen Nettokreditaufnahmen.

Insbesondere der Schuldenstand am Kreditmarkt (inkl. Landesbetriebe) entwickelt sich im Vergleich zur letzten Finanzplanung nochmals positiver. In 2020 liegt die Verschuldung am Kreditmarkt um mehr als 1,3 Mrd. Euro unter der letzten Planung.

Von 2019 auf 2020 wird der Schuldenstand am Kreditmarkt (inkl. Landesbetriebe) um über 200 Mio. Euro zurückgeführt.



Mit den üblichen Quoten zur Beurteilung eines kamerale Haushalts lässt sich der rheinland-pfälzische Landeshaushalt nur unzureichend charakterisieren. Die gewohnten Quoten spiegeln die tatsächlichen Gegebenheiten nur verzerrt und unvollkommen wider.

Von 2015 auf 2016 fallen die im Kernhaushalt abgebildeten Investitionsausgaben erheblich ab. Diese Veränderung ist nahezu vollständig auf die veränderten Zuführungen an den Finanzierungsfonds zurückzuführen. Während in 2015 für Zuführungen an den Pensionsfonds investive Mittel von rd. 565 Mio. Euro geleistet wurden, sind nach der Reform des Pensionsfonds ab 2016 jährlich 70 Mio. Euro vorgesehen. Daneben werden die Investitionen der Landesbetriebe (Hochbau, Straßen) nicht im Kernhaushalt abgebildet. Die Investitionsquote beträgt im Finanzplanungszeitraum unter Berücksichtigung der Investitionen der Landesbetriebe rd. 8,3 Prozent und hat sich damit gegenüber der letzten Finanzplanung deutlich erhöht.

in %	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Personalausgabenquote	38,0	38,1	37,0	36,4	37,2	37,6	38,0	38,4	38,6	38,5
Kreditfinanzierungsquote	6,2	3,8	4,1	3,6	2,6	2,0	0,6	0,8	-0,9	-1,0
Zinsausgabenquote	6,8	6,9	6,3	5,2	6,2	4,8	5,0	4,9	4,9	5,0
Investitionsquote	12,4	10,1	9,4	9,5	6,8	7,0	6,7	6,8	6,6	6,5
Zinssteuerquote	9,1	8,8	8,2	6,8	8,1	6,2	6,3	6,2	6,0	6,1

Die Zinsausgaben- und die Zinssteuerquote stabilisieren sich beim erreichten Konsolidierungsstand auf niedrigem Niveau, obwohl ab 2019 ein kräftiger Anstieg des Zinsniveaus eingeplant ist. Die durch das niedrige Zinsniveau frei werdenden Haushaltsspielräume sind aber nicht dauerhaft. Bei einer Durchschnittsverzinsung der Landesschulden von aktuell rd. 2,4 Prozent bedeutet schon ein Anstieg um einen Viertelprozentpunkt 85 Mio. Euro Mehrausgaben. Betrachtet man die Zinsausgaben, die tatsächlich an Dritte zu zahlen sind, so sinkt die

Zinsausgabenquote gegenüber 2013 um ein Drittel und stabilisiert sich auf einem Niveau von etwas über 4 Prozent.

in %	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Personalausgabenquote*									
- nur für Aktive	26,5	25,2	24,3	24,4	24,6	24,6	24,7	24,5	24,3
- nur für Versorgungsempfänger	10,8	11,0	11,3	11,7	11,9	12,3	12,7	13,1	13,2
Kreditfinanzierungsquote									
- für Kredite von Dritten	-0,3	-0,5	-1,1	1,1	0,6	-0,4	-0,1	-1,7	-1,8
Zinsausgabenquote									
- für Zinsen an Dritte	5,9	5,3	4,3	5,3	4,0	4,2	4,2	4,1	4,2
Investitionsquote ohne Pensionsfondszuführungen	6,7	5,9	5,9	6,4	6,6	6,3	6,4	6,2	6,1
Zinssteuerquote									
- für Zinsen an Dritte	7,6	7,0	5,6	6,9	5,1	5,3	5,3	5,0	5,1

* fehlende Anteile an der Gesamtpersonalausgabenquote erklären sich aus nicht aufteilbaren Personalausgaben

Steuereinnahmen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
in Mio. Euro	11.527	11.996	12.481	13.081	13.609	13.912	14.590	15.068
Veränderung gg. Vorjahr in %	3,3	4,1	4,0	4,8	4,0	2,2	4,9	3,3

Die Steuereinnahmen (inkl. LFA, BEZ und Kfz-Steuerkompensation) wurden auf der Basis der regionalisierten Steuerschätzung vom November 2016 veranschlagt. Neben dem Gesetzentwurf zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen sind die auf Bundesebene vorgesehene Senkung der Einkommensteuer und mehrere kleinere Gesetzentwürfe und Gesetzesvorhaben sowie das Ergebnis der Bund-Länder Finanzverhandlungen mit seinen Bruttoauswirkungen bereits berücksichtigt.

Ohne die in der Regionalisierung berücksichtigten neuen Rechtsänderungen hätten sich in der aktuellen Steuerschätzung aufgrund der schwächer eingeschätzten Wirtschaftsentwicklung leichte Mindereinnahmen gegenüber der letzten Steuerschätzung vom Mai 2016 ergeben.

Die Steuereinnahmeentwicklung ist im Finanzplanungszeitraum stark von der schwankenden Beteiligung der Länder an der Umsatzsteuer geprägt. Im Ansatz 2016 sind Asylabschlagszahlungen in Höhe von 142 Mio. Euro enthalten. Im Jahr 2017 sinken die Asylabschlagszahlungen auf 55 Mio. Euro, die Mittel aus der Integrationspauschale (96 Mio. Euro) sind erstmals berücksichtigt. Ab 2018 erhalten die Länder Teilhabemittel (48 Mio. Euro). 2019 fallen die Integrationsmittel und die Betreuungsgeldmittel (zusammen -138 Mio. Euro) wieder weg. Für das Jahr 2020 wurden die Wirkungen des Wegfalls der Länderbelastung aus dem Fonds Deutsche Einheit, des Gewerbesteuerumlageeffekts und der Bruttomehreinnahmen aus dem Ergebnis der Bund-Länder-Finanzverhandlungen berücksichtigt (zusammen brutto 264 Mio.

Euro). Gleichzeitig entfallen bei den sonstigen Einnahmen Entflechtungsmittel in Höhe von 110 Mio. Euro. Zusammen verbessern sich die Einnahmen des Landes im Jahr 2020 netto um 154 Mio. Euro.

Den Mehreinnahmen des Landes aus der Änderung der Umsatzsteuerverteilung stehen insb. Mehrbelastungen aus der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen gegenüber.

Sonstige Einnahmen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
in Mio. Euro	3.050	3.245	3.230	3.339	3.406	3.347	3.294	3.371
Veränderung gg. Vorjahr in %	14,7	6,4	-0,5	3,4	2,0	-1,7	-1,6	2,3

Unter den sonstigen Einnahmen werden alle Einnahmen zusammengefasst, die keine Steuereinnahmen, Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen oder Kfz-Steuerkompensationsmittel sind. Die wichtigsten Einnahmeblöcke sind Gebühren, Konzessionsabgaben sowie Zweckzuweisungen vom Bund und der EU. Viele der Einnahmen sind regelgebunden und können daher recht genau vorhergesagt werden.

Für den Doppelhaushalt 2017/2018 werden gegenüber 2016 jährliche Steigerungen der sonstigen Einnahmen um jeweils 109 bzw. 67 Mio. Euro erwartet. Die Entwicklung der sonstigen Einnahmen ist aktuell und im Finanzplanungszeitraum aus heutiger Sicht wenig dynamisch.

Mit Änderung des Entflechtungsgesetzes durch Artikel 12 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 und durch Beschluss der Länder mit dem Bund am 7. Juli 2016 werden die Kompensationszahlungen des Bundes für den Bereich sozialer Wohnungsbau in den Jahren 2016 bis 2019 zweimal angehoben. In den Jahren 2017 und 2018 liegen die Einnahmen für Entflechtungsmittel zur Wohnraumförderung daher kurzfristig auf einem deutlich höheren Niveau. Im Rahmen der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde andererseits vereinbart, dass die sogenannten Entflechtungsmittel ab dem Jahr 2020 zu Gunsten von Umsatzsteuermitteln entfallen. Ein Teil der Einnahmenreduzierung im Jahr 2020 lässt sich folglich darauf zurückführen. Gleichzeitig steigen in allen Jahren kontinuierlich jene Einnahmen mit Sozialleistungsbezug, wengleich diese Mittel zumeist an die Kommunen weitergeleitet werden.

Personalausgaben

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
in Mio. Euro	5.625	5.761	5.999	6.300	6.502	6.676	6.836	7.032
Veränderung gg. Vorjahr in %	2,9	2,4	4,1	5,0	3,2	2,7	2,4	2,9

Die Personalausgaben stellen aktuell rd. 38 Prozent aller Ausgaben des Landes dar und setzen sich aus den Bezügen und Vergütungen der aktiv Beschäftigten, den Versorgungsbezügen und den Beihilfen zusammen.

Die erfolgreiche Umsetzung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse bis zum Jahr 2020 erfordert, dass der Anstieg der strukturellen Personalausgaben eingeschränkt wird. Vor diesem Hintergrund wurden bereits in der letzten Legislaturperiode zentrale Konsolidierungsmaßnahmen im Personalbereich umgesetzt. Beispielhaft seien die temporäre Beschränkung der Besoldungserhöhung auf jährlich 1 Prozent, die Stelleneinsparungen sowie Einsparungen im Bereich des finanziellen Dienstrechts genannt.

Daneben ergaben sich unabweisbare Stellenmehrbedarfe. Im Schulbereich ergab sich Zusatzbedarf aus dem starken Zuzug von Flüchtlingsfamilien im vergangenen Jahr. Die Landesregierung hat auf diese Entwicklung reagiert und 270 Stellen neu geschaffen, um die Unterrichtsversorgung weiterhin zu garantieren. Im Bereich innere Sicherheit wird, um genügend Nachwuchs für den demografisch bedingten hohen Abgang von Polizisten in den Ruhestand sicherzustellen, die Zahl der Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter auf 500 pro Jahr angehoben.

Aufbauend darauf hat die Landesregierung im Koalitionsvertrag vereinbart, bis zum Jahr 2020 insgesamt weitere 2.000 Stellen sozialverträglich abzubauen. Davon sollen allein im Bereich der Ministerien und Mittelbehörden 600 Stellen eingespart werden. Darüber hinaus werden 1.400 weitere Stellen in einzelnen Bereichen der Landesverwaltung abgebaut.

Die Personalausgaben werden in den nächsten Jahren trotz der massiven Einschnitte im Personalbereich weiter ansteigen. Dies ist zum einen auf die Tarif- und Besoldungserhöhungen zurückzuführen. Zum anderen ist auch der voraussichtlich deutliche Anstieg der Zahl der Versorgungsempfänger bis 2020 zu berücksichtigen. Dieser Effekt wirkt sich sowohl bei den Versorgungsausgaben als auch bei den Beihilfeausgaben aus.

Sächliche Verwaltungsausgaben

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Sächliche Verwaltungsausgaben inkl. Globale Minderausgaben								
in Mio. Euro	894	962	1.001	1.113	1.097	1.020	981	1.004
Veränderung gg. Vorjahr in %	2,2	7,5	4,1	11,2	-1,5	-7,1	-3,8	2,3
Sächliche Verwaltungsausgaben ohne Globale Minderausgaben								
in Mio. Euro	894	962	1.038	1.149	1.149	1.152	1.193	1.216
Veränderung gg. Vorjahr in %	2,2	7,5	8,0	10,7	0,0	0,2	3,6	1,9

Die sächlichen Verwaltungsausgaben umfassen einen Großteil der Kosten, die zur Aufrechterhaltung des „Geschäftsbetriebes“ notwendig sind. Dazu zählen Bewirtschaftungskosten der Grundstücke, Gebäude und Räume, Mieten und Pachten, Ausgaben für die Ausstattung von Diensträumen sowie Kosten für durchgeführte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Darüber hinaus werden die globalen Minderausgaben unter den sächlichen Verwaltungsausgaben gebucht. Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Beträge ausschließlich bei dieser Ausgabeart zu erwirtschaften sind. Im Jahr 2016 sind rd. 37 Mio. Euro globale Minderausgaben vorgesehen, im Regierungsentwurf zum Haushalt für 2017 rd. 35 Mio. Euro und in 2018 52 Mio. Euro. In den beiden Jahren bis 2020 steigen die globalen Minderausgaben auf 212 Mio. Euro an. Hierin spiegeln sich die noch mit konkreten Maßnahmen zu hinterlegenden offenen Konsolidierungsbeträge von 80 Mio. Euro p.a. wider, die den Verwaltungsausgaben, den laufenden Zuweisungen und Zuschüssen sowie den Investitionen zugeordnet und konkret als globale Minderausgabe verbucht sind.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben steigen 2017 infolge der Umstellung des LBM auf eine Bruttopacht deutlich an. Die Mietzahlungen an den Landesbetrieb LBB und die Straßenspachtzahlungen an den Landesbetrieb LBM machen 2017 zusammen rd. 44 Prozent der sächlichen Verwaltungsausgaben aus.

Der höhere Anstieg von 2014 bis 2016 ist im Wesentlichen im Bereich Asyl mit seinem hohen Anteil an sächlichen Verwaltungsausgaben (Miete für Unterkünfte, Verpflegung der Asylbegehrenden u.ä.) begründet.

Zinsausgaben

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
in Mio. Euro	950	820	1.007	812	857	858	871	914
Veränderung gg. Vorjahr in %	-3,8	-13,7	22,8	-19,4	5,6	0,1	1,5	4,9

Im Zuge der Finanzkrise und europäischen Schuldenkrise ist das Zinsniveau in Deutschland deutlich gesunken. Hierdurch wurde der ansonsten zu bewältigende Anstieg der Zinsausgaben stark abgebremst. Die Minderausgaben wurden von der Landesregierung konsequent

zur Reduktion der Nettokreditaufnahme und des strukturellen Defizits genutzt. Die starke Konsolidierung in der Vergangenheit und die zukünftig geplanten Konsolidierungsschritte mindern die erheblichen Belastungen, die sich aus einem starken Anstieg des Zinsniveaus ergeben werden.

Für den Planungshorizont wird angesichts des geplanten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU mit einer um zwei Jahre verzögerten, dann aber zügigen schrittweisen Normalisierung des allgemeinen Zinsniveaus gerechnet, die ab 2019 wegen des dann erreichten Konsolidierungsstandes nur zu moderaten Steigerungen der Zinsausgaben führen wird. Der merkliche Anstieg von 2017 auf 2018 ist dem Umstand geschuldet, dass sich der Zinsniveaustieg in den Abschlüssen des Jahres 2017 erst im Haushaltsjahr 2018 voll auswirkt. Das in 2017 steigende Zinsniveau reflektiert die Erwartung, dass die Geldpolitik der EZB erfolgreich sein wird, die Inflationserwartungen größer werden, die EZB erste Schritte zur Beendigung der expansiven Geldpolitik einleitet und damit das Zinsniveau steigt. Ausgehend von einem aktuellen Zinsniveau von etwa 0,3 Prozent für 10-jährige Schuldscheine wurde ein erster Anstieg auf 1,2 Prozent in 2017 und 1,3 Prozent in 2018 eingeplant. Danach wird mit einer zügigen Erhöhung des Zinsniveaus gerechnet. Die Zinsannahmen korrespondieren mit den zugrunde gelegten gesamtwirtschaftlichen Erwartungen.

Zuweisungen und Zuschüsse

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
in Mio. Euro	6.273	6.733	6.990	7.317	7.462	7.628	7.839	8.115
Veränderung gg. Vorjahr in %	13,2	7,3	3,8	4,7	2,0	2,2	2,8	3,5

Die in den Zuweisungen und Zuschüssen zu beobachtende Veränderung korrespondiert im Wesentlichen mit der Veränderung bei den sonstigen Einnahmen, da eine Vielzahl der im Landeshaushalt vereinnahmten Bundesmittel über Zuweisungen entsprechend weitergeleitet wird. Der starke Anstieg in 2014 ist auf eine haushaltssystematische Veränderung von 2013 auf 2014 zurückzuführen.

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke werden maßgeblich durch den Kommunalen Finanzausgleich und die Zuweisungen für Sozialausgaben bestimmt. Dabei nimmt der KFA einen Anteil von aktuell rd. 30 Prozent aller Zuweisungen und Zuschüsse ein, der sich bis 2021 voraussichtlich auf rd. 34 Prozent erhöhen wird. Die KFA-Mittel in der Hauptgruppe 6 steigen im Doppelhaushalt 2017/2018 jährlich um ca. 6 Prozent.

Hinzu kommt eine deutliche Ausweitung der Zuweisungen und Erstattungen für Kommunen aufgrund der gestiegenen Kosten für Asylbewerber und Flüchtlinge. Die stark ausgeweitete Unterstützung an die Kommunen spiegelt sich unter anderem in der hohen Zuwachsrate der Zuweisungen und Zuschüsse in den Jahren 2015 bis 2017 wider.

Der Kommunale Entschuldungsfonds wird in der Finanzplanung mit 79 Mio. Euro jährlich berücksichtigt.

Die Sozialausgaben – oft Zahlungen an die Kommunen, die die Mittel auszahlen – machen etwa 20 Prozent der gesamten Zuweisungen aus. Die starke Dynamik im Bereich der Sozialausgaben ist in der Finanzplanung berücksichtigt.

In den Jahren 2014 bis 2018 erhält das Land jährlich 5 Mio. Euro vom Bund für die Übertragung des Eigentums an den Anlagen des ehemaligen Westwalls. Die Mittel fließen vollständig in die Stiftung „Grüner Wall im Westen – Mahnmahl ehemaliger Westwall“.

Der Anstieg der Kosten des weiteren U3-Ausbaus der Kindertagesstätten ist eingeplant. Dabei ist in den Erstattungen des Landes für die Personalkosten und für die Beitragsfreiheit die mengenmäßige Entwicklung der teilnehmenden Kinder berücksichtigt.

Investitionen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Investitionsausgaben in Mio. Euro	1.421	1.497	1.100	1.169	1.150	1.177	1.177	1.186
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	-1,7	5,3	-26,5	6,3	-1,6	2,3	0,0	0,8
Investitionsquote in %	9,4	9,5	6,8	7,0	6,7	6,8	6,6	6,5

Der kamerale Investitionsbegriff orientiert sich an den Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Haushaltes.

Die Investitionsausgaben des Landes sinken infolge der Neuregelung im Zusammenhang mit dem Pensionsfonds des Landes von 2015 auf 2016 deutlich ab. Die Darlehen des Landes an den Finanzierungsfonds betragen im Jahr 2015 rd. 565 Mio. Euro, ab 2016 sind jährlich 70 Mio. Euro Zuführung geplant. Für 2017 ist eine Kapitalzuführung in Höhe von 40 Mio. Euro an die ISB geplant.

Der leichte Rückgang der Investitionsquote am Ende des Finanzplanungszeitraums ist auf den Abschluss besonders großer Bauprojekte, wie dem Archäologischen Zentrum in Mainz sowie des Landtages, zurückzuführen.

Die Investitionsquote des Kernhaushalts beträgt im Finanzplanungszeitraum rd. 6,7 Prozent. Für eine vollständige Darstellung der gesamten Investitionen des Landes ist es jedoch notwendig, auch die Investitionen der Landesbetriebe zu betrachten. Bei Hinzurechnung der Sachinvestitionen der Landesbetriebe erhöht sich die Investitionsquote des Landes auf rd. 8,3 Prozent in den Jahren bis 2020 und liegt damit 1 Prozentpunkt über der letzten Finanzplanung. Über das Sondervermögen KI 3.0 unterstützt das Land zudem finanzschwache Kommunen bei ihren Investitionen mit 285 Mio. Euro Landes- und Bundesmitteln, die bis 2021 ausgezahlt werden.

Mio. Euro	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Investitionen gesamt (Kernhaushalt und Landesbetriebe)	1.652	1.756	1.331	1.419	1.413	1.467	1.472	1.485
Investitionsausgaben(Kernhaushalt)	1.421	1.497	1.100	1.169	1.150	1.177	1.177	1.186
Investitionen der Landesbetriebe	231	259	231	250	263	290	295	299
Nettokreditaufnahme der Landesbetriebe	138	80	82	0	0	0	0	0
Investitionsquote (inkl. Landesbetriebe)	10,8%	11,1%	8,2%	8,5%	8,3%	8,4%	8,3%	8,1%

Kommunale Finanzen

Rund ein Viertel aller Einnahmen der Kommunen fließen den Haushalten in Form von Landeszuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich zu. Die Finanzausgleichsmasse lag im Jahr 2013 noch bei genau zwei Milliarden Euro. Bis 2016, also innerhalb von drei Jahren, hat das Land diese Zahlungen an die Kommunen um 596 Mio. Euro und somit um 30 Prozent angehoben. Ausgehend von 2.596 Mio. Euro steigt die Finanzausgleichsmasse im Doppelhaushalt 2017/2018 um weitere 332 Mio. Euro auf 2.928 Mio. Euro im Jahr 2018. Am Ende des Finanzplanungszeitraums wird die Finanzausgleichsmasse rd. 3,3 Mrd. Euro betragen. Die Finanzausgleichsmasse 2021 wird damit auf mehr als 150 Prozent der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2013 anwachsen.

in Mio. Euro	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Landesleistungen nach Abrechnungen	2.074	2.229	2.377	2.397	2.456	2.662	2.782	2.946	2.938	3.036
Verstetigungssumme	1.852	1.907	2.169	2.326	2.495	2.650	2.826	2.957	3.039	3.179
Zuführung vom Fonds an den KFA					38		44	11	100	143
Zuführung vom KFA an den Fonds	222	322	209	71		11				
kum. Verstetigungsdarlehen (-) bzw. Finanzreserve (+)	-33	289	500	576	543	556	513	503	404	261
Finanzausgleichsmasse	1.946	2.000	2.263	2.420	2.596	2.752	2.928	3.058	3.140	3.281

Für die kommunale Haushaltsplanung, ist eine Verstetigung der Landeszuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände von besonderer Bedeutung. Diesen wichtigen Finanzstrom vor allzu starken Schwankungen zu schützen war Anlass für die Errichtung des Stabilisierungsfonds für die kommunalen Finanzen in Rheinland-Pfalz zum 1. Januar 2007, dessen Einführung über den Beistandspakt mit dem Haushaltsjahr 2003 (Nachtrag) vorbereitet wurde.

Der Stabilisierungsfonds ermöglicht eine stetig steigende Verstetigungssumme und somit eine gut planbare Entwicklung der Finanzausgleichsmasse, aus der die Landeszuweisungen gezahlt werden. Die Vorgängerregelung des Stabilisierungsfonds, der Beistandspakt, überbrückte die konjunkturelle Schwächephase von 2003 bis 2006 mit einem für die Kommunen zinslosen Verstetigungsdarlehen, das bis Ende 2007 auf 688 Mio. Euro aufwuchs. Von 2008 bis 2012 wurde dieses Darlehen fast vollständig getilgt. In den Jahren 2013 bis 2017 (mit der Ausnahme 2016) bauten bzw. bauen die Kommunen im Stabilisierungsfonds eine Finanzreserve auf, die vom Land verzinst wird. Diese dient der Verstetigung der Finanzausgleichsmasse insb. für Steuereinnahmeeinbrüche durch Rezession oder Steuersenkungen. Die Höhe der Finanzreserve sinkt ab 2018. Die Mittel des Stabilisierungsfonds werden dann vermehrt an die Kommunen ausgezahlt.

Bis zum 31. Dezember 2017 wird das Land die in Artikel 2 des Landesgesetzes zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 349) geforderte Evaluierung mit der Erstellung eines Berichts vornehmen. Es werden die Auswirkungen der Änderungen im Rahmen der Reform überprüft.

8. Tabellenanhang

Mittelfristige Finanzplanung 2016 - 2021

1. Einnahmen

HGr./ OGr./ Gr.	Bezeichnung	2014 Ist	2015 Ist	2016 Ansatz	2017 RegV	2018 RegV	2019 Finanzplanung	2020 Finanzplanung	2021 Finanzplanung
		in Mio. Euro							
0	Steuern und steuerähnliche Abgaben	10.607	11.017	11.572	12.045	12.567	12.855	13.953	14.427
01-06	Steuern	10.558	10.968	11.514	11.989	12.510	12.799	13.897	14.371
09	Steuerähnliche Abgaben	49	49	58	57	57	57	57	57
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst	828	920	736	781	803	753	766	779
133, 134, 14, 17, 18, 31	Einnahmen aus Vermögenserlösen	235	303	137	137	137	92	93	94
2	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	2.927	3.063	3.048	3.213	3.270	3.324	2.942	3.009
211	a) Ergänzungszuweisungen des Bundes	211	215	198	243	245	249	210	214
	b) Kompensationszahlungen des Bundes für Kraftfahrzeugsteuerausfälle der Länder	483	483	483	483	483	483	483	483
212	Länderfinanzausgleich	275	330	285	366	371	381	-	-
213	Finanzausgleichs- / Finanzkraftumlage	103	94	101	101	101	101	101	101
	übrige Einnahmen aus HGr.2	1.855	1.941	1.980	2.020	2.070	2.109	2.148	2.210
3	Schuldenaufnahme, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	7.433	6.617	8.594	8.715	7.955	7.959	7.522	7.498
31	Kreditaufnahme im öffentl. Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-
32	Bruttokreditaufnahme	7.129	6.281	8.142	8.242	7.487	7.533	7.230	7.204
35	Rücklagenauflösung	1	2	8	-	-	-	-	-
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	-	-	75	75	75	75	75	75
33, 34	übrige Einnahmen aus HGr.3	215	241	279	306	300	252	148	149
38	haushaltstechnische Verrechnungen	87	93	90	93	92	99	69	71
0 - 3	Summe der Einnahmen	21.795	21.617	23.950	24.755	24.594	24.891	25.184	25.713
	Bereinigte Gesamteinnahmen	14.578	15.241	15.710	16.420	17.015	17.259	17.885	18.438

2. Ausgaben

HGr./ OGr./ Gr.	Bezeichnung	2014 Ist	2015 Ist	2016 Ansatz	2017 RegV	2018 RegV	2019 Finanzplanung	2020 Finanzplanung	2021
in Mio. Euro									
4	Personalausgaben	5.625	5.761	5.999	6.300	6.502	6.676	6.836	7.032
	darunter								
	Ausgaben für aktive Bedienstete	3.822	3.838	3.944	4.117	4.209	4.291	4.346	4.438
	Ausgaben für Pensionäre	1.674	1.779	1.894	1.994	2.111	2.210	2.316	2.417
	Zuführungen an die Versorgungsrücklage	52	54	56	58	-	-	-	-
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst	8.386	7.531	9.771	9.875	9.388	9.311	9.263	9.308
51 - 54	Sächliche Verwaltungsausgaben nachrichtlich:	894	962	1.001	1.113	1.097	1.020	981	1.004
549	Globale Minderausgabe (in 51-54 enthalten)	-	-	37	36	52	132	212	212
56 - 57	Zinsausgaben	950	820	1.007	812	857	858	871	914
58	Tilgungsausgaben an öffentlichen Bereich	29	36	43	43	43	43	20	-
59	Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	6.513	5.713	7.720	7.908	7.391	7.391	7.391	7.391
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	6.273	6.733	6.990	7.317	7.462	7.628	7.839	8.115
7	Bauausgaben	33	51	50	50	48	64	65	66
8	Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.389	1.446	1.050	1.119	1.102	1.113	1.112	1.120
81-82	Ausgaben für Sachinvestitionen	49	69	72	97	94	93	95	96
83,85, 86,87	Ausgaben für Vermögensaufbau	610	600	121	160	118	124	121	118
88-89	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	730	777	857	863	891	895	896	906
9	Besondere Finanzierungsausgaben	90	95	90	93	92	99	69	71
91	Zuführung an Rücklagen	2	2	-	-	-	-	-	-
96	Fehlbeträge aus Vorjahren	-	-	-	-	-	-	-	-
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	-	-	-	-	-	-	-	-
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	87	93	90	93	92	99	69	71
4 - 9	Summe der Ausgaben	21.795	21.617	23.950	24.755	24.594	24.891	25.184	25.713
	Bereinigte Ausgaben	15.193	15.809	16.140	16.754	17.111	17.401	17.724	18.252

3. Finanzierungsübersicht

Bezeichnung	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Ist	Ist	Ansatz	RegV	RegV	Finanzplanung		
	in Mio. Euro							
Ausgaben								
Haushaltsvolumen	21.795	21.617	23.950	24.755	24.594	24.891	25.184	25.713
- Schuldentilgung (Kreditmarkt)	6.513	5.713	7.720	7.908	7.391	7.391	7.391	7.391
- Rücklagenzuführung	2	2	-	-	-	-	-	-
- Fehlbetragsabdeckung	-	-	-	-	-	-	-	-
- Haushaltstechnische Verrechnungen	87	93	90	93	92	99	69	71
Bereinigte Gesamtausgaben	15.193	15.809	16.140	16.754	17.111	17.401	17.724	18.252
Veränderung gegenüber Vorjahr	5,8%	4,1%	2,1%	3,8%	2,1%	1,7%	1,9%	3,0%
Einnahmen								
Haushaltsvolumen	21.795	21.617	23.950	24.755	24.594	24.891	25.184	25.713
- Bruttokreditaufnahme (Kreditmarkt)	7.129	6.281	8.142	8.242	7.487	7.533	7.230	7.204
- Rücklagenauflösung	1	2	8	-	-	-	-	-
- Haushaltstechnische Verrechnungen	87	93	90	93	92	99	69	71
Bereinigte Gesamteinnahmen	14.578	15.241	15.710	16.420	17.015	17.259	17.885	18.438
Veränderungen gegenüber Vorjahr	5,5%	4,6%	3,1%	4,5%	3,6%	1,4%	3,6%	3,1%
Finanzierungssaldo								
Finanzierungssaldo	-615	-568	-430	-334	-96	-142	161	187
Veränderungen gegenüber Vorjahr	12,6%	-7,6%	-24,3%	-22,4%	-71,1%	47,4%	-	16,2%

4. Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und BEZ

Steuerart	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Ist	Ist	Ansatz	RegV	RegV	Finanzplanung		
	in Mio. Euro							
A. Gemeinschaftliche Steuern (Landesanteil)								
Lohnsteuer	3.329	3.514	3.651	3.735	3.863	3.988	4.153	4.346
Veranlagte Einkommensteuer	848	838	959	906	919	927	944	970
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	577	512	452	561	576	628	648	668
Zinsabschlag	151	150	148	100	101	103	106	109
Körperschaftsteuer	398	291	455	581	742	756	774	794
Umsatzsteuer	4.104	4.460	4.636	4.886	5.053	5.118	6.173	6.368
Gewerbesteuerumlage	248	277	266	288	313	321	127	131
Zusammen	9.655	10.043	10.565	11.057	11.567	11.841	12.925	13.386
B. Reine Landessteuern								
Vermögensteuer	-	-	-	-	-	-	-	-
Erbschaftsteuer	308	285	284	234	228	230	232	234
Grunderwerbsteuer	387	432	456	479	495	507	517	527
Kraftfahrzeugsteuer	-	-	-	-	-	-	-	-
Totalisatorsteuer	-	-	-	-	-	-	-	-
Lotteriesteuer	140	140	140	144	144	144	144	144
Sportwettsteuer	15	19	17	25	26	27	28	30
Feuerschutzsteuer	20	21	21	21	22	22	22	22
Biersteuer	33	29	30	29	29	28	28	28
Sonstige Steuern	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	904	926	949	932	943	958	971	985
C. Steuereinnahmen	10.558	10.968	11.514	11.989	12.510	12.799	13.897	14.371
D. Kompensation KfzSt	483	483	483	483	483	483	483	483
E. Steuereinnahmen nach KfzSt-Komp.	11.042	11.452	11.997	12.472	12.993	13.282	14.380	14.854
D. Länderfinanzausgleich (LFA)	275	330	285	366	371	381	-	-
E. Steuereinnahmen nach LFA	11.316	11.781	12.283	12.838	13.364	13.663	14.380	14.854
F. Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)	211	215	198	243	245	249	210	214
G. Steuereinnahmen nach LFA und BEZ	11.527	11.996	12.481	13.081	13.609	13.912	14.590	15.068

5. Struktur der Landesfinanzen

Bezeichnung	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Ist	Ist	Ansatz	RegV	RegV	Finanzplanung		
in Mio. Euro								
Bereinigte Gesamteinnahmen	14.578	15.241	15.710	16.420	17.015	17.259	17.885	18.438
Veränderung gegenüber Vorjahr	5,5%	4,6%	3,1%	4,5%	3,6%	1,4%	3,6%	3,1%
Steuereinnahmen nach LFA und BEZ	11.527	11.996	12.481	13.081	13.609	13.912	14.590	15.068
Anteil	79,1%	78,7%	79,4%	79,7%	80,0%	80,6%	81,6%	81,7%
Veränderung gegenüber Vorjahr	3,3%	4,1%	4,0%	4,8%	4,0%	2,2%	4,9%	3,3%
Verwaltungseinnahmen	828	920	736	781	803	753	766	779
Anteil	5,7%	6,0%	4,7%	4,8%	4,7%	4,4%	4,3%	4,2%
Veränderung gegenüber Vorjahr	-7,4%	11,1%	-20,1%	6,1%	2,8%	-6,2%	1,6%	1,7%
übrige Einnahmen	2.222	2.325	2.494	2.559	2.603	2.594	2.529	2.592
Anteil	15,2%	15,3%	15,9%	15,6%	15,3%	15,0%	14,1%	14,1%
Veränderung gegenüber Vorjahr	26,0%	4,6%	7,3%	2,6%	1,7%	-0,3%	-2,5%	2,5%
Bereinigte Gesamtausgaben	15.193	15.809	16.140	16.754	17.111	17.401	17.724	18.252
Veränderung gegenüber Vorjahr	5,8%	4,1%	2,1%	3,8%	2,1%	1,7%	1,9%	3,0%
Personalausgaben	5.625	5.761	5.999	6.300	6.502	6.676	6.836	7.032
Anteil	37,0%	36,4%	37,2%	37,6%	38,0%	38,4%	38,6%	38,5%
Veränderung gegenüber Vorjahr	2,9%	2,4%	4,1%	5,0%	3,2%	2,7%	2,4%	2,9%
Sächliche Verwaltungsausgaben	894	962	1.001	1.113	1.097	1.020	981	1.004
Anteil	5,9%	6,1%	6,2%	6,6%	6,4%	5,9%	5,5%	5,5%
Veränderung gegenüber Vorjahr	2,2%	7,5%	4,1%	11,2%	-1,5%	-7,1%	-3,8%	2,3%
Zinsausgaben	950	820	1.007	812	857	858	871	914
Anteil	6,3%	5,2%	6,2%	4,8%	5,0%	4,9%	4,9%	5,0%
Veränderung gegenüber Vorjahr	-3,8%	-13,7%	22,8%	-19,4%	5,6%	0,1%	1,5%	4,9%
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	6.273	6.733	6.990	7.317	7.462	7.628	7.839	8.115
Anteil	41,3%	42,6%	43,3%	43,7%	43,6%	43,8%	44,2%	44,5%
Veränderung gegenüber Vorjahr	13,2%	7,3%	3,8%	4,7%	2,0%	2,2%	2,8%	3,5%
Investitionsausgaben zusammen	1.421	1.497	1.100	1.169	1.150	1.177	1.177	1.186
Anteil	9,4%	9,5%	6,8%	7,0%	6,7%	6,8%	6,6%	6,5%
Veränderung gegenüber Vorjahr	-1,7%	5,3%	-26,5%	6,3%	-1,6%	2,3%	0,0%	0,8%

6. Haushaltskennzahlen

Bezeichnung	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Ist	Ist	Ansatz	RegV	RegV	Finanzplanung		
	in Prozent							
Zinsausgabenquote	6,3%	5,2%	6,2%	4,8%	5,0%	4,9%	4,9%	5,0%
Zinssteuerquote	8,2%	6,8%	8,1%	6,2%	6,3%	6,2%	6,0%	6,1%
Kreditfinanzierungsquote	4,1%	3,6%	2,6%	2,0%	0,6%	0,8%	-0,9%	-1,0%
Investitionsquote	9,4%	9,5%	6,8%	7,0%	6,7%	6,8%	6,6%	6,5%
Investitionsquote (inkl. Landesbetriebe)	10,8%	11,1%	8,2%	8,5%	8,3%	8,4%	8,3%	8,1%

7. Nettokreditaufnahme und Schuldenstand am Kreditmarkt

Bezeichnung	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Ist	Ist	Ansatz	RegV	RegV	Finanzplanung		
	in Mio. Euro							
Nettokreditaufnahme*	587	532	380	291	54	100	-180	-187
Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	616	568	422	334	96	142	-161	-187
Nettokreditaufnahme bei Dritten	-72	-171	181	98	-69	-14	-309	-320

* einschließlich Kreditaufnahme im öffentl. Bereich

Nachrichtlich:

Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt	7.129	6.281	8.142	8.242	7.487	7.533	7.230	7.204
-------------------------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Schuldenstand zum 31.12. am Kreditmarkt

Kernhaushalt	29.879	29.217	30.032	30.157	30.144	30.183	29.924	29.631
Landesbetrieb Mobilität	2.055	2.160	2.242	2.242	2.242	2.242	2.242	2.242
Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung	701	676	676	676	676	676	676	676
Zusammen	32.634	32.052	32.949	33.074	33.061	33.100	32.841	32.548

8. Einnahmen und Ausgaben nach Arten gemäß dem gemeinsamen Schema des Stabilitätsrates

Kenn- ziffer	HGr. / OGr. / Gr.	Einnahmeart	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
			Ist	Ist	Ansatz	RegV in Mio. Euro	RegV	Finanzplanung		
1		Einnahmen der lfd. Rechnung (Ziff. 11- 17)	14.126	14.683	15.128	15.903	16.502	16.840	17.568	18.120
11		Steuern und EU- Eigenmittel	10.558	10.968	11.514	11.989	12.510	12.799	13.897	14.371
1101	011	Lohnsteuer	3.329	3.514	3.651	3.735	3.863	3.988	4.153	4.346
1102	012	Veranlagte Einkommensteuer	848	838	959	906	919	927	944	970
1103	013, 014, 018	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag, Körperschaftsteuer, Zinsabschlag	1.126	953	1.054	1.241	1.419	1.487	1.529	1.572
1104	015, 016	Umsatzsteuer	4.104	4.460	4.636	4.886	5.053	5.118	6.173	6.368
1105	017	Gewerbsteuerumlage	248	277	266	288	313	321	127	131
1106	021- 024	EU-Eigenmittel	-	-	-	-	-	-	-	-
1107	032	Tabaksteuer	-	-	-	-	-	-	-	-
1108	031	Mineralölsteuer	-	-	-	-	-	-	-	-
1109	033- 049	Sonstige Bundessteuern	-	-	-	-	-	-	-	-
1111	051	Vermögensteuer	-	-	-	-	-	-	-	-
1112	054	Kraftfahrzeugsteuer	-	-	-	-	-	-	-	-
1113	061	Biersteuer	33	29	30	29	29	28	28	28
1114	052, 053, 055- 059, 069	Sonstige Landessteuern	871	897	919	903	914	930	943	957
1115	071	Gemeindeanteil an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer	-	-	-	-	-	-	-	-
1116	076	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	-	-	-	-	-	-	-	-
1117	078	Gemeindeanteil am Zinsabschlag	-	-	-	-	-	-	-	-
1118	072, 073	Grundsteuer	-	-	-	-	-	-	-	-
1119	075, 077	Gewerbsteuer	-	-	-	-	-	-	-	-
1120	081- 089	Sonstige Gemeindesteuern	-	-	-	-	-	-	-	-
12	09 (ohne 092)	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinn.)	49	49	58	57	57	57	57	57
13	12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	96	97	102	97	99	93	95	98

Kenn- ziffer	HGr. / OGr. / Gr.	Einnahmeart	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
			Ist	Ist	Ansatz	RegV in Mio. Euro	RegV	Finanzplanung		
14		Zinseinnahmen	42	33	38	51	51	44	44	44
141		vom öffentl. Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-
1411	152	von Ländern	-	-	-	-	-	-	-	-
1412	153	von Gemeinden (Gv.)	-	-	-	-	-	-	-	-
1413	157	von Zweckverbänden	-	-	-	-	-	-	-	-
1414	151, 154, 156	vom sonstigen öffent- lichen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-
142	16	von anderen Berei- chen	42	33	38	51	51	44	44	44
15		Laufende Zuweisun- gen und Zuschüsse (ohne Schulden- diensthilfen)	2.956	3.099	3.004	3.282	3.353	3.406	3.023	3.090
151		vom öffentlichen Be- reich	2.730	2.867	2.781	3.031	3.082	3.123	2.735	2.796
1511	211, 231	vom Bund	1.775	1.865	1.796	1.940	1.964	1.971	1.936	1.963
1512	212	Länderfinanzausgleich	275	330	285	366	371	381	0	0
1513	232	sonstige von Ländern	35	34	15	17	17	17	18	18
1514	213, 233	von Gemeinden (Gv.)	586	579	599	619	638	667	699	733
1515	217, 237	von Zweckverbänden	1	1	1	1	1	1	2	2
1516	216, 235, 236	von Sozialversiche- rungsträgern	2	2	1	1	1	1	1	1
1517	214, 234	vom sonstigen öffent- lichen Bereich	57	57	84	87	90	84	80	80
152	112, 27, 28	von anderen Berei- chen	226	233	223	251	272	283	288	294
16		Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungs- ausgaben	35	32	28	28	28	31	34	36
161		Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Be- reich	35	32	28	28	28	31	34	36
1611	221	vom Bund	-	-	-	-	-	-	-	-
1612	222	von Ländern	-	-	-	-	-	-	-	-
1613	223- 227	vom sonstigen öffent- lichen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-
162	26	von anderen Berei- chen	35	32	28	28	28	31	34	36
17		Sonstige Einnahmen der laufenden Rech- nung	390	404	383	399	404	411	418	424
171	111	Gebühren, sonstige Entgelte	325	333	329	342	346	352	357	363
172	119	Sonstige Einnahmen	65	70	54	58	58	59	60	61

Kenn- ziffer	HGr. / OGr. / Gr.	Einnahmeart	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
			Ist	Ist	Ansatz	RegV in Mio. Euro	RegV	Finanzplanung		
2		Einnahmen der Kapitalrechnung (Ziff. 21 - 25)	451	558	507	443	437	345	242	244
21	131, 132	Veräußerung von Sachvermögen	1	15	1	-	-	-	1	1
22		Vermögensübertragungen	215	241	370	306	300	252	148	149
221		Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich	176	188	244	266	258	213	110	110
2211	331	vom Bund	175	186	236	248	246	209	106	106
2212	332	von Ländern	1	1	1	1	1	1	1	1
2213	333	von Gemeinden (Gv.)	1	1	3	4	2	2	2	2
2214	336	von Sozialversicherungsträgern	-	-	4	3	4	1	1	1
2215	334, 337	vom sonstigen öffentlichen Bereich	-	-	-	10	5	-	-	-
222	34	Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen	38	53	35	40	42	39	38	38
223		Sonstige Vermögensübertragungen	-	-	91	-	-	-	-	-
2231	291	vom Bund	-	-	-	-	-	-	-	-
2232	292	von Ländern	-	-	-	-	-	-	-	-
2233	293	von Gemeinden (Gv.)	-	-	-	-	-	-	-	-
2234	297-299	von anderen Bereichen	-	-	91	-	-	-	-	-
23		Darlehensrückflüsse	196	256	112	112	112	92	93	94
231		vom öffentlichen Bereich	81	80	49	49	49	50	51	52
2311	172	von Ländern	-	-	-	-	-	-	-	-
2312	173	von Gemeinden (Gv.)	81	80	49	49	49	50	51	52
2313	177	von Zweckverbänden	-	-	-	-	-	-	-	-
2314	171, 174, 176	vom sonstigen öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-
232		von anderen Bereichen	116	176	63	63	63	43	43	43
2321	141, 181, 182	von Sonstigen im Inland	116	176	63	63	63	43	43	43
2322	146, 186	vom Ausland	-	-	-	-	-	-	-	-
24	133, 134	Veräußerung von Beteiligungen u. dergl.	39	47	25	25	25	-	-	-

Kenn- ziffer	HGr. / OGr. / Gr.	Einnahmeart	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
			Ist	Ist	Ansatz	RegV in Mio. Euro	RegV	Finanzplanung		
25		Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-
251	311	vom Bund	-	-	-	-	-	-	-	-
252	312	von Ländern	-	-	-	-	-	-	-	-
253	313	von Gemeinden (Gv.)	-	-	-	-	-	-	-	-
254	314, 317	vom sonstigen öffent- lichen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-
3	37	Globale Mehr-/ Min- dereinnahmen (soweit nicht aufge- teilt)	-	-	75	75	75	75	75	75
4		Bereinigte Einnah- men (Einnahmen ohne besondere Finanzierungsvor- gänge) (Ziff. 1 - 3)	14.578	15.241	15.710	16.420	17.015	17.259	17.885	18.438
5		Besondere Finanzierungsvor- gänge	7.131	6.284	8.150	8.242	7.487	7.533	7.230	7.204
51	32	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	7.129	6.281	8.142	8.242	7.487	7.533	7.230	7.204
52	35	Entnahme aus Rück- lagen	1	2	8	-	-	-	-	-
53	36	Überschüsse aus Vorjahren	-	-	-	-	-	-	-	-
54	092	Münzeinnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-
6		Zu- und Absetzun- gen	87	93	90	93	92	99	69	71
61		./. Schätzungen für Leertitel	-	-	-	-	-	-	-	-
		./. Sonderhaushalte	-	-	-	-	-	-	-	-
		./. Bruttostellungen	-	-	-	-	-	-	-	-
	38	+ Verrechnungen u.ä.	87	93	90	93	92	99	69	71
7		Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6)	21.795	21.617	23.950	24.755	24.594	24.891	25.184	25.713

Kenn- ziffer	HGr. / OGr. / Gr.	Ausgabeart	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
			Ist	Ist	Ansatz	RegV in Mio.	RegV Euro	Finanzplanung		
1		Ausgaben der lfd. Rechnung (Ziff. 11 - 15)	13.742	14.266	14.993	15.535	15.913	16.182	16.527	17.065
11	4	Personalausgaben	5.625	5.761	5.999	6.300	6.502	6.676	6.836	7.032
12		Laufender Sachauf- wand	1.187	1.280	1.314	1.464	1.456	1.390	1.358	1.389
121	51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	894	962	1.001	1.113	1.097	1.020	981	1.004
122	55	Militärische Beschaf- fungen, Anlagen usw.	-	-	-	-	-	-	-	-
123	67	Erstattungen an ande- re Bereiche	256	279	280	315	322	333	339	347
124	686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	36	39	33	36	36	37	37	38
13		Zinsausgaben	950	820	1.007	812	857	858	871	914
131		an öffentlichen Be- reich	4	4	5	4	4	2	1	-
1311	561	an Bund	4	4	5	4	4	2	1	-
1312	564	an Sondervermögen	-	-	-	-	-	-	-	-
1313	562, 563, 567	an sonstigen öffentli- chen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-
132		an andere Bereiche	946	816	1.003	808	853	856	870	914
1321	573	für Ausgleichsforde- rungen	-	-	-	-	-	-	-	-
1322	571, 575, 576	für Kreditmarktmittel	942	812	999	808	853	856	870	914
1323	572	an Sozialversiche- rungsträger	4	4	4	-	-	-	-	-
14		Laufende Zuweisun- gen und Zuschüsse (ohne Schulden- diensthilfen)	5.901	6.333	6.584	6.857	6.994	7.184	7.381	7.648
141		an öffentlichen Be- reich	4.247	4.606	4.886	5.151	5.272	5.422	5.594	5.831
1411	611, 631	an Bund	12	13	12	15	14	14	15	15
1412	612	Länderfinanzausgleich	-	-	-	-	-	-	-	-
1413	632	sonstige an Länder	36	35	14	20	20	20	20	21
1414	613	Allgemeine Finanzzu- weisungen an Ge- meinden	1.686	1.839	1.939	2.073	2.189	2.285	2.369	2.493
1415	633	sonstige an Gemein- den (Gv.)	2.122	2.332	2.428	2.624	2.619	2.656	2.737	2.841
1416	614, 634	an Sondervermögen	-	-	76	-	-	15	15	15
1417	617, 637	an Zweckverbände	375	373	400	403	414	414	422	429
1418	616, 636	an Sozialversiche- rungsträger	16	15	16	16	16	17	17	17

Kenn- ziffer	HGr. / OGr. / Gr.	Ausgabeart	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
			Ist	Ist	Ansatz	RegV in Mio. Euro	RegV	Finanzplanung		
142		an andere Bereiche	1.654	1.727	1.697	1.705	1.721	1.762	1.787	1.817
1422	682, 683, 685	sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	1.005	1.060	971	1.004	1.004	1.023	1.040	1.061
1423	681	Renten, Unterstützungen u.ä.	120	147	173	164	167	182	184	185
1424	684	an soziale und ähnliche Einrichtungen	455	449	480	473	490	500	510	521
1425	687, 688	an Ausland	74	71	73	64	60	57	53	49
15		Schuldendiensthilfen	80	71	89	102	105	74	82	82
151		an öffentlichen Bereich	27	33	31	21	20	20	20	21
1511	622	an Länder	-	-	-	-	-	-	-	-
1512	623	an Gemeinden(Gv.)	27	33	31	21	20	20	20	21
1513	621, 624, 626, 627	an sonstigen öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-
152		an andere Bereiche	53	38	58	81	85	54	61	61
1521	661, 662, 664	an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	38	26	27	26	29	33	40	44
1522	663	an Sonstige im Inland	15	12	31	55	55	21	21	17
1523	666	an Ausland	-	-	-	-	-	-	-	-
2		Ausgaben der Kapitalrechnung (Ziff. 21 - 25)	1.451	1.544	1.147	1.219	1.198	1.219	1.197	1.187
21		Sachinvestitionen	81	120	122	146	141	157	160	163
211	7	Baumaßnahmen	33	51	50	50	48	64	65	66
212	82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	3	4	5	5	5	6	6	7
213	81	Erwerb von beweglichen Sachen	45	65	66	91	88	87	88	89

Kenn- ziffer	HGr. / OGr. / Gr.	Ausgabeart	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
			Ist	Ist	Ansatz	RegV in Mio. Euro	RegV	Finanzplanung		
22		Vermögensübertra- gungen	730	787	862	870	896	895	896	906
221		Zuweisungen für Investitionen an öf- fentlichen Bereich an Länder	455	502	510	517	535	546	555	562
2211	882		-	-	-	-	-	-	-	-
2212	883	an Gemeinden (Gv.)	453	470	483	513	531	537	547	553
2213	887	an Zweckverbände	1	1	1	1	1	1	1	1
2214	881, 884, 886	an sonstigen öffentli- chen Bereich	1	32	26	3	3	8	8	8
222	89	Zuschüsse für Investi- tionen an andere Bereiche	275	274	347	346	356	349	341	344
223		Sonstige Vermögens- übertragungen	-	10	5	8	5	-	-	-
2231	692	an Länder	-	-	-	-	-	-	-	-
2232	693	an Gemeinden (Gv.)	-	-	-	-	-	-	-	-
2233	691	an Bund	-	-	-	-	-	-	-	-
2234	697, 698, 699	an andere Bereiche	-	10	5	8	5	-	-	-
23		Darlehen	530	584	111	118	118	124	121	118
231		an öffentlichen Be- reich	22	12	16	23	23	23	23	24
2311	852	an Länder	-	-	-	-	-	-	-	-
2312	853	an Gemeinden (Gv.)	22	12	16	23	23	23	23	24
2313	857	an Zweckverbände	-	-	-	-	-	-	-	-
2314	851, 854, 856	an sonstigen öffentli- chen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-
232		an andere Bereiche	508	572	96	95	95	101	98	94
2321	861- 863, 87	an Sonstige im Inland	508	572	96	95	95	101	98	94
2322	866	an Ausland	-	-	-	-	-	-	-	-
24	83	Erwerb von Beteili- gungen u. dgl.	80	16	10	42	-	-	-	-

Kenn- ziffer	HGr. / OGr. / Gr.	Ausgabeart	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
			Ist	Ist	Ansatz	RegV in Mio. Euro	RegV	Finanzplanung		
25		Tilgungsausgaben an Verwaltungen	29	36	43	43	43	43	20	-
251	581	an Bund	29	36	43	43	43	43	20	-
252	584	an Sondervermögen	-	-	-	-	-	-	-	-
253	582, 583, 587	an sonstigen öffentli- chen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-
3	97	Globale Mehrausga- ben/ Minderausga- ben (soweit nicht aufgeteilt)	-	-	-	-	-	-	-	-
4		Bereinigte Ausgaben (Ausgaben ohne besondere Finanzie- rungsvorgänge (Ziff. 1 - 3)	15.193	15.809	16.140	16.754	17.111	17.401	17.724	18.252
5		Besondere Finanzie- rungsvorgänge	6.515	5.715	7.720	7.908	7.391	7.391	7.391	7.391
51	59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	6.513	5.713	7.720	7.908	7.391	7.391	7.391	7.391
511	595	für Kreditmarktmittel	6.061	5.266	7.530	7.547	7.267	7.267	7.267	7.267
512	593	für Ausgleichsforde- rungen	-	-	-	-	-	-	-	-
513	592	an Sozialversiche- rungsträger	-	-	-	15	-	-	-	-
514	591, 596	an Sonstige	452	447	190	346	124	124	124	124
52	91	Zuführungen an Rücklagen	2	2	-	-	-	-	-	-
53	96	Deckung von Vorjah- resfehlbeträgen	-	-	-	-	-	-	-	-
6		Zu- und Absetzun- gen	87	93	90	93	92	99	69	71
61		./. Schätzungen für Leertitel	-	-	-	-	-	-	-	-
62		./. Sonderhaushalte	-	-	-	-	-	-	-	-
63		./. Bruttostellungen	-	-	-	-	-	-	-	-
64	98	+ Verrechnungen u.ä.	87	93	90	93	92	99	69	71
7		Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6)	21.795	21.617	23.950	24.755	24.594	24.891	25.184	25.713

Übersicht über den strukturellen Saldo

Basisjahr	Ansatz	Ogr./Gr.	AusG*	lst	lst	lst	lst	Ansatz	RV	RV	Fipl	Fipl	Fipl	Fipl
EINNAHMEN Kernhaushalt														
	21.779			21.917	22.273	21.312	21.795	21.617	23.950	24.755	24.594	24.891	25.184	25.713
minus Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt ¹	9.752	32	§ 1 (3) Nr. 1	9.461	8.465	6.934	7.129	6.281	8.142	8.242	7.487	7.533	7.230	7.204
minus Entnahmen aus Rücklagen, haushaltstechnische Verrechnungen, § 1 (3) Nr. 2	636	35, 36, 38		465	741	560	89	95	97	93	92	99	69	71
Fehlbeträge aus Vorjahren ²														
bereinigte Einnahmen	11.391			11.992	13.066	13.818	14.578	15.241	15.710	16.420	17.015	17.259	17.885	18.438
NR finanzielle Transaktionen ³	119			0	160	239	271	235	303	137	137	137	92	93
NR bereinigt um finanzielle Transaktionen mit Konzernbestandteilen ³	63	133, 134, 14, 17, 18, 3	§ 2 (2)	66	71	83	44	62	0	0	0	0	0	0
minus finanzielle Transaktionen nach Bereinigung um finanzielle Transaktionen mit Konzernbestandteilen ³	56	133, 134, 14, 17, 18, 3	§ 1 (3) Nr. 3/§ 2 (1)	94	168	189	191	241	137	137	137	92	93	94
minus Konjunkturbereinigung	-213		§ 1 (3) Nr. 4	54	307	226	126	34	63	145	56	0	0	0
weitere Bereinigungen Konzernbetrachtung														
plus Überschuss Pensionsfonds	489		§ 1 (3) Nr. 5	507	556	563	632	674	207	203	195	187	203	209
plus Überschuss "Wissen schafft Zukunft"	0		§ 1 (3) Nr. 5	176	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
plus Überschuss Versorgungsrücklage	58		§ 1 (3) Nr. 5	63	0	0	27	29	0	0	0	0	0	0
plus Überschuss Sondervermögen KI 3.0			§ 1 (3) Nr. 5					32	0	0	0	0	0	0
minus NKA LBM	166		§ 1 (3) Nr. 6	148	100	139	131	105	82	0	0	0	0	0
minus NKA LBB	145		§ 1 (3) Nr. 6	80	50	50	7	0	0	0	0	0	0	0
minus NKA sonst. jur. Personen, die dem Land zuzurechnen ist	0		§ 1 (3) Nr. 6	10	2	8	4	13	51	46	65	22	20	17
minus Mindereinnahmen in Sondersituationen			§ 1 (3) Nr. 7											
strukturelle Einnahmen	11.784			12.353	12.995	13.771	14.777	15.583	15.585	16.296	16.952	17.332	17.974	18.536

*Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

¹ Obergruppe 32

² Obergruppen 35, 36 und 38

³ Gruppierungen 133 und 134 sowie Obergruppen 14, 17, 18 und 31

AUSGABEN	Kernhaushalt	Ogr./Gr.	AusfG*	Basisjahr										
				Ansatz	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	Gesamtausgaben			21.779	22.273	21.312	21.795	21.617	23.950	24.755	24.594	24.891	25.184	25.713
	minus Bruttoföpfung am Kreditmarkt ¹	59	§ 1 (3) Nr. 1	7.934	7.578	6.388	6.513	5.713	7.720	7.908	7.391	7.391	7.391	7.391
	minus Zuföhrungen an Röcklagen, haushaltstechnische Verrechnungen, Überschüsse aus Vorjahren ²	91, 96, 98	§ 1 (3) Nr. 2	381	486	560	90	95	90	93	92	99	69	71
	bereinigte Ausgaben			13.463	14.209	14.364	15.193	15.809	16.140	16.754	17.111	17.401	17.724	18.252
	NR finanzielle Transaktionen ³			522	906	635	639	637	164	202	160	167	141	118
	NR bereinigt um finanzielle Transaktionen mit Konzernbestandteilen ³	83, 87, 85, 86, 58	§ 2 (2)	399	453	490	518	565	70	70	70	70	70	70
	minus finanzielle Transaktionen nach Bereinigung um finanzielle Transaktionen mit Konzernbestandteilen ³	83, 87, 85, 86, 58	§ 1 (3) Nr. 3/§ 2 (1)	123	189	453	145	121	72	94	132	90	97	71
	minus Konjunkturbereinigung		§ 1 (3) Nr. 4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	weitere Bereinigungen Konzernbetrachtung			100	85	93	92	104	4	25	57	52	48	26
	plus Defizit Pensionsfonds		§ 1 (3) Nr. 5	0	14	13	0	0	7	9	73	73	74	76
	plus Defizit "Wissen schafft Zukunft"		§ 1 (3) Nr. 5	0	0	0	0	0	0	0	0	11	11	11
	plus Defizit Versorgungsröcklage		§ 1 (3) Nr. 5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	plus Defizit Sondervermögen KI 3.0		§ 1 (3) Nr. 6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	minus Nettotöftung LBM		§ 1 (3) Nr. 6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	minus Nettotöftung LBB		§ 1 (3) Nr. 6	0	0	0	0	25	0	0	0	0	0	0
	minus Nettotöftung sonst. jur. Personen, die dem Land zuzurechnen ist		§ 1 (3) Nr. 6	26	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	plus Mehrausgaben in Sondersituationen		§ 1 (3) Nr. 7											
	plus Tilgungsverpflichtungen aus Sondersituationen		§ 1 (3) Nr. 7											
	strukturelle Ausgaben			13.414	13.855	14.325	15.164	15.817	16.058	16.655	17.150	17.440	17.786	18.316

*Ausföhrungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

¹ Obergruppe 59

² Obergruppen 91, 96 und 98

³ Obergruppen 58, 83, 85, 86 und 87

SALDEN	Kernhaushalt	Ausg*	Basisjahr																				
			Ansatz	2011	lst	2012	lst	2013	lst	2014	lst	2015	Ansatz	RV	2017	RV	2018	Fipl	2019	Fipl	2020	Fipl	2021
	formaler Haushaltsausgleich		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	minus Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	§ 1 (3) Nr. 1	1.818	2.019	887	547	616	568	422	334	96	142	-161	-187									
	minus insb. Rücklagensaldo	§ 1 (3) Nr. 2	254	31	256	0	-1	0	8	0	0	0	0	0									
	Finanzierungssaldo		-2.072	-2.050	-1.143	-546	-615	-568	-430	-334	-96	-142	161	187									
	NR finanzielle Transaktionen		-403	-439	-667	-364	-404	-333	-27	-66	-24	-74	-47	-24									
	NR bereinigt um finanzielle Transaktionen mit Konzernbestandteilen	§ 2 (2)	-336	-345	-381	-407	-474	-502	-70	-70	-70	-70	-70	-70									
	minus finanzielle Transaktionen nach Bereinigung um finanzielle Transaktionen mit Konzernbestandteilen		-67	-95	-285	44	70	169	43	4	46	-4	23	46									
	minus Konjunkturberichtigung	§ 1 (3) Nr. 3/§ 2 (1+2)	-213	54	307	226	126	34	63	145	56	0	0	0									
	weitere Bereinigungen Konzernbetrachtung	§ 1 (3) Nr. 4																					
	plus Überschuss Pensionsfonds	§ 1 (3) Nr. 5	489	507	556	563	632	674	207	203	195	187	203	209									
	plus Überschuss "Wissen schafft Zukunft"	§ 1 (3) Nr. 5	-100	176	-85	-93	-92	-104	-4	-25	-57	-52	-48	-26									
	plus Überschuss Versorgungsrücklage	§ 1 (3) Nr. 5	58	63	-14	-13	27	29	-7	-9	-73	-73	-74	-76									
	plus Überschuss Sondervermögen KI 3.0	§ 1 (3) Nr. 5						32	0	0	0	-11	-11	-11									
	minus NKA LBM	§ 1 (3) Nr. 6	166	148	100	139	131	105	82	0	0	0	0	0									
	minus NKA LBB	§ 1 (3) Nr. 6	145	80	50	50	7	-25	0	0	0	0	0	0									
	minus NKA sonst. jur. Personen, die dem Land zuzurechnen ist	§ 1 (3) Nr. 6	-26	10	2	8	4	13	51	46	65	22	20	17									
	minus Mindereinnahmen abz. Mehrausgaben in Sondersituationen	§ 1 (3) Nr. 7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0									
	plus Tilgungsverpflichtungen aus Sondersituationen	§ 1 (3) Nr. 7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0									
	struktureller Saldo		-1.630	0	-1.501	-860	-554	-388	-234	-473	-359	-108	188	220									

*Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

Berechnung des zulässigen Saldos

Basisjahr	Berechnungshinweis											
	Ansatz	lst	lst	lst	lst	Ansatz	RV	RV	RV	RV	Fipl	Fipl
2011	254	31	256	0	-1	0	8	0	0	0	0	0
	-67	-95	-285	44	70	169	43	4	46	-4	23	46
	-213	54	307	226	126	34	63	145	56	0	0	0
	447	746	458	457	566	631	195	169	66	52	70	97
	489	507	556	563	632	674	207	203	195	187	203	209
	-100	176	-85	-93	-92	-104	-4	-25	-57	-52	-48	-26
	58	63	-14	-13	27	29	-7	-9	-73	-73	-74	-76
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-11	-11	-11
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	-473	-756	-180	-188	-371	-428	-82	-20	36	-56	-47	-51
	-26	10	2	8	4	13	51	46	65	22	20	17
	310	228	150	188	138	80	82	0	0	0	0	0
	-188	-518	-28	8	-229	-335	51	26	102	-34	-27	-34
	-1.630	-1.630	-1.449	-1.268	-1.087	-906	-724	-543	-362	-181	0	0
	1.818	2.148	1.477	1.260	1.315	1.240	674	518	260	215	27	34
	1.818	2.019	887	547	616	568	422	334	96	142	-161	-187
	0	129	589	713	699	672	251	184	164	73	188	220

Komponenten zur Berechnung des zulässigen Saldos

- Saldo der Korrekturen nach § 1 Absatz 3 Nr. 2
- Saldo finanzieller Transaktionen nach § 1 Absatz 3 Nr. 3
- Konjunkturkomponente* nach § 1 Absatz 3 Nr. 4
- Saldo Einrichtungen nach § 1 Absatz 3 Nr. 5

(Zeile 4a. + Zeile 4b. +
Zeile 4c. + Zeile 4d.)

- 4a. Saldo des Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung
- 4b. Saldo des Sondervermögens "Wissen schafft Zukunft"
- 4c. Saldo der Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG
- 4d. Saldo des Sondervermögens KI 3.0
- Kreditaufnahme in Sondersituationen (§§ 4 und 5)
- Tilgung von Krediten in Sondersituationen (§§ 4 und 5)
- Abbauverpflichtung aus Kontrollkonto (§ 6)

(Zeile 1. bis 3. - Zeile 4.
und 5. + Zeile 6. und 7.)

8. zulässiger Saldo nach § 1 Absatz 4**

- Nettokreditaufnahme (Nettotilgung***) der jur. Personen (§ 1 Abs. 1 Satz 2)
- Nettokreditaufnahme (Nettotilgung***) der Landesbetriebe am Kreditmarkt

(Zeile 8. + Zeile 9. +
Zeile 10.)

11. verbleibender zulässiger Saldo für den Kernhaushalt**

- Abbaupfad gemäß AusfG
- zulässige NKA im Kernhaushalt ab 2020 und NKA gm. Obergrenze des Defizitabbaupfades
- Nettokreditaufnahme (Nettotilgung) am Kreditmarkt im Kernhaushalt
- Abstand zur zulässigen NKA im Kernhaushalt ab 2020 und NKA gm. Abbaupfad

(Zeile 11. + Zeile 12.)

(Zeile 13. - Zeile 14.)

* > 0: Aufschwung; < 0: Abschwung

** > 0: Tilgungsverpflichtung; < 0: Erlaubte Kreditaufnahme am Kreditmarkt

*** Nettotilgung als Negativbetrag eintragen

Finanzplanung 2016 bis 2021

– Eckwerteübersicht –

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	lst	lst	Ansatz	RegV	RegV			Finanzplanung
	- in Mio. Euro -							
Steuern, LFA und BEZ	11.527	11.996	12.481	13.081	13.609	13.912	14.590	15.068
Nichtsteuerliche Einnahmen	3.050	3.245	3.230	3.339	3.406	3.347	3.294	3.371
Bereinigte Gesamteinnahmen	14.578	15.241	15.710	16.420	17.015	17.259	17.885	18.438
Personalausgaben	5.625	5.761	5.999	6.300	6.502	6.676	6.836	7.032
Sächliche Verwaltungsausgaben	894	962	1.001	1.113	1.097	1.020	981	1.004
Zinsausgaben	950	820	1.007	812	857	858	871	914
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	6.273	6.733	6.990	7.317	7.462	7.628	7.839	8.115
Investitionen	1.421	1.497	1.100	1.169	1.150	1.177	1.177	1.186
Sonstige Ausgaben	29	36	43	43	43	43	20	0
Bereinigte Gesamtausgaben	15.193	15.809	16.140	16.754	17.111	17.401	17.724	18.252
Ausgaben für die aktuelle Aufgabenerfüllung¹⁾	9.735	10.171	10.515	11.106	11.225	11.204	11.327	11.570
Finanzierungssaldo²⁾	-615	-568	-430	-334	-96	-142	161	187
minus Maastricht-Korrektur	70	169	43	4	46	-4	23	46
minus Konjunkturbereinigung	126	34	63	145	56	0	0	0
minus Nettokreditaufnahme Landesbetriebe und Unimedizin	142	93	133	46	65	22	20	17
plus Überschuss Pensionsfonds, Versorgungsrücklage, Sondervermögen "Wissen schafft Zukunft" und "KI 3.0"	566	599	195	169	66	62	80	107
struktureller Finanzierungssaldo	-388	-234	-473	-359	-198	-108	188	220
Obergrenze gemäß Ausführungsgesetz	-1.087	-906	-724	-543	-362	-181	0	0
Nettokreditaufnahme Kernhaushalt	587	532	380	291	54	100	-180	-187
Nettokreditaufnahme Kernhaushalt am Kreditmarkt	616	568	422	334	96	142	-161	-187
Nettokreditaufnahme bei Dritten	-72	-171	181	98	-69	-14	-309	-320

1) ohne KFA, Zufüsse an den Pensionsfonds und die Versorgungsrücklage, Zahlungen an Pensionäre und Zinsen.

2) Unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Verrechnungen.

